

Final Terms dated 22 March 2024

Endgültige Bedingungen vom 22. März 2024

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) under Luxembourg law, with registered office at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) under number B 169.199 (the "**Issuer**")

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., eingetragen als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) unter der Nummer B 169.199 (die "**Emittentin**")

Issue of up to 10,000 Airbag Memory Express Notes Based Upon Shares of Continental AG

Ausgabe von bis zu 10.000 Airbag Memory Express Schuldverschreibungen basierend auf Aktien der Continental AG

Guaranteed by Citigroup Global Markets Limited (the "**Guarantor**")
Under the Citi Global Medium Term Note Programme

*Garantiert durch die Citigroup Global Markets Limited (die "**Garantiegeberin**")
im Rahmen des Citi Global Medium Term Note Programme*

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("**EUWA**") and regulations made thereunder; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**VK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im VK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts ist; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (der "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen

wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie durch das EUWA Teil des nationalen Rechts ist, qualifiziert wäre; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Prospektverordnung, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK Prospektverordnung**"). Folglich wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK nach der VK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / RETAIL INVESTORS, PROFESSIONAL INVESTORS AND ECPS ONLY TARGET MARKET – Solely for the purposes of the manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to retail clients are appropriate - investment advice, portfolio management and non-advised sales, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**distributor**") should take into consideration the manufacturer's target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer's target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT KLEINANLEGER, PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger angemessen sind – Anlageberatung, Portfolio-Management und Verkäufe ohne Beratung, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle zu bestimmen.

This document constitutes the Final Terms of the Securities described herein for the purposes of Article 8(4) of the Prospectus Regulation and must be read in conjunction with the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time). Full information on the Issuer, the Guarantor, and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. For the purposes hereof, the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council, in connection with the Commission Delegated Regulation (EU) 2019/980.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der darin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags) zu lesen. Vollständige Angaben zu der Emittentin, der Garantiegeberin und dem Angebot der Wertpapiere stehen nur zur Verfügung, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der

*Basisprospekt zusammen betrachtet werden. Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Prospektverordnung**" Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission.*

The Base Prospectus and any supplements relating thereto and the translation of the Base Prospectus into German are available for viewing at the offices of the Paying Agents and on the website of Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>). In addition, these Final Terms are available on <https://de.citifirst.com>.

Der Basisprospekt sowie die dazugehörigen Nachträge und die Übersetzung des Basisprospekts in die deutsche Sprache sind zur Einsichtnahme bei den Geschäftsstellen der Zahlstellen und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>) erhältlich. Zusätzlich sind diese Endgültigen Bedingungen auf <https://de.citifirst.com> erhältlich.

For the purposes hereof, "**Base Prospectus**" means CGMFL's Regional Structured Notes Base Prospectus No. 1 dated 14 July 2023 (as supplemented by Supplement No. 1 dated 10 August 2023, Supplement No. 2 dated 24 August 2023, Supplement No. 3 dated 18 October 2023, Supplement No. 4 dated 20 October 2023, Supplement No. 5 dated 29 November 2023, Supplement No. 6 dated 26 January 2024 and Supplement No. 7 dated 11 March 2024 (the "**Supplements**")).

*Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet "**Basisprospekt**" den Regionalen Basisprospekt Nr. 1 der CGMFL für strukturierte Schuldverschreibungen vom 14. Juli 2023 (in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 10. August 2023, Nachtrag Nr. 2 vom 24. August 2023, Nachtrag Nr. 3 vom 18. Oktober 2023, Nachtrag Nr. 4 vom 20. Oktober 2023, Nachtrag Nr. 5 vom 29. November 2023, Nachtrag Nr. 6 vom 26. Januar 2024 und Nachtrag Nr. 7 vom 11. März 2024 (die "**Nachträge**") ergänzten Fassung).*

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the terms and conditions (the "**Terms and Conditions**") set forth under the sections entitled "*Introduction to the General Conditions*", "*General Conditions of the Securities*", the Valuation and Settlement Schedule and the Underlying Schedule applicable to the Underlying in the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time).

*Die hierin verwendeten Begriffe haben die in den Bedingungen (die "**Bedingungen**") dieses Basisprospekts (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags), welche in den Abschnitten "*Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen*", "*Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*", dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und dem Basiswert-Anhang, welcher in Bezug auf den Basiswert anwendbar ist, dargelegt sind, zugewiesene Bedeutung.*

The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or any state securities law. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (as defined in Regulation S). Each purchaser of the Securities or any beneficial interest therein will be deemed to have represented and agreed that it is outside the United States and is not a U.S. person and will not sell, pledge or otherwise transfer the Securities or any beneficial interest therein at any time within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person, other than the Issuer or any affiliate thereof. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the United States Commodity Exchange Act, as amended, and trading in the Securities has not been approved by the United States Commodity Futures Trading Commission under the United States Commodity Exchange Act, as amended. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes, see "*General Information relating to the Programme and the Securities - Subscription and Sale and Transfer and Selling Restrictions*" in the Base Prospectus.

*Die Wertpapiere und die CGMFL Garantieurkunden wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß eines anderen staatlichen Wertpapiergesetzes registriert. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantieurkunden werden Nicht-US-Personen außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage von Regulation S gemäß dem Securities Act ("**Regulation S**") angeboten und verkauft und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (U.S. persons, wie in Regulation S definiert) angeboten oder verkauft werden. Für jeden Erwerber der Schuldverschreibungen oder eines wirtschaftlichen Interesses daran gilt die Zusicherung und Bestätigung, dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und keine US-Person ist und die Schuldverschreibungen oder ein wirtschaftliches Interesse daran zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person, mit Ausnahme der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, verkaufen, verpfänden oder anderweitig übertragen wird. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantieurkunden stellen keine Verträge über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar, die dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission gemäß dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigt. Eine Beschreibung bestimmter Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Allgemeine Informationen zu der Ausgabe von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospekts - Zeichnung und Verkauf sowie Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen" des Basisprospekts.*

PART A – TERMS AND CONDITIONS

TEIL A – BEDINGUNGEN

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	(a)	Issuer:	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
	(a)	Emittentin:	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
	(b)	Guarantor:	Citigroup Global Markets Limited
	(b)	Garantiegeberin:	Citigroup Global Markets Limited
	(c)	Series Number:	CGMFL75168
	(c)	Seriennummer:	CGMFL75168
	(d)	Tranche Number:	1
	(d)	Tranchennummer:	1
	(e)	Date on which the Securities will be consolidated and form a single Series:	Not applicable
	(e)	Datum, an dem die Wertpapiere zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden:	Nicht anwendbar
2	(a)	Type of the Security:	Note (Cash Settled and Physical Delivery Security) In order to receive the Entitlement on the Maturity Date (subject as provided in the Terms and Conditions), Securityholders should complete and deliver an Asset Transfer Notice in accordance with the Terms and Conditions in any event as it may not be known prior to the Cut-off Date whether the Securities will be cash settled and/or settled by physical delivery of the Entitlement.
	(a)	Art des Wertpapiers:	Schuldverschreibung (Wertpapier mit Barausgleich und Physischer Lieferung) Um die Lieferungsmenge am Fälligkeitstag zu erhalten (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Bedingungen), sollten die Wertpapierinhaber in jedem Fall eine Vermögenswertübertragungsmitteilung in Übereinstimmung mit den Bedingungen ausfüllen und einreichen, da vor dem Annahmeschluss möglicherweise nicht bekannt ist, ob die Wertpapiere per Barausgleich

und/oder durch Physische Lieferung der Lieferungsmenge abgewickelt werden.

(b) Trading method:	Trading in Units
(b) Handelsmethode:	Handel in Stücken
3 Specified Currency:	Euro
Festgelegte Währung:	Euro
4 Number of Securities	
Anzahl der Wertpapiere	
(a) Series:	Up to 10,000 units (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount). It is planned that the final Number of Securities of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (https://live.euronext.com/).
(a) Serie:	Bis zu 10.000 Stücke (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrages). Es wird geplant, dass die finale Anzahl der Wertpapiere der am Ausgabebetrag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (https://live.euronext.com/) veröffentlicht wird.
(b) Tranche:	Up to 10,000 units (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount). It is planned that the final Number of Securities of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (https://live.euronext.com/).
(b) Tranche:	Bis zu 10.000 Stücke (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrages). Es wird geplant, dass die finale Anzahl der Wertpapiere der am Ausgabebetrag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (https://live.euronext.com/) veröffentlicht wird.

5	Issue Price:	1,000 Euro per unit
	Ausgabepreis:	1.000 Euro je Stück
6	Calculation Amount:	1,000 Euro
	Berechnungsbetrag:	1.000 Euro
7	Issue Date:	18 April 2024
	Ausgabetag:	18. April 2024
8	Maturity Date:	20 April 2028
	Fälligkeitstag:	20. April 2028
9	TEFRA:	Not applicable
	TEFRA:	Nicht anwendbar
10	Relevant Clearing System:	Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium
	Maßgebliches Clearing-System:	Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien
11	Relevant Rules:	Euroclear Rules
	Maßgebliche Vorschriften:	Euroclear-Vorschriften
12	Redenomination:	Not applicable
	Währungsumstellung:	Nicht anwendbar
13	Name and address of Calculation Agent:	Citigroup Global Markets Limited (acting through EMEA Equity Stocks Exotic Trading Desk (or any successor)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	Citigroup Global Markets Limited (handelnd durch EMEA Equity Stocks Exotic Trading Desk (oder einen Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
14	Name and address of Fiscal Agent:	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Emissionsstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
15	Name and address of Paying Agent:	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square,

Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom

Name und Anschrift der Zahlstelle:

Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich

16 Redemption profile:

Redemption amount upon redemption barrier event (cash settled, physical delivery)

Rückzahlungsprofil:

Rückzahlungsbetrag bei Rückzahlungsbarrierenereignis (Barausgleich, physische Lieferung)

UNDERLYING PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BASISWERT-BESTIMMUNGEN

1 Underlying Table

Underlying	Identification Number	Classification
SHARES OF CONTINENTAL AG This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying, an Interest Underlying, an Interest Barrier Underlying, a MER Underlying, a MER Barrier Underlying and an Entitlement Underlying.	ISIN: DE0005439004 WKN: 543900	Share

Basiswerttabelle

Basiswert	Identifikationsnummer	Klassifizierung
AKTIEN DER CONTINENTAL AG Bei diesem Basiswert handelt es sich um einen Rückzahlungsbasiswert , einen Basiswert der Rückzahlungsbarriere, einen Zinsbasiswert, einen Basiswert der Zinsbarriere, einen ZVR-Basiswert, einen Basiswert der ZVR- Barriere und einen Lieferungsbasiswert.	ISIN: DE0005439004 WKN: 543900	Aktie

2 Provisions in respect of each Underlying

Bestimmungen in Bezug auf jeden
Basiswert

Share Conditions

Bedingungen für Aktien

Additional Disruption Event(s): Increased Cost of Stock Borrow and Loss of

	Stock Borrow
Zusätzliche(s) Störungsereignis(se):	Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe
Additional Adjustment Event(s):	Corporate Action, Delisting, Insolvency, Merger Event, Nationalisation and Tender Offer and each Additional Disruption Event Early Redemption Amount: Fair Market Value
Zusätzliche(s) Anpassungsereignis(se):	Gesellschaftsrechtliche Maßnahme, Delisting, Insolvenz, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Erwerbsangebot und jedes Zusätzliche Störungsereignis Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Fairer Marktwert
Valuation:	Closing valuations
Bewertung:	Bewertungen zum Handelsschluss
Share Substitution:	Applicable
Aktienersetzung:	Anwendbar

TABLE U-4

Share	ISIN	Electronic Page	Share Company	Exchange	Related Exchange
SHARES OF CONTINENTAL AG	DE0005439004	Bloomberg: CON GY Equity	CONTINENTAL AG	XETRA	All Exchanges

TABELLE U-4

Aktie	ISIN	Elektro- nische Seite	Emittent der Aktie	Börse	Verbundene Börse
AKTIEN DER CONTINENTAL AG	DE0005439004	Bloomberg: CON GY Equity	CONTINENTAL AG	XETRA	Alle Börsen

PAYOFF PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES
AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1 Interest and Redemption Provisions

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitions

1.1 Definitionen

(a) General definitions

(a) Allgemeine Definitionen

Business Centre: New York City

Geschäftszentrum: New York City

Business Day: means:

- (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each Business Centre; and
- (ii) any TARGET Business Day.

Geschäftstag: bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

Business Day Convention: see TABLE 4

Geschäftstagekonvention: siehe TABELLE 4

Cut-Off Number: Not applicable

Festgelegte Anzahl: Nicht anwendbar

Interest Payment Date: see TABLE 1. Each Interest Payment Date shall be adjusted in accordance with the Business Day Convention.

Zinszahlungstag:	siehe TABELLE 1. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der Geschäftstagekonvention angepasst.
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Specified Interest Barrier Observation Date:	see TABLE 1
Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere:	siehe TABELLE 1
Specified Interest Strike Date:	see TABLE 1
Festgelegter Zinsfestlegungstag:	siehe TABELLE 1
Specified Interest Valuation Date:	Not applicable
Festgelegter Zinsbewertungstag:	Nicht anwendbar
(i) Definitions relating to the Interest Underlying(s), the performance of the Interest Underlying(s) and levels of the Interest Underlying(s)	
(i) Definitionen in Bezug auf den/die Zinsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte und die Stände des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte	
Closing Level on Interest Strike Date:	Applicable
Schlussstand am Zinsfestlegungstag	Anwendbar
Interest Initial Level:	see TABLE 4
Zinsanfangsstand:	siehe TABELLE 4
Interest Underlying:	each Underlying specified as such in the Underlying Table above
Zinsbasiswert:	jeder Basiswert, der in der obigen Basiswerttabelle als solcher bezeichnet wird
(ii) Definitions relating to the determination of whether interest is due on an Interest Payment Date	
(ii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig sind	
Interest Barrier Event:	Will occur in respect of an Interest Payment Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the Interest Barrier Underlying in respect of such Interest Payment Date and each Interest Barrier Observation Date related thereto is greater than (or equal to) the relevant Interest Barrier Level.

Zinsbarrierenereignis:	Tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts in Bezug auf den Basiswert der Zinsbarriere in Bezug auf diesen Zinszahlungstag und jeden damit verbundenen Beobachtungstag der Zinsbarriere an einem Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist.
Interest Barrier Event European Observation:	Applicable
Zinsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Anwendbar
Interest Barrier Level:	means, in respect of an Interest Payment Date and an Interest Barrier Underlying, the percentage level specified as such for such Interest Payment Date in TABLE 1.
Zinsbarrierenstand:	bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in TABELLE 1 als solcher angegeben ist.
Interest Barrier Underlying(s):	means the Interest Underlying.
Basiswert(e) der Zinsbarriere:	bezeichnet den Zinsbasiswert.
(iii) Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags	
Interest Amount:	see TABLE 1
Zinsbetrag:	siehe TABELLE 1
Lookback Securities:	Applicable
Lookback-Wertpapiere:	Anwendbar

TABLE 1: Definitions relating to interest

Interest Payment Date	Specified Interest Strike Date	Specified Interest Barrier Observation Date	Interest Barrier Level (%)	Interest Amount
22 April 2025	11 April 2024	11 April 2025	55.00% of the Interest Initial Level	EUR 60.00 per Calculation Amount
20 April 2026	11 April 2024	13 April 2026	55.00% of the Interest Initial Level	EUR 60.00 per Calculation Amount
19 April 2027	11 April 2024	12 April 2027	55.00% of the Interest Initial Level	EUR 60.00 per Calculation Amount
20 April 2028 (Maturity Date)	11 April 2024	11 April 2028	55.00% of the Interest Initial Level	EUR 60.00 per Calculation Amount

TABELLE 1: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZINSEN

Zinszahlungstag	Festgelegter Zinsfestlegungstag	Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere	Zinsbarrierenstand (%)	Zinsbetrag
22. April 2025	11. April 2024	11. April 2025	55,00 % des Zinsanfangsstands	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag
20. April 2026	11. April 2024	13. April 2026	55,00 % des Zinsanfangsstands	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag
19. April 2027	11. April 2024	12. April 2027	55,00 % des Zinsanfangsstands	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag
20. April 2028 (Fälligkeitstag)	11. April 2024	11. April 2028	55,00 % des Zinsanfangsstands	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag

Mandatory Early Redemption (MER):	Applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung (ZVR):	Anwendbar
(a) Definitions relating to Mandatory Early Redemption ("MER")	
(a) Definitionen in Bezug auf Zwingende Vorzeitige Rückzahlung ("ZVR")	
(i) Dates	
(i) Tage	
Business Day Convention:	see TABLE 4
Geschäftstagekonvention:	siehe TABELLE 4
MER Date:	Any date specified as such in TABLE 2
ZVR-Tag:	Jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
Specified MER Barrier Observation Date:	In respect of a MER Date, any date specified as such in TABLE 2
Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere:	In Bezug auf einen ZVR-Tag, jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
Specified MER Strike Date:	In respect of an Underlying, any date specified as such in TABLE 2
Festgelegter ZVR-Festlegungstag:	In Bezug auf einen ZVR-Basiswert, jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
(ii) Definitions relating to the MER Underlying(s), the performance of the MER Underlying(s) and levels of the MER Underlying(s)	
(ii) Definitionen in Bezug auf den/die ZVR-Basiswert(e), die Wertentwicklung des/der ZVR-Basiswert(e) und Stände des/der ZVR-Basiswert(e)	
Closing Level on MER Strike Date:	Applicable
Schlussstand am ZVR-Festlegungstag:	Anwendbar
MER Underlying:	see TABLE 4
ZVR-Basiswert:	siehe TABELLE 4
(iii) Definitions relating to the determination of whether a MER Barrier Event has occurred and therefore that the MER Amount will be due on the relevant MER Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob ein ZVR-Barriereereignis eingetreten ist und	

dadurch der ZVR-Betrag am maßgeblichen ZVR-Tag fällig ist

MER Barrier Event:

Will occur in respect of a MER Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the MER Barrier Underlying is greater than (or equal to) the relevant MER Barrier Level on the MER Barrier Observation Date.

ZVR-Barrierenereignis:

Tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

MER Barrier Level:

Means, in respect of a MER Date, the percentage level specified as such for the MER Barrier Underlying in TABLE 2.

ZVR-Barrierenstand:

Bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in TABELLE 2 als solcher angegeben ist.

MER Barrier Underlying(s) (MERBU):

means: the MER Underlying

Basiswert(e) der ZVR-Barriere (ZVRBB):

bezeichnet: den ZVR-Basiswert

TABLE 2: DEFINITIONS RELATING TO MER

Specified MER Strike Date	MER Date:	MER Initial Level	Specified MER Barrier Observation Date	MER Amount	MER Barrier Level:
11 April 2024	22 April 2025	The Underlying Closing Level for the MER Underlying on the MER Strike Date.	11 April 2025	EUR 1,000 per Calculation Amount	100.00% of the MER Initial Level
	20 April 2026		13 April 2026	EUR 1,000 per Calculation Amount	95.00% of the MER Initial Level
	19 April 2027		12 April 2027		90.00% of the MER Initial Level

TABELLE 2: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZVR

Festgelegter ZVR-Festlegungstag:	ZVR-Tag	ZVR-Anfangsstand	Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere:	ZVR-Betrag	ZVR-Barrierenstand:
11. April 2024	22. April 2025	Der Schlusstand des ZVR-Basiswerts am ZVR-Festlegungstag	11. April 2025	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	100,00% des ZVR-Anfangsstands
	20. April 2026		13. April 2026	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	95,00% des ZVR-Anfangsstands
	19. April 2027		12. April 2027		90,00% des ZVR-Anfangsstands

(b) Definitions relating to redemption

(b) Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung

(i) Definitions relating to dates

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

Specified Final Valuation Date: see TABLE 3

Festgelegter Finaler Bewertungstag: siehe TABELLE 3

Specified Redemption Barrier Observation Date: see TABLE 3

Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere: siehe TABELLE 3

Specified Redemption Strike Date: see TABLE 3

Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag: siehe TABELLE 3

(ii) Definitions relating to the Redemption Underlying(s), the performance of the Redemption Underlying(s) and levels of the Redemption Underlying(s)

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

Closing Level on Final Valuation Date: Applicable

Schlussstand an Finaler Bewertungstag: Anwendbar

Closing Level on Redemption Strike Date: Applicable

Schlussstand am Rückzahlungsfestlegungstag: Anwendbar

Final Reference Level: Applicable

Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Final Valuation Date.

Referenzendstand: Anwendbar

Schlussstand des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag.

FX: see TABLE 4

FX: siehe TABELLE 4

Redemption Initial Level: 55.00% of the Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Redemption Strike Date

Rückzahlungsanfangsstand:	55,00% des Schlusstandes des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag
Redemption Strike Level:	see TABLE 3
Rückzahlungsbasisstand:	siehe TABELLE 3
Redemption Underlying:	see TABLE 4
Rückzahlungsbasiswert:	siehe TABELLE 4
Single Underlying Observation:	Applicable
Beobachtung eines Einzelnen Basiswerts:	Anwendbar
(iii) Definitions relating to the determination of the redemption amount due or assets deliverable on the Maturity Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte	
Final Barrier Level:	The percentage level specified for such Redemption Barrier Underlying in TABLE 3 below.
Finaler Barrierenstand:	Den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in nachstehender TABELLE 3 festgelegten prozentualen Stand.
Redemption Barrier Event:	Will occur if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the Redemption Barrier Underlying is less than the relevant Final Barrier Level on the Redemption Barrier Observation Date.
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlusstand des Basiswerts der Rückzahlungsbarriere am Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche Finale Barrierenstand ist.
Redemption Barrier Event European Observation:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Anwendbar
Redemption Barrier Underlying(s):	the Redemption Underlyings specified as such in TABLE 3 below
Basiswert(e) der Rückzahlungsbarriere:	die in nachstehender TABELLE 3 als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte

(iv) Definitions relating to the determination of the Redemption Amount due or Entitlement deliverable

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Lieferungs Menge

Entitlement:	Applicable
Lieferungs Menge:	Anwendbar
Entitlement Calculation Rounding Convention:	see TABLE 3
Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungs Menge:	siehe TABELLE 3
Entitlement Underlying:	Redemption Underlying
Lieferungsbasiswert:	Rückzahlungsbasiswert

TABLE 3: DEFINITIONS RELATING TO REDEMPTION

Specified Final Valuation Date	Redemption Barrier Underlying	Final Barrier Level (%)	Specified Redemption Barrier Observation Date	Specified Redemption Strike Date	Redemption Strike Level	Entitlement Calculation Rounding Convention
11 April 2028	SHARES OF CONTINENTAL AG	55.00% of the Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Redemption Strike Date	11 April 2028	11 April 2024	55.00% of the Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Redemption Strike Date	rounded down to the nearest whole number

TABELLE 3: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE RÜCKZAHLUNG

Festgelegter Finaler Bewertungstag	Basiswert der Rückzahlungsbarriere	Finaler Barrierenstand (%)	Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere	Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag	Rückzahlungsbasisstand	Rundungsregeln für die Berechnung der Liefermenge
11. April 2028	AKTIEN DER CONTINENTAL AG	55,00 % des Schlusstands des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag	11. April 2028	11. April 2024	55,00% des Schlusstands des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag	Abrunden auf die nächste gerade Anzahl

Applicable selections for the purposes of Clause 1.2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.2 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Interest Barrier Event: Applicable

If, in respect of an Interest Payment Date:

- (a) an Interest Barrier Event has not occurred no amount will be paid on such Interest Payment Date; or
- (b) if an Interest Barrier Event has occurred, the Interest Amount will be paid on such Interest Payment Date.

Zinsbarrierenereignis: Anwendbar

Ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

- (a) kein Zinsbarrierenereignis eingetreten, wird kein Betrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt, bzw.
- (b) wenn ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt.

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.3 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Mandatory Early Redemption: Applicable

If, in respect of a MER Date, a MER Barrier Event has occurred, the Issuer shall pay the MER Amount in respect of each Calculation Amount.

Zwingende Vorzeitige Rückzahlung: Anwendbar

Ist in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierereignis eingetreten, zahlt die Emittentin den ZVR-Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

MER Amount: see TABLE 2

ZVR-Betrag: siehe TABELLE 2

Applicable selections for the purposes of Clause 1.4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.4 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Cash Settled Securities: Applicable

Wertpapiere mit Barausgleich: Anwendbar

Redemption Amount: (A) If a Redemption Barrier Event has not occurred, the Issuer shall pay any amount specified as "**Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified**" in TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS below.

(B) if a Redemption Barrier Event has occurred, the Issuer shall deliver the Entitlement in respect of each Calculation Amount.

Rückzahlungsbetrag: (A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin einen als "**Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierereignis (Obere Barriere) festgelegt ist**" in nachstehender TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN aufgeführten Betrag.

(B) wenn ein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified: Applicable
see TABLE 4

Fälliger Rückzahlungsbetrag
falls kein
Rückzahlungsbarrierereignis
eingetreten ist und kein
Anwendbar
siehe TABELLE 4

Rückzahlungsbarrierenereignis
(Obere Barriere) festgelegt ist:

Redemption Barrier Event: Applicable

Rückzahlungsbarrierenereignis: Anwendbar

Physical Delivery Securities: Applicable

Wertpapiere mit Physischer
Lieferung: Anwendbar

**Applicable selections for the
purposes of Clause 1.5 of the
Valuation and Settlement
Schedule**

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.5 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

**Redemption at the option of the
Issuer (Issuer Call):** Not applicable

Rückzahlung nach Wahl der
Emittentin (Issuer Call): Nicht anwendbar

**Applicable selections for the
purposes of Clause 2 of the
Valuation and Settlement
Schedule**

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 2 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Adjustment Event: Applicable

In respect of an Underlying, the occurrence at any time of a Change in Law, a Hedging Disruption, an Increased Cost of Hedging or any Additional Adjustment Event applicable to such Underlying.

Anpassungsereignis: Anwendbar

In Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.

Change in Law: Applicable

Gesetzesänderung:	Anwendbar
Early Redemption Event:	Applicable
	In respect of an Underlying, following the occurrence of an Adjustment Event in respect of such Underlying, the Calculation Agent determines that no adjustment or substitution can reasonably be made under this Condition to account for the effect of such Adjustment Event.
Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:	Anwendbar
	In Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.
Fair Market Value:	Applicable
Fairer Marktwert:	Anwendbar
Hedging Disruption:	Applicable
Hedgingstörung:	Anwendbar
Increased Cost of Hedging:	Applicable
Erhöhte Hedgingkosten:	Anwendbar
Illegality:	Applicable
Rechtswidrigkeit:	Anwendbar
Mandatory Early Redemption Barrier Events:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignisse der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung:	Anwendbar
Material Increased Cost:	Applicable
Wesentliche Erhöhte Kosten:	Anwendbar
Securities linked to one Underlying:	Applicable
Auf einen einzelnen Basiswert bezogenen Wertpapiere:	Anwendbar
Specified Valuation Date:	Each date deemed pursuant to the Conditions to be a Specified Valuation Date.
Festgelegter Bewertungstag:	Jeder Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.
Trade Date:	11 April 2024

Handelstag: 11. April 2024

Valuation Roll: eight (8)

Bewertungsverschiebungen: acht (8)

Applicable selections for the purposes of Clause 3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 3 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Accrual: Not applicable

Accrual: Nicht anwendbar

Fixed Rate Securities: Applicable

Festverzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 4 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Aggregation of Entitlement: Not applicable

Zusammenfassung von
Lieferungsmengen: Nicht anwendbar

Cash Adjustment: Applicable

Barausgleich: Anwendbar

Clearing through Euroclear or Clearstream, Luxembourg: Applicable

Clearing durch Euroclear oder
Clearstream, Luxemburg: Anwendbar

Entitlement includes securities: Applicable

Lieferungsmenge umfasst Anwendbar
Wertpapiere:

Failure to Deliver due to Illiquidity: Applicable

Nichtlieferung aufgrund Anwendbar
Illiquidität:

Physical Delivery Securities: Applicable

Wertpapieren mit Physischer Anwendbar
Lieferung:

Settlement via Intermediary: Not applicable

Abwicklung über einen Nicht anwendbar
Intermediär:

Tradeable Amount: 1

Handelbare Menge: 1

TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS

Definitions relating to Interest:	
Business Day Convention	Modified Following Business Day Convention
Interest Initial Level	The Underlying Closing Level for the Interest Underlying on the Interest Strike Date.
Definitions relating to MER:	
Business Day Convention	Modified Following Business Day Convention
MER Underlying	Shares of Continental AG (ISIN DE0005439004)
Definitions relating to Redemption:	
FX	1
Redemption Underlying	Shares of Continental AG (ISIN DE0005439004)
Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified	EUR 1,000 per Calculation Amount

**TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE
AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN**

Definitionen in Bezug auf Zinsen:	
Geschäftstagekonvention	Modifiziert Folgende Geschäftstagekonvention
Zinsanfangsstand	Schlussstand des Basiswerts der Zinsbarriere am Zinsfestlegungstag
Definitionen in Bezug auf die ZVR:	
Geschäftstagekonvention	Modifiziert Folgende Geschäftstagekonvention
ZVR-Basiswert	Aktien der Continental AG (ISIN DE0005439004)
Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:	
FX	1
Rückzahlungsbasiswert	Aktien der Continental AG (ISIN DE0005439004)
Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag

PART B – OTHER INFORMATION

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1 LISTING AND ADMISSION TO TRADING:

BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL:

Admission to trading and listing:

Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange and Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and admitted to trading and listed on the official list on Euronext Dublin's regulated market with effect from on or around 18 April 2024 but there can be no assurance that any such listing will occur on or prior to the date of issue of any Securities, as the case may be, or at all.

To the knowledge of the Issuer, Securities of the same class have in the past been admitted to trading on Euronext Dublin's regulated market and are listed on the official list of Euronext Dublin and on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange.

Zulassung zum Handel und
Börsenzulassung:

Die Notierung der Wertpapiere im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse und die Zulassung der Wertpapiere zum Handel und die Notierung auf der Official List des geregelten Markts der Euronext Dublin wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") mit Wirkung ab oder um den 18. April 2024 beantragt; es gibt jedoch keine Gewissheit, dass diese Notierung am bzw. vor dem Ausgabetag der Wertpapiere erfolgt oder dass sie überhaupt erfolgt.

Nach dem Wissen der Emittentin wurden in der Vergangenheit bereits Wertpapiere der gleichen Gattung am geregelten Markt der Euronext Dublin zum Handel zugelassen und auf der Official List der Euronext Dublin sowie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Estimate of total expenses related to admission to trading:

EUR 1,500

Schätzung der gesamten Kosten im
Zusammenhang mit der Zulassung zum
Handel:

EUR 1.500

2 RATINGS

RATINGS

Ratings:	Not applicable. The Securities are not rated.
Ratings:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere wurden von keiner Ratingagentur bewertet.

3 INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE/OFFER

INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Save for any fees payable to the Dealer and/or the distributors, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer. The Dealer and/or the distributors and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.

Abgesehen von an den Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen zu zahlenden Gebühren bestehen, soweit dies der Emittentin bekannt ist, bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können. Die Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen und deren verbundene Unternehmen waren bisher und sind möglicherweise auch künftig im Investment-Banking-Bereich tätig und/oder betreiben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommerzielles Bankgeschäft mit der Emittentin und der Garantiegeberin und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und erbringen möglicherweise im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Dienstleistungen für diese.

4 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

- | | |
|--------------------------------------|--|
| (a) Reasons for the Offer: | The net proceeds of the issue of the Securities by the Issuer will be used primarily to grant loans or other forms of funding to the Guarantor and any entity belonging to the same group, and may be used to finance the Issuer itself. |
| (a) Gründe für das Angebot: | Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere durch die Emittentin werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die Garantiegeberin und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der Emittentin selbst eingesetzt werden. |
| (b) Estimated net proceeds: | An amount equal to the final Aggregate Principal Amount of the Notes issued on the Issue Date |
| (b) Geschätzter Nettoerlös: | Ein Betrag, der dem finalen Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. |
| (c) Estimated total expenses: | Approximately EUR 6,500 (listing fees and legal expenses) |
| (c) Geschätzte Gesamtkosten: | Ca. EUR 6.500 (Listinggebühren und Rechtskosten) |

5 INFORMATION ABOUT THE PAST AND FUTURE PERFORMANCE AND VOLATILITY OF THE UNDERLYING

ANGABEN ZU DER VERGANGENEN UND ZUKÜNFTIGEN WERTENTWICKLUNG UND VOLATILITÄT DES BASISWERTS

Information about the past and future performance of the or each Underlying is electronically available from the applicable Electronic Pages specified for such Underlying in Part A above.

Angaben zu der vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. aller jeweiligen Basiswerte sind auf den Elektronischen Seiten, die für den betreffenden Basiswert in Teil A oben angegeben sind, in elektronischer Form erhältlich.

6 EU BENCHMARKS REGULATION

EU BENCHMARK VERORDNUNG

- | | |
|---|------------------|
| EU Benchmarks Regulation: | Not applicable. |
| EU Benchmark Verordnung: | Nicht anwendbar. |
| EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) statement on benchmarks: | Not applicable. |
| EU Benchmark Verordnung: Erklärung gemäß Artikel 29 (2) bezüglich Referenzwerte | Nicht anwendbar. |

7 DISCLAIMER

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Bloomberg®

Certain information contained in these Final Terms consists of extracts from or summaries of information that is publicly-available from Bloomberg L.P. (Bloomberg®). The Issuer and the Guarantor accept responsibility for accurately reproducing such extracts or summaries and, as far as the Issuer and the Guarantor are aware and are able to ascertain from such publicly-available information, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. Bloomberg® makes no representation, warranty or undertaking, express or implied, as to the accuracy of the reproduction of such information, and accepts no responsibility for the reproduction of such information or for the merits of an investment in the Securities. Bloomberg® does not arrange, sponsor, endorse, sell or promote the issue of the Securities.

Bloomberg®

Bei bestimmten in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben handelt es sich um auszugsweise oder zusammenfassende Angaben, die der Öffentlichkeit von der Bloomberg L.P. (Bloomberg®) zugänglich gemacht wurden. Die Emittentin und die Garantiegeberin übernehmen die Verantwortung für die richtige Wiedergabe dieser Auszüge bzw. Zusammenfassungen, und es wurden – soweit dies der Emittentin und der Garantiegeberin bekannt ist und sie dieses anhand dieser öffentlich zugänglichen Angaben feststellen können – keine Tatsachen ausgelassen, ohne deren Erwähnung sich die wiedergegebenen Angaben als unrichtig oder irreführend erweisen würden. Bloomberg® gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf die richtige Wiedergabe dieser Angaben ab und übernimmt auch keine Verantwortung für die Wiedergabe dieser Angaben oder für die Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere. Die Wertpapiere und deren Begebung werden von Bloomberg® weder arrangiert noch gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben.

8 OPERATIONAL INFORMATION

OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN Code:	XS2690043802
WKN:	A3PMJH
Delivery:	Delivery versus payment
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility:	Not applicable
Sollen auf eine Weise gehalten werden, dass die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind:	Nicht anwendbar

9 DISTRIBUTION

VERTRIEB

(a) Method of distribution:	Non-syndicated
(a) Art des Vertriebs:	Nicht syndiziert
(b) If non-syndicated, name and address of Dealer:	Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany

- (b) Liegt keine Syndizierung vor: Name und Anschrift des Vertriebspartners: Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland
- (c) **Total commission and concession:** Up to 2.50 per cent. of the Calculation Amount per unit.
- (c) Gesamtprovision und -vergütung: Bis zu 2,50 % des Berechnungsbetrags pro Stück.
- (d) **Non-exempt Offer:**
 An offer (the "**Offer**") of the Securities may be made by the Dealer (the "**Initial Authorised Offeror**") other than pursuant to Article 1(4) and/or 3(2) of the Prospectus Regulation during the period from (and including) 22 March 2024 to (and including) 11 April 2024 (12 pm, Frankfurt time) (the "**Offer Period**") in Germany.
 Offers (if any) in any member state other than the Public Offer Jurisdiction(s) will only be made pursuant to an exemption from the obligation under the Prospectus Regulation to publish a prospectus
"Public Offer Jurisdictions" means Germany.
 See further Paragraph 10 below.
- (d) Nichtbefreites Angebot:
 Ein Angebot (das "**Angebot**") der Wertpapiere kann durch den Vertriebspartner (den "**Ersten Zugelassenen Anbieter**") auf eine andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 3 Absatz 2 der Prospektverordnung während des Zeitraums vom 22. März 2024 (einschließlich) bis zu dem 11. April 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) (der "**Angebotszeitraum**") in Deutschland erfolgen.
 Etwaige Angebote in einem anderen Mitgliedstaat als der Rechtsordnung/den Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots erfolgen – gegebenenfalls – ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung.
"Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots" bezeichnet Deutschland.
 Siehe Abschnitt 10 unten.
- (e) **Consent:**
 The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial intermediaries is given with respect to Germany.
The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place during the period from 22 March 2024 until 11 April 2024.
- (e) Zustimmung:
 Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu

der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 22. März 2024 bis 11. April 2024 erfolgen.

- | | |
|--|-----------------|
| (f) Prohibition of Sales to EEA Retail Investors: | Not applicable |
| (f) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: | Nicht anwendbar |
| (g) Prohibition of Sales to UK Retail Investors: | Applicable |
| (g) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: | Anwendbar |

10 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

- | | |
|--|--|
| (a) Offer Price: | EUR 1,000 |
| (a) Angebotspreis: | EUR 1.000 |
| (b) Conditions to which the Offer is subject: | <p>If the Issuer receives subscriptions for Notes with an aggregate Number of Securities of 10,000 units the Issuer may end the Offer Period before 11 April 2024 (12 pm, Frankfurt time).</p> <p>In the event that the Offer Period is shortened as described above, the Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.</p> <p>The Issuer reserves the right, in its absolute discretion, to cancel the Offer and the issue of the Notes in Germany at any time prior to the Issue Date. The Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.</p> |
| (b) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | <p>Erhält die Emittentin Zeichnungen von Schuldverschreibungen mit einer gesamten Anzahl von Wertpapieren von 10.000 Stücken, so kann die Emittentin den Angebotszeitraum vor dem 11. April 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beenden.</p> <p>Für den Fall, dass der Angebotszeitraum wie oben beschrieben verkürzt wird, veröffentlicht die Emittentin eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot und die Ausgabe der Schuldverschreibungen in</p> |

- Deutschland nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Ausgabetag einzustellen. Die Emittentin wird eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise veröffentlichen.
- (c) **The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open:** 22 March 2024 – 11 April 2024 (12 pm, Frankfurt time)
- (c) Der Zeitraum, in dem das Angebot gültig ist, einschließlich etwaiger Änderungen: 22. März 2024 – 11. April 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main)
- (d) **Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants:**
- The Issuer may decline applications and/or accept subscriptions which would exceed the Number of Securities of 10,000 units, as further described below. It may be necessary to scale back applications under the Offer.
- In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of one unit (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount.
- The Issuer also reserves the right, in its absolute discretion, to decline in whole or in part an application for Notes under the Offer in accordance with all applicable laws and regulations and/or in order to comply with any applicable laws and regulations. Accordingly, an applicant for Notes may, in such circumstances, not be issued the number of (or any) Notes for which it has applied.
- The Issuer also reserves the right to accept any subscriptions for Notes which would exceed the "up to" Number of Securities of the Notes of 10,000 units and the Issuer may increase the "up to" Number of Securities of the Notes.
- The Issuer shall either publish new final terms in respect of any fungible increase in the Number of Securities or shall publish a supplement in respect thereof on the website <https://de.citifirst.com>.**
- (d) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller: Die Emittentin kann Anträge ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die die Anzahl von Wertpapieren von 10.000 Stücken übersteigen würden, wie im Folgenden näher beschrieben. Es kann notwendig werden, Anträge im Rahmen des Angebots zu reduzieren.
- Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots

aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von einem Stück (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrags), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und/oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise abzulehnen. Dementsprechend können an einen Zeichner der Schuldverschreibungen unter diesen Umständen nicht die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die er einen Zeichnungsantrag gestellt hat (oder gar keine Schuldverschreibungen), ausgegeben werden.

Weiterhin behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen anzunehmen, die den "bis zu" Anzahl der Wertpapiere für die Schuldverschreibungen von 10.000 Stücken übersteigen würden, und die Emittentin kann den "bis zu" Anzahl der Wertpapiere für die Schuldverschreibungen erhöhen.

Die Emittentin wird entweder neue Endgültige Bedingungen einer fungiblen Erhöhung der Anzahl der Wertpapiere oder einen Nachtrag dazu auf der Website <https://de.citifirst.com> veröffentlichen.

- | | |
|---|---|
| (e) Details of the minimum and/or maximum amount of application: | The minimum amount of any subscription is EUR 1,000 (one unit) |
| (e) Angaben zur Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe: | Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000 (ein Stück) |
| (f) Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: | Notes will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Notes will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date. |
| (f) Angaben zu den Modalitäten und Fristen für die Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere: | Schuldverschreibungen werden auf Basis von Lieferung gegen Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Emittentin schätzt, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Ausgabetag herum in das entsprechende Bucheffekten-Wertpapierkonto des Käufers geliefert werden. |
| (g) Manner in and date on which results of the offer are to be made public: | By means of a notice published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and/or the website https://de.citifirst.com . |

- | | | |
|-----|---|---|
| (g) | Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: | Durch eine von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlichte Mitteilung. |
| (h) | Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: | Not applicable |
| (h) | Art der Ausübung des Vorkaufsrechts, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Handhabung von Zeichnungsrechten, die nicht ausgeübt werden: | Nicht anwendbar |
| (i) | Whether tranche(s) have been reserved for certain countries: | Offers may be made by the Initial Authorised Offeror to any person in Germany. |
| (i) | Angabe, ob eine oder mehrere Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind: | Angebote können durch den Ersten Zugelassenen Anbieter an jede Person in Deutschland abgegeben werden. |
| (j) | Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: | Applicants in Germany will be notified by the Initial Authorised Offeror or any other Intermediary of the success of their application. |
| (j) | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Zeichner in Deutschland werden direkt vom Ersten Zugelassenen Anbieter oder einem anderen Intermediär über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. |
| (k) | Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: | Apart from the Offer Price, the Issuer is not aware of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser in Germany. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Germany, see the section F.4 entitled " <i>Taxation</i> " in the Base Prospectus. |
| (k) | Betrag etwaiger, dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellter Kosten und Steuern: | Abgesehen vom Angebotspreis sind der Emittentin keine Kosten oder Steuern bekannt, welche dem Zeichner oder Erwerber in Deutschland speziell in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland erhoben werden, finden sich in Abschnitt F.4 " <i>Besteuerung</i> " des Basisprospekts. |
| (l) | Name(s), address(es), legal entity identifier, domicile, legal form and law and country of incorporation to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place. | None |

- | | | |
|-----|---|-------|
| (1) | Name/n, Anschrift/en, Legal Entity Identifier, Sitz, Rechtsform und anwendbares Recht und Land der Gründung der Platziierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt, soweit diese der Emittentin bekannt sind. | Keine |
|-----|---|-------|

This annex does not form part of the Final Terms for the purposes of the Prospectus Regulation and has been attached for information purposes only. The following shows the consolidated terms and conditions as they apply to the relevant product.

Dieser Anhang ist für die Zwecke der Prospektverordnung nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen und wurde lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Nachfolgend sind die auf das jeweilige Produkt anwendbaren, konsolidierten Bedingungen abgebildet.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

EINLEITUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die Wertpapiere werden in Serien begeben, wobei jede Serie eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren umfassen kann. Jede Tranche unterliegt den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die "**Endgültigen Bedingungen**" umfassen die emissionspezifischen und endgültigen Informationen in Bezug auf die entsprechende Tranche von Wertpapieren sowie die Bedingungen.

Die "**Bedingungen**" der Wertpapiere umfassen (i) diese Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen, (ii) die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (iii) den Bewertungs- und Abwicklungsanhang sowie den jeweiligen Basiswertanhang des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts "Bedingungen der Wertpapiere" sind im Zusammenhang mit den jeweils in den Endgültigen Bedingungen getroffenen anwendbaren Auswahlen zu lesen.

Diese Auswahlen stellen klar, ob die jeweiligen in dem Basiswertanhang und Bewertungs- und Abwicklungsanhang enthaltenen Arbeitsanweisungen Anwendung finden.

AUS DIESEM GRUND MÜSSEN ANLEGER DIE JEWEILIGEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT IM ALLGEMEINEN UND DEM BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG UND JEDEM IN DIESEM ABSCHNITT "BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE" ENTHALTENEN ANWENDBAREM BASISWERTANHANG IM SPEZIELLEN LESEN, UM DIE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS EINER TRANCHE VON WERTPAPIEREN ZU VERSTEHEN.

Zur Klarstellung: Begriffe und/oder Klauselbestimmungen, die in eckigen Klammern in diesem Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" angegeben wurden und eine Arbeitsanweisung für diese nicht vorliegt, finden Anwendung soweit sie in einer Bestimmung enthalten sind, die aufgrund einer oben erwähnten Auswahl in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist.

Die in nachfolgendem Abschnitt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**" und jede eine "**Bedingung**") enthalten keine Platzhalter und werden deshalb nicht vervollständigt.

In Bezug auf jede Tranche ist entweder die Citigroup Global Markets Holdings Inc. ("**CGMHI**") oder die Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**") ihre Emittentin (die "**Emittentin**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Jede von der CGMHI ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt einer von der Citigroup Inc. (die "**CGMHI-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2015 in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (die "**CGMHI-Garantieurkunde**").

Jede von der CGMFL ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt (i) einer Garantieurkunde vom 25. Januar 2019 (die "**CGMFL-Garantieurkunde**") sowie (ii) einer von der Citigroup Global Markets Limited (die "**CGMFL-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantie in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten von CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsverpflichtung**"), jeweils in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (zusammen die "**CGMFL-Garantieurkunden**").

Von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMFL-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMFL-Garantieurkunden; Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden bleiben in Bezug auf die von der CGMHI ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMHI-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMHI-Garantieurkunde; Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde bleiben in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Entsprechend seiner Verwendung in diesen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Tranche**" Wertpapiere, die in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel) identisch sind, und der Begriff "**Serie**" eine Tranche von Wertpapieren zusammen mit einer oder mehreren Tranchen von Wertpapieren, die (a) zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden sollen und (b) mit Ausnahme ihres jeweiligen Ausgabetermins, Zinsfälligkeitstermins und/oder Ausgabepreises in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind.

Alle großgeschriebenen Begriffe, die nicht in den Bedingungen definiert sind, haben die ihnen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1 Form, Eigentum und Übertragung, Nennbetrag

(a) Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") entweder der CGMHI oder der CGMFL als Emittentin werden in der festgelegten Währung zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag oder Anzahl an Wertpapieren begeben. Die Wertpapiere sind durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag oder Anzahl an Wertpapieren verbrieft.

Die Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(b) Sammelurkunde

(i) Buchmäßige Eintragung

Die Sammelurkunde wird grundsätzlich bei Clearstream Banking AG hinterlegt. Die Emittentin räumt Clearstream Banking AG ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Sammelurkunde ein.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Sofern die Sammelurkunde nicht bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird, ist zudem die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person für die Gültigkeit der Sammelurkunde erforderlich.

(ii) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird dauerhaft und unwiderruflich ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing-Systems übertragen werden können. Wertpapierinhaber haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf physische Herausgabe der Sammelurkunde oder einer Einzelurkunde.

Der Begriff "**Wertpapierinhaber**" bezieht sich auf den Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. -rechts an der Sammelurkunde.

"**Maßgebliches Clearing-System**" bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream**"), Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und/oder gegebenenfalls ein anderes maßgebliches Clearing-System, durch welches Anteile an den Wertpapieren gehalten werden und über dessen Konto die Wertpapiere gecleart werden sollen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Nennbetrag und Anzahl von Wertpapieren

In den auf die Wertpapiere anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird die Handelsmethode als Handel in Nennbetrag ("**Handel in Nennbetrag**") oder Handel in Stücken ("**Handel in Stücken**") angegeben.

In den auf die Wertpapiere, für die Handel in Nennbetrag gilt, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind der Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), zu dem die Wertpapiere begeben werden, der Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag**"), die Währung (die "**Festgelegte Währung**") und der Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**") festgelegt.

In den auf die Wertpapiere, für die Handel in Stücken gilt, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die Festgelegte Währung der betreffenden Wertpapiere, die Anzahl der begebenen Wertpapiere und der Berechnungsbetrag festgelegt.

2 Status

Wie vorstehend dargelegt, bleiben sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

(b) Status der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere: ausschließlich für von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere relevant

Die Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der CGMHI-Garantiekunde begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMHI-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(c) Status der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere

Die Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den CGMFL-Garantiekunden begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(d) Rückkäufe

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle wie vorstehend beschrieben zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Unternehmen kontrolliert wird, jedes Unternehmen, welches das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert bzw. jedes Unternehmen, das mit dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Kontrolle**" das Halten der Stimmrechtsmehrheit an einem Unternehmen.

3 Zinsen

Die Bestimmungen zu etwaigen auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind in dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4 Rückzahlung und Rückkauf

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte gelten als am in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(a) Finale Rückzahlung

Sofern im Bewertungs- und Abwicklungsanhang nicht etwas anderes vorgesehen ist bzw. nicht bereits eine Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgt ist, wird jeder Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder jede Anzahl von Wertpapieren am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags, der im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist oder auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Art und Weise ermittelt wird, zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin ("**Issuer Call**") vorzeitig zurückgezahlt werden, indem die Emittentin durch Mitteilung innerhalb der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist bzw., falls keine entsprechende Frist angegeben ist, innerhalb von mindestens fünf und höchstens 60 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen), an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlt, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere zum Optionalen Rückzahlungsbetrag, welcher im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist bzw. auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Weise bestimmt wird bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. Der Betrag einer solchen Rückzahlung darf nicht niedriger als der Mindestrückzahlungsbetrag und nicht höher als der Höchstrückzahlungsbetrag sein, wie jeweils ggf. in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(c) *Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und Rückzahlung wegen Rechtswidrigkeit*

(i) Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vollständig, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückgezahlt werden (wobei die Mitteilung nicht widerrufen werden kann), und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, wenn die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung zusätzlicher Zinsen auf diese Wertpapiere verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, und zwar infolge von Änderungen oder Anpassungen der Gesetze (oder Vorschriften oder nachgelagerten Entscheidungen) von Luxemburg (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Vereinigten Staaten (CGMHI) oder des Vereinigten Königreichs (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden von oder in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich oder Änderungen bei der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Vorschriften oder Entscheidungen, wenn eine entsprechende Änderung oder Anpassung an oder nach dem Tag, an dem sich eine Person (einschließlich Personen, die als Konsortialbanken, Broker oder Vertriebspartner fungieren) zum Kauf der ersten Tranche entsprechender Wertpapiere der Erstemission dieser ersten Tranche verpflichtet, wirksam wird und eine solche Verpflichtung von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch Ergreifen angemessener ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht umgangen werden kann, wobei eine entsprechende Rückzahlungsmitteilung nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung dieser zusätzlichen Zinsen verpflichtet wäre, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung übermittelt die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin der Emissionsstelle oder der Zahlstelle (i) eine von einem leitenden Angestellten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin unterzeichnete Bescheinigung, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin berechtigt ist, diese Rückzahlung vorzunehmen, und in welcher faktisch dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines entsprechenden Rückzahlungsrechts der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin erfüllt sind, und (ii) ein Rechtsgutachten von in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich anerkannten Rechtsanwälten, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, diese zusätzlichen Zinsen infolge einer entsprechenden Änderung oder Anpassung zu zahlen.

(ii) Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Wertpapiere, bzw. stellt die CGMHI-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMHI-Garantierurkunde oder stellt die CGMFL-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMFL-Garantierurkunden aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unrechtmäßig, rechtswidrig oder auf sonstige Weise unzulässig ist oder wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückzahlen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung vorzeitig zurück, so wird die Emittentin, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Nennbetrag der von diesem Inhaber gehaltenen Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, bzw. jeder Anzahl von Wertpapieren einen Betrag in Höhe des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen. Die

Zahlung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Art und Weise und mit einer entsprechenden Zahlung in Bezug auf diese Wertpapiere gelten alle Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin als erfüllt.

(d) *Rückkäufe*

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle entsprechend zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(e) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

(i) Für die Zwecke der Bedingung 4 und Bedingung 7 (*Kündigungseignisse*) und des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs und vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere als einer der folgenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebenen Beträge berechnet und ist jeweils gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu zahlen:

(A) Fairer Marktwert, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird;

(B) Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(C) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(D) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung oder

(E) ein anderer im Bewertungs- und Abwicklungsanhang und/oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebener Betrag, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird.

(ii) Unterliegen die Wertpapiere einer vorzeitigen Rückzahlung und entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum vorstehenden Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung gilt Folgendes:

(A) Nach Eintritt des jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Eintritt möglich mit (wobei eine entsprechende Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber als "**Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung**" bezeichnet wird), dass die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe ihres Mindesteinlösebetrags zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, es sei denn, der jeweilige Wertpapierinhaber entscheidet sich wirksam, die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben. Die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung kann, aber muss nicht, den Fairen Marktwert der Wertpapiere an einem von der Berechnungsstelle am oder vor dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung gewählten Tag enthalten und muss den Stichtag, bis zu dem die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung ausgeübt werden kann, den von der

Berechnungsstelle in Bezug auf dieses Wahlrecht gewählten Tag der Feststellung des Fairen Marktwerts (der zeitlich nach dem Tag dieser Mitteilung liegen kann) sowie den vorzeitigen Rückzahlungstag enthalten.

(B) Um sich wirksam dafür zu entscheiden, seine unter vorstehendem Buchstaben (A) aufgeführte Option zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, muss ein Wertpapierinhaber, wenn das jeweilige Wertpapier durch eine Sammelurkunde verbrieft ist und das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, die Registerstelle spätestens an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung genannten Stichtag gemäß den Standardverfahren von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, in einer von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, jeweils akzeptierten Form über die Ausübung in Kenntnis setzen.

(C) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen gilt in Bezug auf jeden Nennbetrag von Wertpapieren, der dem Berechnungsbetrag entspricht oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere und für den:

(1) die Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Höhe nach dem Fairen Marktwert der Wertpapiere an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen Tag entspricht, wobei dieser Betrag an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen vorzeitigen Rückzahlungstag gezahlt wird, und

(2) keine Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen entspricht, wobei dieser Betrag am Fälligkeitstag gezahlt wird.

In beiden Fällen sind nach dem Tag, an dem die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung erfolgt, keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge zu zahlen.

(i) Bei Wertpapieren, die der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen und für die der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag als "Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" oder "Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" angegeben ist, wird dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen am Fälligkeitstag gezahlt und nach dem Tag der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung werden keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge gezahlt.

(ii) Wie vorstehend in Bezug auf einen Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere verwendet, bezeichnet:

"Aufgelaufene Zinsen" in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der der Summe der Zinsbeträge entspricht, die in Bezug auf jeden Tag in dem Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag, an dem der Optionswert festgelegt wird, bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag berechnet werden, wobei jeder Zinsbetrag als das Produkt aus dem Optionswert, einem Tagesgeldzinssatz oder einem für die Festgelegte Währung und den entsprechenden Tag erreichbaren Marktzinssatz und einem in Bezug auf die Festgelegte Währung für die Berechnung von Tagesgeldzinssätzen üblichen Zinstagequotient festgelegt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise und nach Treu und Glauben festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" in Bezug auf jedes Wertpapier und den in Bezug auf ein solches Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einen Tag, den die Emittentin dem jeweiligen

Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) als Tag für die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags mitteilt.

5 Berechnungen und Veröffentlichung

(a) *Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf die Abwicklung*

Zur Feststellung der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Mengen wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder eine entsprechende andere Person die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschriebenen Methoden anwenden. Bei einer solchen Feststellung im Zusammenhang mit auf diese Weise zu zahlenden Beträgen bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder die entsprechende andere Person nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) relevante Informationen prüfen, die eine oder mehrere der folgenden Informationsarten umfassen dürfen, jedoch nicht müssen, insbesondere:

- (i) (verbindliche oder indikative) Quotierungen eines oder mehrerer Dritter bzw. einer oder mehrerer Informationsquellen,
- (ii) Informationen, die aus relevanten, von einem oder mehreren Dritten bzw. einer oder mehreren Informationsquellen bereitgestellten Marktdaten der maßgeblichen Märkte bestehen, insbesondere maßgebliche Zinssätze, Kurse, Renditen, Ertragskurven, Volatilitäten, Korrelationen betreffend Spreads oder sonstige relevante Marktdaten des maßgeblichen Marktes oder
- (iii) Informationen aus internen Quellen (einschließlich Verbundener Unternehmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechender anderer Personen), wie vorstehend unter (i) bzw. (ii) beschrieben, oder sonstige Informationen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechenden anderen Personen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen verwendet werden.

Die entsprechende beauftragte Stelle veranlasst, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, allen Zahlstellen, den Wertpapierinhabern, jeder anderen in Bezug auf die Wertpapiere Beauftragten Stelle, die nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung leisten oder eine weitere Berechnung oder Feststellung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere börsennotiert sind und die Regeln der jeweiligen Börse dies verlangen oder eine andere zuständige Behörde dies verlangt, dieser Börse oder zuständigen Behörde unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt wird.

(b) *Berechnungen in Bezug auf Wertpapiere*

Jede Berechnung eines für ein Wertpapier bar zu zahlenden Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gesamtnominalbetrags oder der Anzahl sämtlicher an dem betreffenden Tag ausstehender Wertpapiere, die nach Maßgabe der Maßgeblichen Vorschriften vertrieben werden;

"Maßgebliche Vorschriften" bezeichnet die Euroclear-Vorschriften, die Clearstream-Vorschriften bzw. die Bedingungen und jegliche Verfahren zur Nutzung eines entsprechenden anderen Clearing-Systems in der jeweils aktualisierten Form, wie sie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe von Wertpapieren angegeben sind.

"Euroclear-Vorschriften" bezeichnet die Bedingungen zur Nutzung von Euroclear und die Betriebsverfahren von Euroclear in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream-Vorschriften" bezeichnet die Verwaltungsbestimmungen (*Management Regulations*) von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream (*Instructions to Participants of Clearstream*) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(c) *Auf- und Abrundungen*

Für die Zwecke von gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (sofern nichts anderes angegeben ist) erforderlichen Berechnungen werden (x) alle sich aus diesen Berechnungen ergebenden Prozentsätze gegebenenfalls auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen auf sieben signifikante Stellen gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden) und (z) sämtliche zur Zahlung fälligen Währungsbeträge auf die nächste Einheit der betreffenden Währung gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); hiervon ausgenommen ist der Yen, bei dem auf den nächsten Yen abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der betreffenden Währung, der in dem Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

6 Zahlungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) *Zahlungen auf die Wertpapiere*

Alle Zahlungen unterliegen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Nur der Inhaber einer Sammelurkunde hat in Bezug auf die durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und die Zahlungspflicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin gilt jeweils in Höhe der an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde geleisteten Zahlung als erfüllt. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems als wirtschaftlicher Inhaber eines bestimmten Nennbetrags von durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapieren geführt wird, hat in Bezug auf ihren Anteil an jeder von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde entsprechend geleisteten Zahlung lediglich einen Anspruch gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System.

(b) *Beauftragung Beauftragter Stellen*

Jede Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle, die jeweils anfänglich von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin bestellt wurde, und ihre entsprechenden Geschäftsstellen sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Jede Zahlstelle oder die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als beauftragte Stelle der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und geht keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein. Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin behalten sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere beauftragte Stellen (von denen jede die Emittentin, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, die CGMHI-

Garantiegeberin, ein Verbundenes Unternehmen der CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Verbundenes Unternehmen der CGMFL-Garantiegeberin sein kann), zu bestellen, sofern die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin jederzeit über folgende Stellen verfügen:

- (i) eine Berechnungsstelle;
- (ii) eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer Rechtsordnung in Europa, die nicht die Rechtsordnung ist, in der die Emittentin ihren Sitz hat, und
- (iii) sonstige beauftragte Stellen, die gemäß den Regeln einer Wertpapierbörse, bei der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, gegebenenfalls erforderlich sind.

Eine entsprechende Änderung oder eine Änderung einer angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wird den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) unmittelbar mitgeteilt.

(c) *Bezugnahme auf Kapital und Zinsen*

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf (i) "**Kapital**" schließen etwaige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Aufschläge sowie jeden Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge mit ein, die ihrer Art nach gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlendes Kapital darstellen, (ii) "**Zinsen**" schließen alle Zinsbeträge und alle anderen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter ein und (iii) eine Zahlung von Kapital (oder etwaigen Aufschlägen) oder Zinsen in Bezug auf ein Wertpapier schließen in jedem Zusammenhang Bezugnahmen auf die Zahlung von gemäß dieser Bedingung 6 vorgesehenen zusätzlichen Zinsen ein, soweit in dem betreffenden Zusammenhang zusätzliche Zinsen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung 6 in dieser Hinsicht zu zahlen sind, zu zahlen waren oder zu zahlen wären; eine (gegebenenfalls erfolgende) ausdrückliche Bezugnahme auf die Zahlung zusätzlicher Zinsen in einer Bestimmung dieser Bedingungen ist nicht dahingehend auszulegen, dass zusätzliche Zinsen in den betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen, in denen keine ausdrückliche Bezugnahme erfolgt, ausgeschlossen sind. Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine Zinszahlung vorgesehen ist, werden Bezugnahmen auf Zinsen in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht berücksichtigt.

(d) *Hinterlegung fälliger Beträge*

Die Emittentin kann beim Amtsgericht Frankfurt am Main alle im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert worden sind, auch wenn sich die betreffenden Wertpapierinhaber nicht im Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine Hinterlegung erfolgt und auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der betreffenden Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

(e) *Steuergesetzen und sonstigen Bestimmungen unterliegende Zahlungen*

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Zahlungen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

(i) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (i) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMHI die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMHI-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw.

an gemäß der CGMHI- Garantieurkunde berechnete Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch die Vereinigten Staaten (bzw. durch eine ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuer(n), Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

- a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass (A) gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person (oder zwischen einem Treuhänder, Treugeber oder Begünstigten derselben oder einer Person, die über den betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. über die betreffende berechnete Person eine Machtbefugnis hat, sofern es sich bei dem betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person um eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen handelt, oder ein Mitglied oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person, sofern es sich bei dem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder der berechtigten Person um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt) und den Vereinigten Staaten besteht bzw. bestand, so unter anderem auch dadurch, dass der betreffende Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer oder die betreffende berechnete Person (oder der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, mit Machtbefugnis Ausgestattete bzw. das Mitglied oder der Anteilseigner) ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist oder war, dort gewerblich oder unternehmerisch tätig oder vertreten ist oder war oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder unterhielt oder aufgrund des Umstands (B) eines vergangenen oder gegenwärtigen Status des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person als persönliche Holdinggesellschaft oder private Stiftung oder sonstige steuerbefreite Unternehmung in Bezug auf die Vereinigten Staaten oder als Kapitalgesellschaft, die zur Vermeidung von US-Bundesertragsteuer Gewinne einbehält;
- b) Steuern auf Vermögensmassen, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern oder Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnliche(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren;
- c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den Inhaber, den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnete Person eines Wertpapiers oder der CGMHI-Garantieurkunde später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die betreffende Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die betreffende Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**");
- d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde zahlbar sind;
- e) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, deren Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlstelle verlangt wird – und zwar von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde, sofern die Zahlung ohne den betreffenden Abzug oder die betreffende Einbehaltung von einer anderen Zahlstelle vorgenommen werden kann;

f) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund eines Versäumens erhoben werden, die geltenden Zertifizierungs-, Dokumentations-, Informations- oder sonstigen Meldeanforderungen in Bezug auf die Nationalität, den Wohnort, die Identität oder die Beziehung zu den Vereinigten Staaten des Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der berechtigten Person aus einem Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zu erfüllen sofern, unbeachtet jeglicher Steuerabkommen, die Einhaltung kraft Gesetz oder Verordnung der Vereinigten Staaten als Voraussetzung erforderlich ist, um von der betreffenden Steuer, Veranlagung oder sonstigen behördlichen Gebühr entlastet oder befreit zu werden;

g) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die einem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder einer berechtigten Person auferlegt werden, die tatsächlich oder hypothetisch 10 Prozent oder mehr der kombinierten Stimmrechte aller Aktiengattungen der Emittentin hält, wie in Section 871(h)(3)(B) des *United States Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben, bei dem oder der es sich um eine Bank, die Zinsen empfängt, wie in Section 881(c)(3)(A) des Code beschrieben, oder eine Bank, die bedingte Zinsen empfängt, wie in Section 871(h)(4) des Code beschrieben, oder ein beherrschtes ausländisches Unternehmen, das mit der Emittentin über Anteilseigentum verbunden ist, wie in Section 881(c)(3)(C) des Code beschrieben, handelt;

h) eine(r) Zahlung auf ein Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde an einen Inhaber oder eine berechnigte Person, bei der es sich um einen Treuhänder oder eine Partnerschaft oder nicht den alleinigen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Zahlung handelt, insoweit ein Begünstigter oder Treugeber in Bezug auf den betreffenden Treuhänder oder ein Mitglied der betreffenden Partnerschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Anrecht auf die zusätzlichen Zinsen gehabt hätte, wäre der betreffende Begünstigte oder Treugeber oder das Mitglied oder der wirtschaftliche Eigentümer der Inhaber des betreffenden Wertpapiers oder der CGMHI-Gründungsurkunde oder eine diesbezüglich berechnigte Person;

i) Steuern, die gemäß Section 871(m), Section 1445, oder Sections 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder zur Einhaltung der betreffenden Verträge verabschiedeten Gesetzen erhoben werden; oder

j) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die in Bezug auf ein Wertpapier erhoben werden, zu dem die Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen feststellt, dass sie es für die Zwecke der US-Bundesertragsteuer nicht als Verbindlichkeit behandeln wird.

(ii) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (ii) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMFL die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMFL-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß den CGMFL-Garantieurkunden berechnigte Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMFL-Garantieurkunden gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) oder das Vereinigte Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) bzw. durch eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der (bzw. in den) beiden vorgenannten Länder(n)) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder den CGMFL-Garantieurkunden zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

- a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass gegenwärtig eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person und Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) bzw. dem Vereinigten Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) besteht oder künftig bestehen wird, die über das bloße Halten des Wertpapiers bzw. die bloße Berechtigung gemäß den CGMFL-Garantieurkunden hinausgeht, oder
- b) die bzw. der Tatsache, dass Wertpapiere oder die CGMFL-Garantieurkunden zur Einlösung in Luxemburg oder dem Vereinigten Königreich vorgelegt werden, oder
- c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, in Bezug auf die der betreffende Inhaber, der betreffende wirtschaftliche Eigentümer bzw. die betreffende berechtigte Person bei Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Ausnahmeantrags gegenüber der zuständigen Steuerbehörde keiner Zahlungspflicht unterliegen würde, oder
- d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Inhaber, den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechtigte Person eines Wertpapiers oder der CGMFL-Garantieurkunden später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**"), oder
- e) Steuern, die gemäß Sections 871(m) oder 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder Gesetzen, durch die ein zwischenstaatlicher Ansatz hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften umgesetzt wird, erhoben werden.
- (f) *Zahlungen an Geschäftstagen*

Ist der Tag, an dem ein Betrag zu zahlen ist, kein Geschäftstag, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagenkonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der jeweilige Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.

7 Kündigungereignisse

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

- (a) "**Kündigungereignis**" bezeichnet in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) Verzug bei der Zahlung von Zinsen auf ein Wertpapier bei dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit und Fortdauern dieses Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder
 - (ii) Verzug bei der Zahlung von Kapital auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag oder Verzug bei der Lieferung einer Lieferungsmenge in Bezug auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag und Fortdauern eines solchen Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(iii) Nichteinhaltung oder Verletzung von Pflichten der Emittentin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder von Pflichten der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden und Fortdauern dieser Nichteinhaltung oder Verletzung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach Mitteilung in Textform an die Emittentin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin durch die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere über diese Nichteinhaltung oder Verletzung, die eine Aufforderung zur Beseitigung der Nichteinhaltung oder Verletzung enthält, oder

(iv) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(iv) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die Emittentin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen im auf Bundesebene oder einzelstaatlicher Ebene in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen; oder

(v) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(v) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die Emittentin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder eine Abtretung durch die Emittentin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der Emittentin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vi) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vi) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST::

(A) Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin (u. a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), Insolvenz, freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*insolvabilité, liquidation volontaire* oder *liquidation judiciaire*), Verwaltungsauflösung ohne Liquidation (*dissolution administrative sans liquidation*), Sanierungsvergleich (*concordat préventif de faillite*), Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), Gläubigerbenachteiligung (*actio pauliana*), allgemeiner Vergleich mit Gläubigern oder Reorganisations- oder ähnliche Verfahren, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen beeinträchtigen oder Bestellung eines Insolvenzverwalters der Emittentin (u. a. Bestellung eines Sachwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Prüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert vérificateur, juge délégué* oder *juge commissaire*), sofern dies nicht zum Zwecke einer Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, Reorganisation oder anderer ähnlicher Vorgänge erfolgt), oder

(B) Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die CGMFL-Garantiegeberin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten

Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, oder

(C) Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die CGMFL-Garantiegeberin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder eine Abtretung durch die CGMFL-Garantiegeberin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der CGMFL-Garantiegeberin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

mit der Maßgabe, dass im Falle von (B) und (C) jede Maßnahme oder jedes Ereignis im Rahmen einer Liquidation der CGMFL-Garantiegeberin ausschließlich zum Zwecke einer Umstrukturierung, eines Umbaus, einer Fusion oder eines Zusammenschlusses kein Kündigungsereignis darstellt, vorausgesetzt, dass jede Gesellschaft, die infolge einer solchen Umstrukturierung, eines Umbaus, einer Fusion oder eines Zusammenschlusses das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Unternehmen, Eigentum und Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar davor besitzt, muss die gesamte oder im Wesentlichen die gesamte Geschäftstätigkeit der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar davor ausüben, und in keinem Fall führt eine solche Umstrukturierung, ein solcher Umbau, eine solche Fusion oder ein solcher Zusammenschluss dazu, dass Schuldverschreibungen rückzahlbar oder einlösbar werden oder dass die CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf Schuldverschreibungen ganz oder teilweise erlöschen; oder

(vii) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vii) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST: Die CGMFL-Garantiekunden sind nicht länger uneingeschränkt wirksam bzw. sind nach Ansicht der CGMFL-Garantiegeberin nicht uneingeschränkt wirksam (zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn dies daraus resultiert, dass die CGMFL-Garantiegeberin gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zur Emittentin geworden ist). Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten die CGMFL-Garantiekunden als weiterhin uneingeschränkt wirksam, wenn eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 12 (*Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme*) erfolgt oder wenn die CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) ersetzt wird.

(b) Wenn in Bezug auf die Ausstehenden Wertpapiere ein Kündigungsereignis eintritt und andauert, können die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere jeweils die Wertpapiere durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar fällig und zahlbar stellen, woraufhin jeder Nennbetrag der Wertpapiere in Höhe des Berechnungsbetrags bzw. jede Anzahl der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar wird. Nach einer solchen Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier sind sämtliche Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin in Zusammenhang mit diesem Wertpapier erfüllt.

(c) "**Ausstehend**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Feststellungstag sämtliche vor diesem Tag gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigten und gelieferten Wertpapiere mit Ausnahme von:

- (i) Wertpapieren, die entwertet wurden oder zur Entwertung geliefert wurden;
- (ii) Wertpapieren oder Teilen von Wertpapieren, zu deren Zahlung oder Rückzahlung Beträge in der erforderlichen Höhe bei der Zahlstelle hinterlegt wurden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass, falls diese Wertpapiere oder Teile dieser Wertpapiere zurückzuzahlen sind, eine ordnungsgemäße Mitteilung über diese Rückzahlung gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen erfolgt ist; und
- (iii) Wertpapieren, die gegen andere Wertpapiere ausgetauscht wurden, welche gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, oder an deren Stelle andere Wertpapiere gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, die von einem gutgläubigen Erwerber gehalten werden, in Bezug auf den diese Wertpapiere wirksame Verpflichtungen der Emittentin darstellen;

dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung, ob die Inhaber des erforderlichen Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere Handlungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgenommen haben, Wertpapiere im Eigentum der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin oder einer anderen Person, die die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, keine Berücksichtigung finden und nicht als Ausstehend gelten. Entsprechend gehaltene Wertpapiere, die in gutem Glauben verpfändet wurden, können als Ausstehend betrachtet werden, wenn der Pfandnehmer einen Nachweis über sein Recht erbringt, in Bezug auf diese Wertpapiere zu handeln, sowie darüber, dass es sich bei dem Pfandnehmer nicht um die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eine Person, die die Emittentin oder die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, handelt.

8 Feststellungen, Ermessensspielraum

(a) Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab in Bezug auf (i) die Zweckmäßigkeit einer Anlage in die Wertpapiere oder eines Exposures in Bezug auf die Wertpapiere, (ii) den Wert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder (iii) Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere gegebenenfalls fällig oder lieferbar werden.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, in keinem Fall (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber Wertpapierinhabern für unmittelbare, mittelbare, besondere, Straf-, Folge- oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die mögliche Entstehung entsprechender Schäden in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen übernehmen keine Verantwortung gegenüber Wertpapierinhabern für etwaige Fehler oder Auslassungen bei Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere und handeln ausschließlich als beauftragte Stellen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und gehen keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein.

(b) Interessenkonflikte

Neben der Bereitstellung von Berechnungsstellendiensten für die Emittentin kann die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen weitere oder alternative Funktionen in Zusammenhang mit der Emittentin und einer Serie von Wertpapieren übernehmen, u. a. beispielsweise die Beteiligung an Geschäften in Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise als Berechnungsstelle). Des Weiteren können die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Verträge mit der Emittentin schließen und/oder Transaktionen eingehen, die in Zusammenhang mit der Emittentin, den Wertpapieren oder einem Basiswert stehen, und infolge dessen kann der Berechnungsstelle ein Konflikt zwischen ihren Verpflichtungen als Berechnungsstelle und ihren eigenen Interessen und/oder den Interessen ihrer Verbundenen Unternehmen in anderen Funktionen entstehen. Vorbehaltlich sämtlicher aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet oder dafür verantwortlich, Konflikte zu vermeiden oder im Interesse der Wertpapierinhaber zu handeln.

(c) Ermessensspielraum

Bei Ausübung ihres Ermessensspielraums in Bezug auf die Wertpapiere, wie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, können die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person jeweils Faktoren berücksichtigen, die sie im jeweiligen Fall als angemessen erachten, einschließlich insbesondere solcher Umstände oder Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf die mit einer Hedgingpartei geschlossenen Hedginggeschäfte (wie im Bewertungs- und Abwicklungsanhang definiert) in Bezug auf die Wertpapiere haben oder haben können. Die Ausübung des Ermessensspielraums der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder einer entsprechenden anderen Person in Bezug auf die Wertpapiere, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, ist erforderlich, da bestimmte Umstände oder Ereignisse (beispielsweise eine wesentliche Änderung oder Störung eines Basiswerts, auf den sich die Wertpapiere beziehen) nach der Ausgabe der Wertpapiere eintreten können, die sich wesentlich auf die Kosten einer Hedgingpartei zur Aufrechterhaltung der betreffenden Wertpapiere oder Hedginggeschäfte auswirken können. Entsprechenden Umständen oder Ereignissen wurde in der Preisgestaltung der Wertpapiere gegebenenfalls nicht Rechnung getragen. Des Weiteren ist es gegebenenfalls infolge bestimmter Umstände oder Ereignisse (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit oder Störung einer Referenzquelle) nicht länger durchführbar oder anderweitig angemessen, dass bestimmte Bewertungen in Zusammenhang mit einem Basiswert oder anderweitig in Zusammenhang mit den Wertpapieren vorgenommen werden; folglich ist es erforderlich, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle in diesem Fall ihren Ermessensspielraum ausüben.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (§ 801 Abs. 1, Satz 1 BGB) beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Ablauf der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

- (a) Alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere werden
- (i) auf der in den anwendbaren Endgültigen Bestimmungen angegebenen Website veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (ii) im Falle börsennotierter Wertpapiere entsprechend den Regelwerken der maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer maßgeblichen Behörde veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iii) falls eine Veröffentlichung gemäß (i) oder (ii) nicht möglich ist, in einer führenden europaweit vertriebenen deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iv) sofern Veröffentlichungserfordernisse oder sonstige Erfordernisse gemäß (ii) gegebenenfalls einzuhalten sind, über das Maßgebliche Clearing-System zur Mitteilung durch das Maßgebliche Clearing-System an die Wertpapierinhaber veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag als erfolgt, der auf den Tag der Übermittlung an das jeweilige Maßgebliche Clearing-System folgt.

Die Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung setzt nicht die jeweilige Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung außer Kraft.

(b) Alle Mitteilungen an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin und die Beauftragten Stellen in Bezug auf Wertpapiere müssen an die für die jeweilige Stelle in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anschrift oder an andere von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin, der CGMFL-Garantiegeberin und/oder der Beauftragten Stelle den Wertpapierinhabern mitgeteilte Personen bzw. Orte übersandt werden. Eine Mitteilung, die sich als ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht den Formerfordernissen entsprechend herausstellt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearing-System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte der die Mitteilung zustellenden Person, eine neue oder berichtigte Mitteilung zuzustellen. Die Emittentin und die Zahlstelle unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, einen eine Mitteilung vorlegenden Wertpapierinhaber umgehend zu benachrichtigten, falls festgestellt wird, dass die betreffende Mitteilung ungültig, unwirksam oder unvollständig ist bzw. nicht den Formerfordernissen entspricht.

(c) In Bezug auf Wertpapiere, die an der Luxemburger Börse notiert sind und solange die Vorschriften dieser Börse dies vorschreiben, müssen alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Website der Luxemburger Börse veröffentlicht werden.

11 Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin kann sich selbst jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch ein verbundenes Unternehmen ersetzen, die zum Datum der Ersetzung nach Ansicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin eine mindestens gleichwertige Stellung und Kreditwürdigkeit wie die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin aufweist (die "**Ersatzgesellschaft**"), unter der Voraussetzung, dass:

(i) alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die ergriffen, erfüllt oder vorgenommen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass im Fall einer Ersetzung der Emittentin die Wertpapiere, im Fall einer Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin die CGMHI-Garantiekunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin die CGMFL-Garantiekunden rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, ergriffen, erfüllt oder vorgenommen wurden und vollumfänglich gültig sind;

(ii) die Ersatzgesellschaft sich bereit erklärt hat, die Wertpapierinhaber von sämtlichen dem jeweiligen Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegten Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren freizustellen oder dem Wertpapierinhaber sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbeding und unwiderruflich zugesichert hat;

(iii) die Ersatzgesellschaft und die Emittentin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft (a) Rechtsgutachten von unabhängigen im Land der Gründung der Ersatzgesellschaft, in Deutschland bzw. in England anerkannten Rechtsberatern erhalten haben, dass die Verpflichtungen, die der Ersatzgesellschaft im Fall der Ersetzung der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren, im Fall der Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden entstehen, rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, und (b) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMHI (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMHI-Garantiekunde für die Ersatzgesellschaft entsprechend gilt, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galt, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin begründet (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (b) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMHI-Garantiegeberin für die von der CGMHI begebenen Wertpapiere ist) und (c) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMFL (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMFL-Garantiekunden für die Ersatzgesellschaft entsprechend gelten, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galten, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft begründen (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (c) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMFL-Garantiegeberin für die von der CGMFL begebenen Wertpapiere ist);

(iv) alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden und die Ersatzgesellschaft und die Wertpapiere alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß Securities Act und CEA erfüllen;

(v) jede Ersetzung gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, zulässig ist und dadurch sichergestellt wird, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft weiterhin an dieser Wertpapierbörse notiert sind;

(vi) die Ersatzgesellschaft gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten als ihren Beauftragten in England bestellt, der für sie Zustellungen in Bezug auf sämtliche Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entgegennimmt, und

(vii) die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin den Wertpapierinhabern das Datum der Ersetzung nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitteilt.

(b) Nach einer solchen Ersetzung wird die Ersatzgesellschaft nach Maßgabe der geltenden Endgültigen Bedingungen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so folgen und die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen und sämtliche Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so wahrnehmen, als sei die Ersatzgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin benannt; die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin (und, im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Bedingung 11, jede vorherige Ersatzgesellschaft) wird von ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen und von ihrer Haftung als Schuldner der Wertpapiere befreit.

(c) Nach einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin als Bezugnahme auf die Ersatzgesellschaft.

(d) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) kann die Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine weitere Ersetzung vornehmen. Sämtliche in den Bedingungen 11 (a) bis (c) genannten Bestimmungen gelten entsprechend und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin gelten, sofern durch den Kontext erforderlich, als Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften oder schließen Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften ein. Zur Klarstellung: Die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin kann als Ersatzgesellschaft der Emittentin fungieren und in solchen Fällen sind Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde oder die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden entsprechend auszulegen.

(e) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) oder Bedingung 11 (d) kann jede Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

Zur Klarstellung: Die CGMHI kann von der Citigroup Inc. gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMHI-Garantiegeberin ist.

Zur Klarstellung: Die CGMFL kann von der CGML als Emittentin gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMFL-Garantiegeberin ist.

(f) Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 soll die Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch eine andere Einheit im Rahmen einer Auflösung, Restrukturierung oder Reorganisation der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin, während oder nachdem die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zum Gegenstand eines

Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist, verhindern.

(g) Solange die Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, muss die entsprechende Wertpapierbörse über jede Ersetzung in Kenntnis gesetzt werden und die Anforderungen der entsprechenden Wertpapierbörse in Bezug auf eine solche Ersetzung müssen erfüllt werden (einschließlich der Anforderung, einen Nachtrag zu veröffentlichen).

12 Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin wird mit keiner anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder Aufnahme verschmelzen oder ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen im Wesentlichen vollständig an eine Person (wie nachstehend definiert) übertragen oder vermieten, außer im Falle von seitens der CGMHI ausgegebenen Wertpapieren und ausschließlich in Bezug auf die CGMHI-Garantiegeberin im Wege einer Übertragung oder Vermietung an eine oder mehrere ihrer jeweiligen Tochterunternehmen (wie nachstehend definiert), es sei denn

(i) es handelt sich bei der aus einer solchen Verschmelzung mit der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme hervorgehenden Kapitalgesellschaft oder der Person, welche das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Emittentin im Wesentlichen vollständig durch Übertragung erwirbt oder mietet (die "**Nachfolgekaptalgesellschaft**"), um eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Luxemburgs, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande oder jeweils einer Gebietskörperschaft eines der genannten Länder errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft, die durch Vornahme der Handlungen, die für den Fall, dass diese Nachfolgekaptalgesellschaft als Ersatzgesellschaft für die Zwecke der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) fungiert, erforderlich sind, im Falle einer Verschmelzung der Emittentin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung des Kapitals und der Zinsen sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung aller Vermögenswerte in Bezug auf alle Wertpapiere übernimmt und sich zur Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen verpflichtet, die von der Emittentin zu erfüllen oder einzuhalten sind, bzw. im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMHI-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMHI-Garantiekunde verpflichtet, oder im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMFL-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMFL-Garantiekunden verpflichtet;

(ii) jede Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind bzw. gehandelt werden, bestätigt, dass die Wertpapiere nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft auch weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bzw. gehandelt werden.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "**Person**" jede Einzelperson, jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Vereinigung, jede Gesellschaft in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft nach US-amerikanischem Recht (*joint stock company*), jeden Trust, jede Vermögensmasse (*estate*), jede rechtsfähige Organisation oder jede Regierung oder Behörde bzw. eine ihrer Gebietskörperschaften und "**Tochterunternehmen**" bezeichnet jede Person, bei

der die Emittentin bzw. die CGMHI-Garantiegeberin und/oder eine oder mehrere maßgebliche Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit der ausstehenden Beteiligungen (ausschließlich solcher Beteiligungen, denen nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses ein Stimmrecht gewährt wird) zum entsprechenden Zeitpunkt hält bzw. halten. Zu diesem Zweck bezeichnet "**Stimmrecht**" das Recht zur Stimmabgabe in einer ordentlichen Wahl der Directors (oder, im Fall einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, das Recht, Personen mit ähnlichen Positionen ordnungsgemäß zu bestellen und der Bestellung zuzustimmen).

(b) Nach einer Verschmelzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin mit einer anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder durch Aufnahme oder einer Übertragung oder Vermietung des im Wesentlichen vollständigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) wird die aus einer solchen Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin hervorgehende Nachfolgekaptalgesellschaft oder die Nachfolgekaptalgesellschaft, an die die Übertragung oder Vermietung erfolgt, die Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen, und kann die Nachfolgekaptalgesellschaft alle Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin so ausüben, als sei diese Nachfolgekaptalgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin genannt (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*)), und anschließend wird das Vorgängerunternehmen, außer im Fall einer Vermietung, von sämtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und den in diesem festgesetzten Endgültigen Bedingungen, den Wertpapieren, der CGMHI-Garantieurkunde (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) und den CGMFL-Garantieurkunden (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) befreit.

13 Hedginggeschäfte

Im Sinne dieser Bedingung 13 bezeichnen "**Hedginggeschäfte**" Geschäfte, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt, damit ihr die entsprechenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlenden oder zu liefernden Geldbeträge oder Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Direktanlage einer Hedgingpartei in einen Basiswert umfassen. Alternativ kann eine Hedgingpartei indirekt investieren, indem sie einen Derivatekontrakt auf einen Basiswert abschließt oder erwirbt. Solche Hedginggeschäfte können auf Portfolio-Basis erfolgen (d. h., die Hedgingpartei hat Geschäfte zur Absicherung der Wertpapiere und anderer Pflichten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen abgeschlossen). Eine Hedgingpartei wird versuchen, solche Hedginggeschäfte auszuwählen, die für sie im Zusammenhang mit dem steuerlichen, aufsichtsrechtlichen und geschäftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, effizient sind, ohne dabei jedoch die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Eine Hedgingpartei kann Hedginggeschäfte bei Veranlassung auch anpassen, jedoch nicht in jedem Fall nachteilige Kosten, Steuern oder regulatorische Änderungen vermeiden, die sich auf ihre Hedginggeschäfte auswirken. Zur Klarstellung: Keine Hedgingpartei ist zum Abschluss von Hedginggeschäften verpflichtet und die Wertpapierinhaber erlangen im Falle des Abschlusses von Hedginggeschäften keine Rechte oder Ansprüche durch solche Geschäfte und können nicht auf diese Hedginggeschäfte zurückgreifen.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben (oder mit Ausnahme der Höhe und des Datums der ersten Zahlung von darauf anfallenden Zinsen in jeder Hinsicht identischen) Bedingungen wie die ursprünglichen Wertpapiere schaffen und ausgeben; dies gilt zur Klarstellung und sofern nichts anderes angegeben ist mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Ausgabetag**" als Bezugnahmen auf den Tag der ersten Ausgabe der Wertpapiere zu verstehen sind und diese mit den ursprünglichen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

15 Währungsumstellung

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Währungsumstellung" als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch vorherige Mitteilung an die Wertpapierinhaber und die Zahlstellen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Währungsumstellungstag bestimmen, wobei es sich um einen Tag (im Fall von verzinslichen Wertpapieren um einen für die Wertpapiere vorgesehenen Zinszahlungstag) handelt, der auf einen Tag, an dem das Land der jeweiligen Festgelegten Währung den Euro nach Maßgabe des AEU-Vertrages als gesetzliches Zahlungsmittel einführt, oder einen späteren Tag fällt.

Mit Wirkung ab dem Währungsumstellungstag gilt ungeachtet der übrigen Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen Folgendes:

- (a) jeder Festgelegte Nennbetrag wird auf den Euro-Betrag umgestellt, der dem Gegenwert des Nennbetrags in der Festgelegten Währung zu dem Festgestellten Kurs, abgerundet auf die nächste Einheit von EUR 0,01, entspricht,
- (b) nach dem Währungsumstellungstag werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinszahlungen für vor dem Währungsumstellungstag beginnende Zeiträume, ausschließlich so in Euro geleistet, als seien in den Wertpapieren enthaltene Bezugnahmen auf die entsprechende Festgelegte Währung Bezugnahmen auf Euro. Zahlungen erfolgen in Euro per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bezeichnetes Euro-Konto (bzw. ein anderes Konto, auf welches Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder auf Wunsch des Zahlungsempfängers per auf Euro lautenden Scheck, und
- (c) es können nach billigem Ermessen der Emittentin diejenigen in der Mitteilung angegebenen anderen Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin vorgenommen werden, die erforderlich sind, damit diese den zum betreffenden Zeitpunkt auf Wertpapiere, die auf Euro lauten, anwendbaren Konventionen entsprechen, insbesondere wenn die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft sind. Solche anderen Änderungen werden erst nach ihrer Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) wirksam.

Zum Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet:

"Festgestellter Kurs" den Umtauschkurs der Festgelegten Währung (unter Einhaltung der Rundungsregeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Union) in Euro nach Festlegung durch den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 des AEU-Vertrages.

"Währungsumstellungstag" (im Fall von verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, an dem Zinsen auf die Wertpapiere zahlbar sind oder (im Fall von nicht verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, der in jedem Fall

von der Emittentin in der gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) an die Wertpapierinhaber versandten Mitteilung angegeben ist und auf den Tag, ab dem das Land mit der Festgelegten Währung an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem AEU-Vertrag teilnimmt, bzw. einen späteren Tag fällt.

"**AEU-Vertrag**" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder die Zahlstelle ist gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer anderen Person für etwaige sich in Bezug auf eine Gutschrift oder Überweisung in Euro oder eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Währungsumrechnung oder Rundung ergebende oder daraus entstehende Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben haftbar.

Festlegungen durch die Emittentin gemäß dieser Bedingung 15 gelten (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber als endgültig und verbindlich.

16 Änderungen

(a) Enthalten die anwendbaren Endgültigen Bedingungen offensichtliche typographische Fehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Fehler oder Fehlschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, diese Fehler oder Fehlschreibungen ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin nach vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass diese Berichtigung für die Wertpapierinhaber annehmbar ist und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellt. Entsprechende Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Sonstige Unstimmigkeiten oder Auslassungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen können von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings sind – unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin – nur Berichtigungen oder Ergänzungen gestattet, die nach vernünftiger Betrachtung als für die Wertpapierinhaber annehmbar angenommen werden können und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellen. Entsprechende Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(c) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Bedingung 16 und teilt sie eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung den Wertpapierinhabern mit, kann jeder Wertpapierinhaber innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Mitteilung die von ihm gehaltenen Wertpapiere umgehend fällig und zahlbar stellen, wenn eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung dazu führt, dass sich die Leistungspflichten der Emittentin auf eine Art und Weise ändern, die den Wertpapierinhaber wesentlich beeinträchtigt. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber über ihr Recht, ihre Wertpapiere fällig und zahlbar zu stellen, in Kenntnis, wenn sie die Berichtigung oder Ergänzung bekannt gibt. Werden die Wertpapiere fällig und zahlbar gestellt, werden sie zum Ausgabepreis zurückgenommen.

(d) Offensichtliche typographische Fehler und Berechnungsfehler oder Fehlschreibungen und ähnliche offensichtliche Fehler in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen räumen der Emittentin ein Recht auf

Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern ein. Ein entsprechendes Anfechtungsrecht darf nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Grundes für ein Anfechtungsrecht ausgeübt werden. Das Anfechtungsrecht ist durch Mitteilung gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) auszuüben.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Anwendbares Recht

Die Wertpapiere und etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

Zur Klarstellung werden im Falle von Wertpapieren, die von der CGMFL ausgegeben werden, die Artikel 470-1 bis 470-19 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung ausgeschlossen.

(b) Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 Anerkennung der United States Special Resolution Regimes

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen

(i) wird, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin Beteiligte an einem Verfahren nach dem Federal Deposit Insurance Act oder Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (jeder davon ein **U.S. "Special Resolution Regime"**) wird, die Übertragung der Wertpapiere (soweit es sich bei ihnen um Erfasste Instrumente handelt) und/oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMHI ausgegeben wurden) der CGMHI-Garantieurkunde oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMFL ausgegeben wurden) der CGMFL-Garantieurkunden (zusammen die "**Relevanten Vereinbarungen**") (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen) von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin in dem gleichen Umfang wirksam, wie die Übertragung unter dem U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Relevanten Vereinbarungen sowie Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden; und

(ii) dürfen Verzugsrechte gegen die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der Relevanten Vereinbarungen, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (dieser Begriff ist in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und soll damit übereinstimmend ausgelegt werden) Beteiligte an einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regime werden, nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, wie sie unter dem U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden dürften, wenn die Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Für die Zwecke dieses Absatzes kommt **Verzugsrecht** die Bedeutung zu, die dem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, zugewiesen ist und ist in Übereinstimmung damit auszulegen. "**Erfasstes Wertpapier**"

bezieht sich auf jedes Wertpapier, das unter die in 12 U.S.C. 5390(c)(8)(D) enthaltene Definition eines qualifizierten Finanzkontrakts fällt und ist in Übereinstimmung damit auszulegen.

ANHÄNGE ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BASISWERT-ANHANG 4 – BEDINGUNGEN FÜR AKTIEN

1 Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bedeutet Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe.

"**Elektronische Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Seite.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für die betreffende Aktie angegebene Börse oder Kursnotierungssystem oder einen Rechtsnachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzkursnotierungssystem, an die bzw. das der Handel in der betreffenden Aktie vorübergehend verlagert wurde, wenn die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatzkursnotierungssystem in Bezug auf die betreffende Aktie eine der Liquidität an der ursprünglichen Börse bzw. dem ursprünglichen Kursnotierungssystem vergleichbare Liquidität besteht.

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Planmäßigen Handelstag für diese Aktie, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse für diese Aktie während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet einer Schließung dieser Börse bzw. Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine Dividende oder eine Ausschüttung bzw. einen Teil davon, die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende in Bezug auf diese Aktie ist.

"**Erhöhte Kosten der Aktienleihe**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass eine Hedgingpartei bei der Leihe der betreffenden Aktie einen höheren Zinssatz zahlen muss als den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"**Anfänglicher Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Zinssatz, der von einer Hedgingpartei hätte gezahlt werden müssen, um eine solche Aktie am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Wegfall der Aktienleihe**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass es einer Hedgingpartei trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht möglich ist, diese Aktie zu einem Zinssatz, der höchstens dem Maximalen Aktienleihesatz entspricht, zu leihen (oder eine entsprechende Leihe aufrecht zu erhalten).

"**Maximaler Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den niedrigsten Zinssatz, der von einer Hedgingpartei unter wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen hätte gezahlt werden müssen, um eine solche Aktie am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgesetzt.

"**Referenzindex**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, die Gegenstand einer Aktienersetzung ist, den von der Berechnungsstelle ausgewählten Index, (a) dessen Bestandteil diese Aktie ist bzw. dessen Bestandteil diese Aktie während der sechs der jeweiligen Ersetzung unmittelbar vorausgehenden Monate war, und (b) in Bezug auf den (entsprechend der Feststellung der Berechnungsstelle) Terminkontrakte aktiv gehandelt werden. Erfüllt mehr als ein Index die vorstehend unter (a) und (b) aufgeführten Kriterien, legt die Berechnungsstelle fest, welcher dieser Indizes der Referenzindex ist. Erfüllt keiner der Indizes die

vorstehend unter (a) und (b) aufgeführten Kriterien, wählt die Berechnungsstelle den Referenzindex anhand von ihr für angemessen erachteter Kriterien aus.

"Verbundene Börse" bezeichnet jede Börse oder jedes Kursnotierungssystem, an der bzw. dem der Handel eine (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für die sich auf die betreffende Aktie beziehenden Termin- oder Optionskontrakte hat.

"Planmäßiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Planmäßigen Handelstag und eine Börse bzw. Verbundene Börse (wie jeweils zutreffend) für die betreffende Aktie, den regulären wochentäglichen Handelsschluss dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse für eine solche Aktie planmäßig während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

"Aktie" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Emittent der Aktien" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben den Emittenten dieser Aktie.

"Bedingung für Aktien" bezeichnet jede in diesem Basiswertanhang festgelegte Bedingung.

2 Bewertung

(a) Bewertungen zum Handelsschluss

"Schlussstand des Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Bewertungstag den amtlichen Schlusskurs der betreffenden Aktie an diesem Bewertungstag, wie auf der Elektronischen Seite angezeigt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Schlussstand des Basiswerts und einen Planmäßigen Handelstag den Planmäßigen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, ist der Zeitpunkt dieses tatsächlichen Börsenschlusses der Bewertungszeitpunkt.

3 Störung der Bewertung

"Störungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Planmäßigen Handelstag für die betreffende Aktie, an dem eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse eintritt:

(a) (eine maßgebliche Börse oder eine maßgebliche Verbundene Börse ist während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet, oder

(b) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer maßgeblichen Börse (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder

(c) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse (aufgrund von Kursschwankungen über die

zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder

(d) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Börse) Transaktionen in dieser Aktie zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(e) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Verbundenen Börse) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende Aktie zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(f) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer maßgeblichen Börse an einem Börsengeschäftstag vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Börse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag), oder

(g) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf die betreffende Aktie vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Verbundenen Börse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag).

4 Zusätzliche Anpassungsereignisse

Die folgenden Zusätzlichen Anpassungsereignisse gelten in Bezug auf eine Aktie und den jeweiligen Emittenten der Aktien (i) eine Gesellschaftsrechtliche Maßnahme, ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung und ein Erwerbsangebot und (ii) jedes Zusätzliche Störungsereignis.

Es gelten die folgenden Vorzeitigen Rückzahlungsbeträge in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf eine Gesellschaftsrechtliche Maßnahme entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Delisting entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf eine Insolvenz entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Fusionsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf Verstaatlichung entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Erwerbsangebot entspricht dem Fairen Marktwert.

(a) *Gesellschaftsrechtliche Maßnahme*

"**Gesellschaftsrechtliche Maßnahme**" bezeichnet:

(i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Reklassifizierung betreffender Aktien, sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis führt, oder

(ii) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form betreffender Aktien an die bestehenden Inhaber im Wege einer Gratisaktien-, Bezugsrechts- oder vergleichbaren Emission oder

(iii) eine Ausschüttung, Emission oder Dividende an die bestehenden Inhaber betreffender Aktien in Form: (A) zusätzlicher Aktien oder (B) sonstigen Aktienkapitals oder sonstiger Wertpapiere, die das Recht auf Zahlung von Dividenden/Erlösen aus der Liquidation des jeweiligen Emittenten der Aktien gewähren und entsprechenden Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig geleistet werden, oder (C) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, die infolge einer Abspaltung oder einer sonstigen, vergleichbaren Transaktion (unmittelbar oder mittelbar) von dem jeweiligen Emittenten der Aktien erworben wurden oder (unmittelbar oder mittelbar) in dessen Eigentum stehen, oder (D) von sonstigen Wertpapieren, Rechten, Genussrechten oder sonstigen Vermögenswerten jeder Art, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Form geleistet wird) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten vorherrschenden Marktpreis, liegt, oder

(iv) eine Außerordentliche Dividende oder

(v) eine Kündigung durch einen Emittenten der Aktien in Bezug auf nicht voll eingezahlte betreffende Aktien oder

(vi) einen Rückkauf maßgeblicher Aktien durch einen Emittenten der Aktien oder eines seiner Tochterunternehmen, unabhängig davon, ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt, und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht, oder

(vii) in Bezug auf einen Emittenten der Aktien ein Ereignis, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer gegen feindliche Übernahmen gerichteten Vereinbarung, nach der (bei Eintritt bestimmter Ereignisse) eine Ausschüttung von Vorzugsaktien, Genussrechten, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis unterhalb des von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwertes vorgesehen ist, Gesellschafterrechte verwässert oder von Anteilen an Stammaktien oder sonstigen Anteilen am Grundkapital dieses Emittenten der Aktien getrennt werden (wenn infolge solcher Ereignisse vorgenommene Anpassungen bei einer Rückgabe dieser Rechte nach dem Ermessen der Berechnungsstelle erneut angepasst werden können) oder

(viii) alle sonstigen Ereignisse, die nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der maßgeblichen Aktien zur Folge haben könnten.

(b) *Delisting*

"**Delisting**" bezeichnet in Bezug auf maßgebliche Aktien eine Bekanntgabe der jeweiligen Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der betreffenden Börse aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Erwerbsangebots) beendet wurde (oder wird) und die Aktien nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem, die bzw. das sich im selben Land wie diese Börse (bzw., sofern sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedsstaat) befindet, oder

einer anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Börse bzw. einem anderen (für die Berechnungsstelle für annehmbaren) Kursnotierungssystem, die bzw. das sich in einem anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Land befindet, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

(c) *Insolvenz*

"**Insolvenz**" bedeutet in Bezug auf einen Emittenten der Aktien, dass (i) aufgrund der freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung dieses Emittenten der Aktien oder aufgrund eines entsprechenden Verfahrens, dessen Gegenstand der Emittent der Aktien ist, (A) sämtliche Aktien dieses Emittenten der Aktien auf einen Insolvenzverwalter übertragen werden müssen, oder (B) den Inhabern der Aktien dieses Emittenten der Aktien die Übertragung dieser Aktien gesetzlich untersagt wird, oder (ii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf diesen Emittenten der Aktien eintritt.

"**Insolvenzverwalter**" bezeichnet einen Verwalter, vorläufigen Liquidator, Liquidator, Konservator, Sachwalter oder sonstigen Insolvenzverwalter bzw. vergleichbaren Amtsträger.

"**Insolvenzereignis**" bedeutet in Bezug auf eine juristische Person, dass diese juristische Person (i) aufgelöst wird oder ein Beschluss hinsichtlich ihrer Auflösung, Abwicklung, offiziellen Liquidation (außer aufgrund eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion) gefasst wird, (ii) eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern (bzw. zu deren Gunsten) schließt, (iii) (A) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet bzw. ein solches Verfahren von einem Zuständigen Amtsträger eingeleitet wird oder für sich Antrag auf Abwicklung oder Liquidation stellt bzw. ein solcher Antrag von einem Zuständigen Amtsträger gestellt wird, oder (B) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht vorstehend unter (A) beschrieben ist, eingeleitet wird, oder ein Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht vorstehend unter (A) beschrieben ist, gestellt wird, wobei entweder (x) das Verfahren zum Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung bzw. der Antrag zu einer Anordnung ihrer Abwicklung oder Liquidation führt, oder (y) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung bzw. Antragstellung abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (iv) die Bestellung eines Insolvenzverwalters für alle oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte beantragt bzw. sie einer solchen unterstellt wird, oder (v) veranlasst, dass eine besicherte Partei alle oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in Besitz nimmt (und die besicherte Partei den Besitz für mindestens 15 Tage danach behält), oder (vi) veranlasst, dass hinsichtlich aller oder des wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder durchgesetzt wird (und dieses Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen danach abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird), oder (vii) ein Ereignis herbeiführt bzw. von einem Ereignis betroffen ist, das nach dem anwendbaren Recht einer Rechtsordnung eine den vorstehend unter (iv) bis (vi) genannten Ereignissen entsprechende Auswirkung hat. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zuständiger Amtsträger**" in Bezug auf eine juristische Person eine Regulierungsbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder einen sonstigen Amtsträger mit primärer insolvenzrechtlicher, rehabilitativer oder regulatorischer Zuständigkeit für diese juristische Person in der Rechtsordnung ihrer Gründung bzw. der Rechtsordnung ihrer Haupt- oder Heimatniederlassung.

(d) *Fusionsereignis*

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf maßgebliche Aktien:

- (i) eine Reklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien auf eine andere juristische oder natürliche Person führt, oder
- (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen rechtsverbindlichen Aktientausch des jeweiligen Emittenten der Aktien mit einer anderen bzw. auf eine andere juristische Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines rechtsverbindlichen Aktientausches, bei der bzw. dem dieser Emittent der Aktien fortbesteht und in der Folge keine Reklassifizierung oder Änderung aller ausstehenden Aktien erfolgt) oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, ein Erwerbsangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Angebot oder ein sonstiges Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person im Hinblick auf den Kauf oder anderweitigen Erwerb von 100 % der ausstehenden Aktien des jeweiligen Emittenten der Aktien mit der Folge einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum der betreffenden juristischen oder natürlichen Person stehen oder deren Kontrolle unterliegen) oder
- (iv) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen rechtsverbindlichen Aktientausch des jeweiligen Emittenten der Aktien oder seiner Tochterunternehmen mit einer anderen bzw. auf eine andere juristische Person, bei der bzw. dem dieser Emittent der Aktien fortbesteht und in der Folge keine Reklassifizierung oder Änderung aller ausstehenden Aktien erfolgt, die bzw. der jedoch zur Folge hat, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum der betreffenden juristischen Person stehen oder deren Kontrolle unterliegen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien ausmachen,
- (v) und zwar jeweils sofern der Fusionstag dem Fälligkeitstag entspricht oder vor diesem liegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Fusionstag**" den Vollzugstag eines Fusionsereignisses bzw., sofern nach dem für dieses Fusionsereignis anwendbaren lokalen Recht kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Termin.

(e) *Verstaatlichung*

"**Verstaatlichung**" bedeutet in Bezug auf einen Emittenten der Aktien, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte des Emittenten der Aktien oder ein wesentlicher Teil davon verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden, Einrichtungen oder deren Organe übertragen werden müssen.

(f) *Erwerbsangebot*

"**Erwerbsangebot**" bezeichnet in Bezug auf einen Emittenten der Aktien ein Übernahmeangebot, Erwerbsangebot, Umtauschangebot, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Angebot oder ein sonstiges Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person, das dazu führt, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umtausch oder auf andere Weise das Recht erwirbt, anderweitig erhält oder innehat, mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien dieses Emittenten der Aktien zu erhalten, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Einreichungen bei Behörden oder Selbstregulierungsorganen oder sonstigen von der Berechnungsstelle als relevant erachteten Informationen bestimmt.

5 **Zusätzliche Bestimmungen**

(a) *Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände*

"**Korrekturzeitraum**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie zwei Geschäftstage.

(b) *Aktienersetzung*

Eine von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene Anpassung kann eine Aktienersetzung umfassen.

"**Aktienersetzung**" bezeichnet in Bezug auf ein Anpassungsereignis die Ersetzung einer von diesem Anpassungsereignis betroffenen Aktie durch eine neue von der Berechnungsstelle ausgewählte Aktie (die eine in dem Referenzindex enthaltene Aktie ist). Diese neue Aktie gilt anstelle der von dem Anpassungsereignis betroffenen Aktie als Aktie.

(c) *Feststellung des Schlusstands des Basiswerts einer Aktie an einem Störungstag*

Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung des Schlusstands des Basiswerts durch die Berechnungsstelle)*) findet Anwendung.

(d) *Ermessensspielraum der Berechnungsstelle bei der Feststellung nicht wesentlicher Ereignisse*

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen feststellt, dass es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, dass ein Tag, der ansonsten ein Bewertungstag gewesen wäre,

(i) kein Planmäßiger Handelstag ist, da eine oder mehrere maßgebliche Verbundenen Börsen planmäßig nicht geöffnet ist bzw. sind, oder

(ii) einen Störungstag in Bezug auf eine Aktie allein aus dem Grund darstellt, dass eine maßgebliche Verbundene Börse nicht geöffnet ist,

so kann die Berechnungsstelle im Rahmen ihres Ermessensspielraums feststellen, dass dieser Tag entweder (A) als der betreffende Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie gilt, und zwar ungeachtet dessen, dass ein solcher Tag kein Planmäßiger Handelstag in Bezug auf die betreffende Aktie ist, da eine oder mehrere der Verbundenen Börsen planmäßig nicht geöffnet sind, oder (B) für den Fall nicht als Störungstag gilt, dass er allein aus dem Grund ein Störungstag wäre, dass die betreffende Verbundene Börse nicht geöffnet ist.

ANHANG ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG

Dieser Bewertungs- und Abwicklungsanhang gilt für alle Wertpapiertranchen.

Die von der Berechnungsstelle als angemessen erachtete bzw. in sonstigem Zusammenhang mit den in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang geregelten Angelegenheiten vorzunehmende Durchführung bzw. Ausübung sämtlicher Feststellungen, Abwägungen, Wahlrechte, Auswahlentscheidungen, (tatsächlichen oder fiktiven) Wandlungen oder Berechnungen bzw. die Entscheidung über eine solche Durchführung bzw. Ausübung wird von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen entsprechend § 317 BGB vorgenommen.

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitionen

(a) *Allgemeine Definitionen*

"**Geschäftszentrum**" ist New York City.

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und

(ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem T2 für die Abwicklung in Euro geöffnet ist.

"**T2**" bezeichnet das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolgesystem.

"**Modifiziert Folgende Geschäftstagekonvention**" bedeutet, dass, wenn ein in den Bedingungen genannter Termin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Gegenstand einer Anpassung gemäß der Modifiziert Folgenden Geschäftstagekonvention angegeben ist und dieser Termin andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, dieser Termin auf den nächsten Tag verschoben wird, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Termin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.

(b) *Definitionen in Bezug auf Zinsen*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention (die "**Geschäftstagekonvention**") angepasst.

"**Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der Zinsbarriere**").

"**Festgelegter Zinsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder dieser Tage gilt als Festgelegter Bewertungstag (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Zinsfestlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Zinsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte und die Stände des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte

"**Zinsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und den Zinsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts dieses Zinsbasiswerts am Zinsfestlegungstag

"**Zinsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig sind

Ein "**Zinsbarrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist.

Wobei die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugeordnete Bedeutung haben:

"**Zinsbarrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solcher angegeben ist.

"**Basiswert der Zinsbarriere**" bezeichnet den Zinsbasiswert.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag

(i) den Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als "Zinsbetrag" für diesen Zinszahlungstag festgelegt ist, zuzüglich (ii) der Summe der Beträge, die als "Zinsbetrag" festgelegt werden, in Bezug auf alle Zinszahlungstage vor diesem Zinszahlungstag, (x) an denen kein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist und dieser Zinsbetrag bzw. diese Zinsbeträge daher nicht an dem entsprechenden vorherigen Zinszahlungstag gezahlt wurde bzw. wurden, und (y) die nicht bereits, wie in dieser Ziffer (ii) beschrieben, an einem vorherigen Zinszahlungstag berücksichtigt wurden, unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Festverzinsliche Wertpapiere bezeichnet werden können, bei denen es sich um Lookback-Wertpapiere in Bezug auf einen oder mehrere festgelegte Zinsbeträge, die ausschließlich im Hinblick auf einen oder mehrere festgelegte Zinszahlungstage zu zahlen sind, handelt.

(a) Definitionen in Bezug auf Zwingende Vorzeitige Rückzahlung ("**ZVR**")

(i) Tage

"**ZVR-Tag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag.

Jeder ZVR-Tag wird entsprechend der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention angepasst (die "**Geschäftstagekonvention**").

"**Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag, jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**").

"**Festgelegter ZVR-Festlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert, jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**ZVR-Festlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die ZVR-Basiswert(e), die Wertentwicklung des/der ZVR-Basiswert(e) und Stände des/der ZVR-Basiswert(e)

"**ZVR-Anfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert und einen ZVR-Tag den Schlussstand des Basiswerts dieses ZVR-Basiswerts am ZVR-Festlegungstag.

"**ZVR-Basiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob ein ZVR-Barriereereignis eingetreten ist und dadurch der ZVR-Betrag am maßgeblichen ZVR-Tag fällig ist

Ein "**ZVR-Barriereereignis**" tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

Wobei die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugeordnete Bedeutung haben:

"**Basiswert der ZVR-Barriere**" oder "**ZVRBB**" bezeichnet den ZVR-Basiswert.

"**ZVR-Barrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solcher angegeben ist.

(b) *Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Festgelegter Finaler Bewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Finaler Bewertungstag**" oder "**FBT**").

"**Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**").

"**Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in nachstehender den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Rückzahlungsfestlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

"**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert:

den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag.

"**FX**" bezeichnet 1.

"**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

"**Rückzahlungsbasisstand**" bezeichnet den für jeden Rückzahlungsbasiswert in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbasisstand.

"**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte

"**Finaler Barrierenstand**" bezeichnet den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten prozentualen Stand.

Ein "**Rückzahlungsbarriereereignis**" tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche Finale Barrierenstand ist.

"**Basiswert der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Lieferungsmenge

"**Lieferungsmenge**" bezeichnet die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts, auf deren Erhalt ein Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Basisprospekts) in Bezug auf jeden von der Berechnungsstelle festgestellten Berechnungsbetrag (vorbehaltlich der Zahlung von nach diesem Basisprospekt vorgesehenen Kosten und gerundet wie in diesem Basisprospekt vorgesehen) einen Anspruch hat, einschließlich aller Dokumente, durch die diese Lieferungsmenge belegt wird; hierzu wird die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts bestimmt als Betrag des Lieferungsbasiswert, für dessen

Ermittlung der Berechnungsbetrag herangezogen wird (umgerechnet in die Festgelegte Währung, indem der Berechnungsbetrag mit dem FX für den Finalen Bewertungstag) multipliziert und durch den Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts geteilt wird (und auf diejenige Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird, die als "**Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungsmenge**" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind):

$$\frac{\text{Berechnungsbetrag} \times \text{FX des Lieferungsbasiswerts}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts}}$$

"**Lieferungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

"**Maßgeblicher Vermögenswert**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert.

1.2 Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt den maßgeblichen Zinsbetrag am Zinszahlungstag.

Ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

- (a) kein Zinsbarrierenereignis eingetreten, wird kein Betrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt, bzw.
- (b) wenn ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt.

1.3 An einem Rückzahlungstag der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung fälliger Rückzahlungsbetrag der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung

Ist in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten, zahlt die Emittentin den ZVR-Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

Der ZVR-Betrag entspricht dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen ZVR-Betrag.

1.4 Am Fälligkeitstag zu liefernder Rückzahlungsbetrag bzw. zu liefernde Lieferungs Menge

(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin einen als "**Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist**" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag

(B) wenn ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungs Menge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**").

2 Bestimmungen zur Basiswertbewertung

(a) *Anpassungen von Bewertungstagen (Planmäßige Handelstage)*

Ein Festgelegter Bewertungstag wird bzw. Festgelegte Bewertungstage werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst:

Ist ein Festgelegter Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert, ist der Bewertungstag der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert ist, es sei denn, dieser Tag ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Störungstag für den Basiswert; in diesem Fall findet die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) bzw. die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(d) (*Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*) (wie jeweils anwendbar) bzw. finden die Bestimmungen über die Anpassung von Bewertungstagen aufgrund von Störungstagen aus den für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhängen Anwendung.

(b) *Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*

Die Anpassung eines Festgelegten Bewertungstags bzw. Festgelegter Bewertungstage (ggf. wie nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Bedingung 2(a) und/oder der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge angepasst) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Ist dieser Festgelegte Bewertungstag für diesen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, ist der Bewertungstag der jeweils frühere der folgenden Termine: (I) der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag, jedoch kein Störungstag für den Basiswert ist,

oder (II) der Planmäßige Handelstag, der die Anzahl von Planmäßigen Handelstagen an Bewertungsverschiebungen unmittelbar nach diesem Festgelegten Bewertungstag folgt.

Würde der gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Bewertungstag für einen Basiswert ansonsten auf einen Tag nach dem zweiten Planmäßigen Handelstag für diesen Basiswert vor dem Termin, an dem eine entsprechende Zahlung bzw. Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll, fallen (der "**Bewertungsstichtag**"), gilt dieser Bewertungstag als der Bewertungsstichtag (ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag für diesen Basiswert ist) und die Bestimmungen der nachstehenden Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c)(ii) finden diesbezüglich Anwendung.

(c) *Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung von Schlussständen der Basiswerte durch die Berechnungsstelle)*

(i) Ist der (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) festgestellte) Bewertungstag für einen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag anhand eines durch sie nach Treu und Glauben (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(ii) Würde hinsichtlich des (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) festgestellten) Bewertungstags für einen Basiswert festgestellt, dass dieser auf den Bewertungsstichtag für diesen Basiswert fällt, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungsstichtag nach ihrem billigen Ermessen anhand eines durch sie nach Treu und Glauben (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(d) *Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Basiswertstand eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag aufgrund des Eintritts eines zu einem Störungstag führenden Ereignisses nicht ermittelt werden kann, wird der Basiswertstand zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag bei der Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(e) *Anpassungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses fest, wird sie (vorbehaltlich der Bestimmungen des für den betreffenden Basiswert geltenden Basiswertanhangs) (i) diejenige Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für erforderlich oder zweckmäßig hält, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses, ggf. vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden Basiswertanhangs, Rechnung zu tragen, und (ii) den Termin bestimmen, an dem jede solche Anpassung wirksam wird.

Eine Anpassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen kann eine "Monetarisierung" der Wertpapiere umfassen. Sofern die Wertpapiere monetarisiert sind, (i) stellt die Berechnungsstelle den Wert der Anleihekomponente und des eingebetteten Derivats bzw. der eingebetteten Derivate, aus denen die Wertpapiere bestehen, in der Festgelegten Währung (der "**Monetarisierter Wert**") an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Monetarisierungsbewertungstag**") fest, (ii) sind etwaige künftige Beträge in Bezug auf Zinsen und der Finale Rückzahlungsbetrag nicht mehr zu zahlen und (iii) wird stattdessen für die Wertpapiere am Fälligkeitstag ein Betrag gezahlt, der (a) dem Monetarisierten Wert entspricht, zuzüglich (b) Zinsen, die für diesen Monetarisierten Wert zum Tagesgeldsatz, bezogen auf die von der Berechnungsstelle bestimmte Festgelegte Währung (bei Doppelwährungswertpapieren ist dies die

Nennwahrung) im Zeitraum ab dem Monetarisierungsbewertungstag (einschlielich) bis zum Falligkeitstag (ausschlielich) angefallen sind.

Bei Vorliegen Erhohter Hedgingkosten kann die Berechnungsstelle ihre Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen anpassen, um die jeweiligen erhohten Hedgingkosten an die Wertpapierinhaber weiterzugeben; eine solche Anpassung kann u. a. eine Reduzierung der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Betrage oder eine Reduzierung der Anzahl der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu liefernden Mageblichen Vermogenswerte umfassen, ist darauf jedoch nicht beschrankt.

Soweit in dem mageblichen Basiswertanhang angegeben, konnen von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene Anpassungen auch die Ersetzung des mageblichen Basiswerts oder des sonstigen, im fur den jeweiligen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebenen Vermogenswerts umfassen; dabei kann die Berechnungsstelle diejenigen sonstigen Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie im Zusammenhang mit dieser Ersetzung fur erforderlich oder zweckmaig halt.

(f) *Vorzeitige Ruckzahlungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Vorzeitigen Ruckzahlungsereignisses fest, werden (vorbehaltlich der Bestimmungen des Basiswertanhangs) die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) an einem von der Emittentin bestimmten Tag zuruckgezahlt; dabei erfolgt die Ruckzahlung aller Berechnungsbetrage jeweils durch Zahlung eines Betrags in Hohe des Vorzeitigen Ruckzahlungsbetrags, der als solcher fur das zum Eintritt eines Vorzeitigen Ruckzahlungsereignisses fuhrende Ereignis in dem mageblichen Basiswertanhang angegeben ist.

(g) *Ruckzahlungsbarrierenereignisse der Zwingenden Vorzeitigen Ruckzahlung*

Bei Eintritt eines ZVR-Barrierenereignisses werden die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) zuruckgezahlt; dabei erfolgt die Ruckzahlung aller Berechnungsbetrage jeweils durch Zahlung eines nach Magabe der vorstehenden Bedingung 1 am mageblichen ZVR-Tag ermittelten Betrags.

(h) *Korrektur veroffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stande*

Fur den Fall, dass ein Stand, Kurs, Satz bzw. Wert (wie jeweils anwendbar) eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag, der von oder im Auftrag der fur diese Veroffentlichung oder Bekanntgabe zustandigen naturlichen oder juristischen Person veroffentlicht oder bekannt gegeben und fur eine Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere herangezogen wird, spater korrigiert wird und diese Korrektur (der "**Korrigierte Stand**") von oder im Auftrag dieser naturlichen oder juristischen Person innerhalb des mageblichen Korrekturzeitraums nach der ursprunglichen Veroffentlichung (und mindestens zwei Geschaftstage vor dem mageblichen Termin, an dem eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmaig erfolgen soll) (der "**Magebliche Planmaige Zahlungstag**") veroffentlicht wird, gilt dieser Korrigierte Stand als der Stand, Kurs, Satz bzw. Wert des jeweiligen Basiswerts zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Tag, und die Berechnungsstelle wird diesen Korrigierten Stand fur die Feststellung von in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betragen und/oder zu liefernden Mengen heranziehen.

Korrekturen, die nach dem Tag veroffentlicht werden, der zwei Geschaftstage vor dem Mageblichen Planmaigen Zahlungstag liegt, werden von der Berechnungsstelle bei der Feststellung dieser im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Betrage und/oder zu liefernden Mengen nicht berucksichtigt.

(i) *Benachrichtigungen*

Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und jede Zahlstelle uber jede von ihr nach Magabe dieser Bedingung getroffene Festlegung sowie uber die Manahmen, deren Vornahme sie hinsichtlich der Festlegung vorschlagt. Die Emittentin informiert hieruber anschlieend die Wertpapierinhaber nach Magabe der

Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist. Versäumt es die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine Zahlstelle über eine Festlegung zu informieren, oder versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber über eine Festlegung zu informieren, wird dadurch die Wirksamkeit der Festlegung nicht beeinträchtigt.

(j) *Definitionen*

"Zusätzliches Anpassungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jedes Ereignis, das in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang als solches angegeben ist.

"Anpassungsereignis" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle (a) aufgrund der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Normen, Verordnungen, Richtlinien oder Vorschriften (insbesondere steuerrechtlicher Vorschriften) oder (b) aufgrund des Erlasses anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) oder einer Änderung von deren Auslegung durch zuständige Gerichte, rechtsprechende Stellen oder Aufsichtsbehörden feststellt, dass:

(i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer Hedgingposition ganz oder teilweise unzulässig, rechtswidrig oder aus einem anderen Grund verboten ist oder sein wird, wobei der Emittentin (oder ihren Beauftragten) die Heilung dieser Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit bzw. die Vermeidung dieses Verbots durch die Vornahme aller ihr zur Verfügung stehenden, wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen (dies beinhaltet, dass diese Maßnahmen zu keinem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen), nicht möglich ist; oder

(ii) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die Steuersituation einer maßgeblichen Hedgingpartei) wesentlich erhöhte Kosten entstehen werden, die von der Emittentin (oder ihren Beauftragten) durch die Vornahme vernünftiger Maßnahmen, die der Emittentin (nach deren eigener Feststellung) zur Verfügung stehen und nicht zu einem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen, nicht vermieden werden können.

"Korrekturzeitraum" hat in Bezug auf einen Basiswert die diesem Begriff in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

"Elektronische Seite" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Bestandteil dieses Basiswerts (der in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben wird) die elektronische Seite oder Quelle für diesen Basiswert oder diesen Bestandteil oder (i) eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder einen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der Anbieter der ursprünglichen elektronischen Seite oder Quelle benannt hat, oder (ii), falls dieser Anbieter keine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. keinen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister offiziell benannt hat, die nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder den nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der jeweilige Informationsverkäufer oder -dienstleister (sofern es sich dabei nicht um den Anbieter selbst handelt) benannt hat, oder eine alternative, von der Berechnungsstelle benannte elektronische Seite oder Quelle. Sofern die Berechnungsstelle in den Fällen (i) und (ii) festlegt, dass es nicht notwendig oder zweckmäßig ist, dass die Elektronische Seite eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. ein nachfolgender Informationsverkäufer oder -dienstleister ist, kann die Elektronische Seite

entweder die ursprünglich benannte elektronische Seite oder Quelle oder eine andere, von der Berechnungsstelle gewählte elektronische Seite oder Quelle sein. Sofern für einen Basiswert und/oder einen Bestandteil des Basiswerts (wie in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben) mehr als eine Elektronische Seite angegeben ist, sind die Bestimmungen des vorstehenden Satzes entsprechend auszulegen; wenn (i) sich für einen Bewertungstag eine Abweichung zwischen einem auf den jeweiligen Elektronischen Seiten angezeigten maßgeblichen Kurs oder Stand ergibt, wird der von der Berechnungsstelle gewählte maßgebliche Kurs oder Stand für diesen Bewertungstag herangezogen; wenn (ii) ein maßgeblicher Kurs oder Stand nicht auf all diesen Elektronischen Seiten, sondern auf einer oder mehreren dieser Elektronischen Seiten veröffentlicht wird, zieht die Berechnungsstelle diesen veröffentlichten Kurs oder Stand für die Ermittlung einer Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere heran, ohne dass aufgrund des Versäumnisses einer Veröffentlichung auf der/den anderen Elektronischen Seite(n) ein Störungstag als eingetreten gilt.

"Fairer Marktwert" bezeichnet einen durch die Berechnungsstelle ermittelten Betrag in der Festgelegten Währung, der den fairen Marktwert des Berechnungsbetrags an einem von der Emittentin gewählten Tag darstellt, einschließlich sämtlicher fälliger und zahlbarer Zinsbeträge, wobei im Fall einer Berechnung des fairen Marktwerts gemäß Bedingung 9 (Kündigungereignisse) die Finanzlage der Emittentin, von der angenommen wird, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere vollständig erfüllen kann, nicht berücksichtigt wird.

Der "faire Marktwert" eines Berechnungsbetrags wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle ermittelt, wobei die Berechnungsstelle bei der Ermittlung dieses Werts die folgenden Werte berücksichtigt:

(i) die Summe zweier auf die Wertpapiere bezogener Komponenten, und zwar (i) einer Anleihekomponeute und (ii) einer Eingebettete-Derivate-Komponeute oder Optionskomponente. Der Wert der Anleihekomponeute wird auf Basis des Barwerts des mit einer herkömmlichen Anleihe verbundenen Barzahlungsstroms bestimmt, wobei der Betrag der Anleihe dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden, mit einem üblichen internen (ggf. um einen Spread angepassten) Finanzierungssatz abgezinsten Gesamtnennbetrag der Wertpapiere und die Laufzeit der Anleihe der zum jeweiligen Zeitpunkt verbleibenden Restlaufzeit der Wertpapiere entspricht. Der Wert der Eingebettete-Derivate-Komponeute wird auf Basis interner Preisbildungsmodelle bestimmt, die gewisse von der Berechnungsstelle als angemessen festlegte Parameter berücksichtigen (darunter Faktoren wie zu erwartende Zins- und Dividendensätze sowie der Wert, Kurs oder Stand und die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte, eines sonstigen Referenzgegenstands oder darauf bezogener Futures oder Optionen); und/oder

(ii) den Wert der Wertpapiere, der unter Verwendung jeglicher anderer Faktoren bestimmt wird, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet, darunter die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit, die Zinssätze, zu denen Banken untereinander Geld verleihen, der Zinssatz, der der Emittentin (oder ihren Verbundenen Unternehmen) für die Aufnahme von Geldern berechnet wird und, falls die Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswerte oder sonstige Referenzvermögenswerte bezogen sind, der Wert, die erwartete zukünftige Wertentwicklung und/oder die Volatilität dieses Basiswerts bzw. dieser Basiswerte oder dieses sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. dieser sonstigen Referenzvermögenswerte sowie sämtliche weiteren Informationen, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet (darunter die Umstände, die zu den die Rückzahlung verursachenden Ereignissen geführt haben).

Es wird erwartet, dass diese Werte zusammen mit den Abzügen für Gebühren, Kosten oder Provisionen im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere sowie den Kosten für den Abschluss von den Wertpapieren zugrunde liegenden und/oder mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Hedginggeschäften und Finanzierungsvereinbarungen als maßgebliche Preisbildungsfaktoren am oder um den Handelstag berücksichtigt wurden, um der Emittentin die Festlegung der Bedingungen zu ermöglichen, zu denen sie die Wertpapiere am Ausgabetag ausgeben kann, weshalb es sich dabei um maßgebliche Faktoren für die Bestimmung eines jeglichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags handelt.

"Hedgingkosten" bezeichnet die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Auflösung von zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt, entstehen.

"Option" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag die Optionskomponente oder das eingebettete Derivat bzw. die eingebetteten Derivate in Bezug auf (i) den diesem Berechnungsbetrag entsprechenden Nennbetrag der Wertpapiere und/oder (ii) den Zinsbestandteil in Bezug auf den Berechnungsbetrag, der eine Partizipation an einem etwaigen Basiswert bzw. an etwaigen Basiswerten ermöglicht; deren Bedingungen werden am Handelstag (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt, um der Emittentin die Emission des Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Anleihekomponente in Bezug auf den Nennbetrag der Wertpapiere ist von der Option ausgeschlossen.

"Optionswert" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag den etwaigen Wert der darauf bezogenen Option, der einem Mindestwert von Null unterliegt und den die Berechnungsstelle an einem von ihr gewählten Tag und Zeitpunkt berechnet, der am oder um den Zeitpunkt liegt, an dem eine Mitteilung über eine Vorzeitige Rückzahlung unter Bezugnahme auf Faktoren ergeht, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, darunter:

- (i) Marktpreise oder -werte des Basiswerts und weitere relevante wirtschaftliche Variablen (z. B. Zinssätze; Dividendensätze; Finanzierungskosten; der Wert, Kurs oder Stand eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte und darauf bezogener Futures oder Optionen; die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte sowie ggf. Umtauschkurse);
- (ii) die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Wertpapiere, wenn sie bis zur planmäßigen Fälligkeit ausstehend geblieben wären;
- (iii) interne Preisbildungsmodelle; und
- (iv) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer möglicherweise auf die Option bieten würden.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass eine Hedgingpartei nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen nicht in der Lage ist bzw. sein würde, (i) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder mehrere Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung bzw. zur Ermöglichung der Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. der Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Hedgingpartei" bezeichnet eine Partei, die eine Vereinbarung abschließt, mit der die Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis abgesichert werden oder abgesichert werden sollen, wobei es sich bei dieser Partei um die Emittentin und/oder eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen und/oder eine oder mehrere sonstige Parteien, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, handeln kann.

"Hedgingposition" bedeutet ein(e) oder mehrere (i) Positionen bzw. Kontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Termin-, Options- oder sonstige Derivatkontrakte oder Devisen, (ii) Aktienleihegeschäfte, oder (iii) sonstige Instrumente oder Vereinbarungen (jeglicher Art), die von einer Hedgingpartei zur Absicherung der Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis vereinbart bzw. abgeschlossen wurden.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass einer Hedgingpartei (im Vergleich zu am Handelstag bestehenden Umständen) wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen in Zusammenhang mit (i) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der

Aufrechterhaltung, der Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Transaktionen oder eines oder mehrerer Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. die Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) der Realisierung, Beitreibung oder Überweisung der Erlöse aus dieser Transaktion/diesen Transaktionen bzw. diesem Vermögenswert/diesen Vermögenswerten. Ein derartiger wesentlich höherer Betrag, der allein auf eine Verschlechterung der Bonität einer Hedgingpartei zurückzuführen ist, fällt nicht unter Erhöhte Hedgingkosten.

"Festgelegter Bewertungstag" bezeichnet jeden Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.

"Handelstag" ist jeder als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.

"Basiswert" bezeichnet jeden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Basiswert.

"Schlussstand des Basiswerts" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"Basiswertanhang" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert denjenigen Anhang, der aufgrund der Klassifizierung dieses Basiswerts Anwendung auf diesen findet.

"Bewertungs- und Abwicklungsbedingung" bezeichnet jede Bedingung, die in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist.

"Bewertungstag" bezeichnet jeden gemäß der vorstehenden Bedingung 2(a), der vorstehenden Bedingung 2(b), der vorstehenden Bedingung 2(d) und/oder (wie jeweils zutreffend) dem maßgeblichen Basiswertanhang angepassten Festgelegten Bewertungstag.

"Bewertungsverschiebungen" sind acht.

"Bewertungszeitpunkt" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

3 Festverzinsliche Wertpapiere

Die Emittentin zahlt den für den maßgeblichen Zinszahlungstag festgelegten Zinsbetrag in der Festgelegten Währung vorbehaltlich der Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 1.2 (*Zinsbetrag*). Zu diesem Zweck entspricht der Zinsbetrag dem für den maßgeblichen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

4 Wertpapiere mit Physischer Lieferung

(a) Wird die Lieferungsmenge gemäß den Bedingungen lieferbar, liefert die Emittentin, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vorlage einer Vermögenswertübertragungsmitteilung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß diesen Bestimmungen, die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag am Fälligkeitstag (bzw., falls der jeweilige Tag kein Abwicklungsgeschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Abwicklungsgeschäftstag) über das Maßgebliche Clearing-System entsprechend den vorliegenden Bestimmungen an den jeweiligen Wertpapierinhaber, vorbehaltlich dieser Bestimmungen.

(A) Vermögenswertübertragungsmitteilungen

Um in Bezug auf ein Wertpapier eine Lieferung der Lieferungsmenge(n) zu erhalten, hat der betreffende Inhaber nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bedingung bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit) am dritten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) (der "**Stichtag**") in Textform eine Vermögenswertübertragungsmitteilung (eine "**Vermögenswertübertragungsmitteilung**"), die im Wesentlichen dem im Emissionsstellenvertrag enthaltenen Muster entspricht, zu übermitteln. Eine

Vermögenswertübertragungsmitteilung darf einem Maßgeblichen Clearing-System nur auf eine für dieses Maßgebliche Clearing-System annehmbare Art und Weise übermittelt werden, im Fall von Euroclear und Clearstream, Luxemburg, demnach in Form einer bestätigten SWIFT-Mitteilung

Unbeschadet dessen, dass es sich bei den Wertpapieren unter bestimmten Umständen um Wertpapiere mit Barausgleich handeln kann, sollten Wertpapierinhaber zwecks Erhalt der Lieferungsmenge am Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen) in jedem Fall eine Vermögenswertübertragungsmitteilung gemäß den Bedingungen ausfüllen und übermitteln, da vor dem Stichtag möglicherweise nicht bekannt ist, ob die Abwicklung der Wertpapiere mittels Barausgleich erfolgt oder ob die Emittentin bzw. der Intermediär die Lieferungsmenge liefern wird.

Vordrucke der Vermögenswertübertragungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer jeden Zahlstelle erhältlich.

Die Vermögenswertübertragungsmitteilung hat Folgendes zu enthalten:

- (1) die Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontakttelefonnummer des betreffenden Wertpapierinhabers und der Person, von der die Emittentin Einzelheiten betreffend die Lieferung der Lieferungsmenge erhalten kann, wenn die Lieferung auf eine andere Weise als in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang beschrieben erfolgen soll;
- (2) die Angabe der Nummer der Serie der Wertpapiere und des Nennbetrags der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind;
- (3) die Angabe der Nummer des Wertpapierdepots des Wertpapierinhabers beim jeweils Maßgeblichen Clearing-System, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind;
- (4) in Bezug auf Wertpapiere, bei denen das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, eine unwiderrufliche Anweisung an das betreffende Clearing-System, die jeweiligen Wertpapiere am oder vor dem Fälligkeitstag aus dem Wertpapierdepot des betreffenden Wertpapierinhabers auszubuchen;
- (5) ein Zahlungsverprechen in Bezug auf alle Auslagen und eine Bestätigung, dass die Lieferung der Lieferungsmenge unter anderem diesen Bestimmungen unterliegt, sowie eine Ermächtigung des Maßgeblichen Clearing-Systems zur diesbezüglichen Belastung eines benannten Kontos des Wertpapierinhabers bei dem jeweils Maßgeblichen Clearing-System und zur Zahlung dieser Auslagen;
- (6) die Angabe von Einzelheiten zum Wertpapierdepot des Wertpapierinhabers bei dem Maßgeblichen Clearing-System, dem die Lieferungsmenge gutzuschreiben ist, sowie die Angabe des Namens und der Nummer des Kontos des Wertpapierinhabers beim Maßgeblichen Clearing-System, dem die von der Emittentin zu leistenden Barbeträge gutzuschreiben sind, bei denen es sich entweder um Barbeträge handelt, (1) die die Lieferungsmenge oder eine Teillieferungsmenge darstellen oder (2) die Dividenden in Bezug auf die Lieferungsmenge darstellen oder (3) die infolge des Eintritts eines Abwicklungsstörsereignisses, bei dem sich die Emittentin zur Zahlung des Störungs-Barrückzahlungsbetrags entscheidet, gezahlt werden oder (4) die infolge des Eintritts einer Nichtlieferung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, bei der sich die Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Nichtlieferung entscheidet, gezahlt werden oder (5) die infolge der Entscheidung der Emittentin zur Zahlung des Alternativen Barrückzahlungsbetrags gezahlt werden;
- (7) eine Bescheinigung, dass es sich bei keinem wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers, das Gegenstand der betreffenden Vermögenswertübertragungsmitteilung ist, um eine US-Person (wie in der Vermögenswertübertragungsmitteilung definiert) handelt, dass das Wertpapier nicht in den Vereinigten Staaten oder im Auftrag einer US-Person zurückgezahlt wird und dass im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Wertpapiers keine Barbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geleistet bzw. geliefert wurden oder werden, und

(8) eine Ermächtigung zur Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, wie jeweils im Emissionsstellenvertrag vorgesehen.

In vorstehender Verwendung bezeichnet:

"**Auslagen**" bezeichnet alle Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Ausgaben (einschließlich anfallender Verwahrgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern (*stamp duty reserve tax*), Emissionssteuern, Eintragungssteuern, Wertpapierübertragungssteuern, Quellensteuern bzw. Steuern auf Einkünfte, Kapitalerträge oder Veräußerungsgewinne) und/oder andere Kosten, Abgaben oder Steuern, die durch die Lieferung der Lieferungsgröße(n) entstehen.

"**Intermediär**" das ggf. als solcher bezeichnete Unternehmen oder, falls kein Unternehmen als solcher bezeichnet wird und Abwicklung über einen Intermediär als anwendbar angegeben ist, die Berechnungsstelle.

(B) Vergewisserung hinsichtlich des Wertpapierinhabers und Verfahren, das die Emissionsstelle bei Erhalt einer Vermögenswertübertragungsmittelung zu befolgen hat.

Bei Erhalt einer Vermögenswertübertragungsmittelung vergewissert sich das betreffende Clearing-System, dass es sich bei der darin als Kontoinhaber angegebenen Person um den Inhaber der darin genannten Wertpapiere gemäß den Aufzeichnungen des Clearing-Systems handelt. Vorbehaltlich des Vorstehenden bestätigt das Clearing-System gegenüber der Emissionsstelle die Nummer der Serie und den Nennbetrag der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, die betreffende Kontoverbindung sowie die Einzelheiten zur Lieferung der Lieferungsgröße(n) in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind. Die Emissionsstelle setzt die Emittentin bei Erhalt dieser Bestätigung über diese in Kenntnis. Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, werden die jeweiligen Wertpapiere am oder vor dem Fälligkeitstag aus dem Wertpapierdepot des jeweiligen Wertpapierinhabers ausbuchen.

(C) Feststellungen und Lieferung

Sämtliche Feststellungen, ob eine Vermögenswertübertragungsmittelung ordnungsgemäß ausgefüllt ist und in geeigneter Form vorliegt, werden seitens des betreffenden Clearing-Systems in Abstimmung mit der Emissionsstelle getroffen und sind für die Emittentin, die Emissionsstelle und den jeweiligen Wertpapierinhaber endgültig und bindend. Vorbehaltlich des Nachstehenden ist jede Vermögenswertübertragungsmittelung, bei der festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in geeigneter Form vorliegt, oder die nicht gemäß den Bestimmungen der Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 4 (*Wertpapiere mit Physischer Lieferung*) unverzüglich nach ihrer Übergabe oder Übersendung an das betreffende Clearing-System in Kopie an die Emissionsstelle weitergeleitet wird, unwirksam und nichtig.

Wird eine solche Vermögenswertübertragungsmittelung nachträglich zur Zufriedenheit des betreffenden Clearing-Systems in Abstimmung mit der Emissionsstelle berichtigt, so gilt sie als eine neue Vermögenswertübertragungsmittelung, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Berichtigung an das betreffende Clearing-System und die Emissionsstelle eingereicht wurde.

Die Emissionsstelle wird angemessene Anstrengungen unternehmen, den die Vermögenswertübertragungsmittelung einreichenden Wertpapierinhaber umgehend gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen zu benachrichtigen, falls gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt wurde, dass diese Vermögenswertübertragungsmittelung unvollständig ist oder nicht in geeigneter Form vorliegt. Außer bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen, die Beauftragten Stellen, die Berechnungsstelle, der Intermediär und das Maßgebliche Clearing-System gegenüber keiner Person für Handlungen oder Unterlassungen ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Feststellung oder der Benachrichtigungen eines Wertpapierinhabers über diese Feststellung.

Eine Vermögenswertübertragungsmittelung kann nach Eingang bei dem Maßgeblichen Clearing-System bzw. der Emissionsstelle, wie vorstehend angegeben, nicht mehr widerrufen werden. Nach Übermittlung einer Vermögenswertübertragungsmittelung kann der betreffende Wertpapierinhaber die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mittelung sind, nicht mehr übertragen.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen und der Zahlung sämtlicher Auslagen erfolgt die Lieferung der Lieferungsmenge auf Gefahr des jeweiligen Wertpapierinhabers auf die nachstehend angegebene Art und Weise am Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe dieser Bedingung als "**Liefertermin**" bezeichnet), wenn die Vermögenswertübertragungsmittelung dem betreffenden Clearing-System (und in Kopie der Emissionsstelle) gemäß den vorstehenden Bestimmungen an oder vor dem Stichtag übermittelt wurde.

Falls ein Wertpapierinhaber es versäumt, eine Vermögenswertübertragungsmittelung gemäß diesen Bestimmungen am oder vor dem Stichtag zu übermitteln, so erfolgt die Lieferung der Lieferungsmenge auf die nachstehend genannte Art und Weise auf Gefahr des jeweiligen Wertpapierinhabers so bald wie durchführbar nach dem Fälligkeitstag (wobei es sich in diesem Fall bei diesem Liefertermin um den Liefertermin handelt). Zur Klarstellung gilt, dass der Wertpapierinhaber in diesem Fall aufgrund der Tatsache, dass der Liefertermin auf einen Tag nach dem Fälligkeitstag fällt, keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen hat, und es wird keinerlei diesbezügliche Haftung seitens der Emittentin begründet.

Falls ein Wertpapierinhaber es versäumt, eine Vermögenswertübertragungsmittelung gemäß diesen Bestimmungen am oder vor dem 180. Tag nach dem Stichtag zu übermitteln, gelten die Pflichten der Emittentin und sämtlicher Intermediäre hinsichtlich der vom Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapiere, für die keine Vermögenswertübertragungsmittelung ergangen ist, als erfüllt und die Emittentin unterliegen diesbezüglich keiner weiteren Haftung.

Die Emittentin wird die Lieferung der Lieferungsmenge für jedes Wertpapier gemäß den in der Vermögenswertübertragungsmittelung angegebenen Einzelheiten oder auf eine wirtschaftlich sinnvolle Weise, die die Berechnungsstelle festlegt und der vom Wertpapierinhaber in der betreffenden Vermögenswertübertragungsmittelung bestimmten Person mitteilt, vornehmen oder veranlassen. Sämtliche aufgrund der Lieferung der Lieferungsmenge in Bezug auf diese Wertpapiere entstehenden Auslagen gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Sämtliche Auslagen werden von der Emittentin von einem dem Wertpapierinhaber geschuldeten Barbetrag abgezogen und von der Emittentin im Namen des Wertpapierinhabers gezahlt oder von der Emittentin im Namen des Wertpapierinhabers durch Umwandlung derjenigen Menge an zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerten gezahlt, die notwendig ist, um die Auslagen zu zahlen.

Alle Lieferungen unterliegen in jedem Fall den steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die diesbezüglich am Lieferort gelten.

(D) Allgemeine Bestimmungen

Die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag wird auf das nächste ganzzahlige Mehrfache der Handelbaren Menge des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts in der von der Berechnungsstelle festgelegten Weise abgerundet.

Daher wird ein Bruchteil oder eine Anzahl des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts, der bzw. die die jeweilige Handelbare Menge unterschreitet (die "**Teillieferungsmenge**") nicht geliefert.

Die Emittentin zahlt an den jeweiligen Wertpapierinhaber einen (zeitgleich mit der Lieferung der Lieferungsmenge zu zahlenden) Barbetrag in der Festgelegten Währung in Höhe des (von der Berechnungsstelle bestimmten) Werts dieser Teillieferungsmenge, der unter Bezugnahme auf den Referenzendstand des Lieferungsbasiswerts (gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung (bei der

es sich im Fall von Doppelwährungswertpapieren um die Nennwährung handelt) durch Multiplikation des Berechnungsbetrags mit dem anwendbaren FX) berechnet wird.

"**Handelbare Menge**" bezeichnet die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Menge.

Nach dem Liefertag sind sämtliche Dividenden und/oder anderen Ausschüttungen auf die jeweils zu liefernden Wertpapiere an die Partei zu zahlen, die die betreffenden Dividenden bzw. Ausschüttungen entsprechend der Marktpraxis für einen am Liefertag durchgeführten Verkauf der jeweiligen Wertpapiere erhalten würde, und in derselben Weise wie die jeweiligen Wertpapiere zu liefern. Entsprechende an einen Wertpapierinhaber zu zahlende Dividenden oder Ausschüttungen werden auf das Konto eingezahlt, das von dem Wertpapierinhaber in der jeweiligen Vermögenswertübertragungsmittelung, wie vorstehend aufgeführt, genannt wird.

Wird eine Lieferungsmenge zu einem späteren Zeitpunkt als an dem Tag geliefert, an dem die Lieferung ansonsten entsprechend diesen Bestimmungen stattgefunden hätte, ist die Emittentin oder eine im Auftrag des betreffenden Unternehmens handelnde Person weiterhin rechtlicher Eigentümer der Vermögenswerte, aus denen sich die Lieferungsmenge zusammensetzt (der "**Zwischenzeitraum**"). Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Intermediär oder eine andere Person sind zu irgendeinem Zeitpunkt (A) verpflichtet, einem Wertpapierinhaber ein Schreiben, eine Bescheinigung, eine Mitteilung, ein Rundschreiben oder ein sonstiges Dokument oder, außer in den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, eine Zahlung in jeglicher Form vorzulegen bzw. zu übergeben, das bzw. die sie/er in der Eigenschaft als Inhaber dieser Vermögenswerte erhalten hat, bzw. für eine solche Vorlage bzw. Übergabe Sorge zu tragen, (B) verpflichtet, die mit diesen Vermögenswerten verbundenen Rechte insgesamt oder einzeln auszuüben bzw. für eine solche Ausübung Sorge zu tragen oder (C) gegenüber einem Wertpapierinhaber für Verluste oder Schäden haftbar, die diesem möglicherweise unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die betreffende Person während des Zwischenzeitraums als rechtlicher Eigentümer der jeweiligen Vermögenswerte eingetragen ist.

Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Intermediär, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen oder die Beauftragten haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Maßgeblichen Clearing-Systems in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

(E) Abwicklungsstörung

Falls eine Lieferung der Lieferungsmenge unter Anwendung der in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang vorgesehenen Liefermethode oder in einer anderen wirtschaftlich angemessenen Weise aufgrund einer am Fälligkeitstag bestehenden Abwicklungsstörung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, nicht möglich ist, wird der Liefertag auf den ersten nachfolgenden Abwicklungsgeschäftstag verschoben, in Bezug auf den keine Abwicklungsstörung vorliegt, wobei die Emittentin die Lieferungsmenge unter Anwendung einer von ihr/ihm ausgewählten anderen wirtschaftlich angemessenen Weise liefern kann und in diesem Fall der Liefertag der Tag ist, den die Emittentin in Verbindung mit der Lieferung der Lieferungsmenge in der jeweiligen anderen wirtschaftlich angemessenen Weise nach billigem Ermessen festlegt. Zur Klarstellung: Betrifft eine Abwicklungsstörung nur einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte, ist der Liefertag für die nicht von der Abwicklungsstörung betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte der ursprünglich festgelegte Liefertag. Solange die Lieferung der Lieferungsmenge aufgrund einer Abwicklungsstörung nicht möglich ist, kann die Emittentin anstelle der physischen Lieferung der Lieferungsmenge und unbeschadet hier aufgeführter anderslautender Bestimmungen nach eigenem Ermessen statt einer Lieferung der Lieferungsmenge am fünften Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung über die jeweilige Auswahl gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen an die Wertpapierinhaber erfolgt, den Störungs-Barrückzahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Die Zahlung des Störungs-Barrückzahlungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise. Die Berechnungsstelle teilt den

Wertpapierinhabern sobald wie möglich entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mit, dass eine Abwicklungsstörung eingetreten ist. Die Wertpapierinhaber haben im Falle einer Verzögerung der Lieferung der Lieferungs Menge aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung keinen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf das jeweilige Wertpapier, und weder die Emittentin noch ein Intermediär sind diesbezüglich haftbar.

Für diese Zwecke haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung:

"**Störungs-Barrückzahlungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf ein maßgebliches Wertpapier den fairen Marktwert dieses Wertpapiers an einem von der Emittentin ausgewählten Tag (falls die Abwicklungsstörung nur einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen sich die Lieferungs Menge zusammensetzt, betrifft und die jeweiligen nicht betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte ordnungsgemäß geliefert wurden, unter Berücksichtigung des Werts dieser Maßgeblichen Vermögenswerte), abzüglich der Kosten der Auflösung zugrundeliegender verbundener Absicherungsvereinbarungen, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Abwicklungsgeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Geschäftstag, an dem das Maßgebliche Clearing-System geöffnet ist, und

"**Abwicklungsstörung**" bezeichnet, nach Ermessen der Berechnungsstelle, ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin aufgrund dessen die Emittentin den/die Maßgeblichen Vermögenswert(e) nicht unter Anwendung der Liefermethode liefern kann.

(F) Nichtlieferung aufgrund Illiquidität

Wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich oder nicht durchführbar ist, einige oder alle der in der Lieferungs Menge enthaltenen Maßgeblichen Vermögenswerte (die "**Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte**") bei Fälligkeit zu liefern, und diese Nichtlieferung aufgrund einer Illiquidität am Markt für die Maßgeblichen Vermögenswerte eintritt (eine "**Nichtlieferung**"), dann

(1) setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber sobald wie möglich gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis in Kenntnis (die "**Nichtlieferungsmitteilung**") und

(2) werden Maßgebliche Vermögenswerte, die keine Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte sind, entsprechend dieser Bedingung am ursprünglich festgelegten Fälligkeitstag geliefert und

(3) kann die Emittentin oder der Intermediär in Bezug auf Betroffene Maßgebliche Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und unbeschadet hier aufgeführter anderslautender Bestimmungen nach eigenem Ermessen anstelle einer Lieferung der Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte am fünften Geschäftstag nach der Nichtlieferungsmitteilung den Rückzahlungsbetrag bei Nichtlieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Nichtlieferung erfolgt auf die in der Nichtlieferungsmitteilung dargelegte Weise.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Rückzahlungsbetrag bei Nichtlieferung**" in Bezug auf ein maßgebliches Wertpapier den fairen Marktwert der Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte an einem von der Berechnungsstelle ausgewählten Tag, abzüglich der Kosten der Auflösung zugrundeliegender verbundener Absicherungsvereinbarungen, jeweils wie von der Berechnungsstelle (nach billigem Ermessen) bestimmt.

(a) *Option der Emittentin zur Ersetzung von Vermögenswerten oder Zahlung des Alternativen Barrückzahlungsbetrags*

Die Emittentin kann, falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der/die Maßgeblichen Vermögenswert(e) Wertpapiere umfassen, die nicht frei handel- und lieferbar sind, in Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung, nach eigenem Ermessen entweder (i) die Lieferungs Menge (ganz oder teilweise) durch andere nach Feststellung der Berechnungsstelle frei handelbare Wertpapiere mit dem gleichen Wert (wie von der

Berechnungsstelle bestimmt) (jeweils ein "**Ersatzvermögenswert**") ersetzen oder (ii) anstelle einer Lieferung der Lieferungsmenge bzw. eines Ersatzvermögenswerts an die maßgeblichen Wertpapierinhaber, am Fälligkeitstag an jeden maßgeblichen Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des fairen Marktwerts der Lieferungsmenge (oder eines Teils davon), wie von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf von ihr als angemessen erachtete Quellen bestimmt (der "**Alternative Barrückzahlungsbetrag**"), zahlen. Die jeweilige Auswahl wird den Wertpapierinhabern entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Für diese Zwecke bezeichnete ein "**frei handelbares**" und lieferbares Wertpapier (i) in Bezug auf die USA ein Wertpapier, das gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act of 1993* in der jeweils geltenden Fassung (der "*Securities Act*") registriert ist, bzw. ein Wertpapier, das nicht gemäß *Securities Act* eingeschränkt ist und nicht von dem Emittenten dieses Wertpapiers oder einem verbundenen Unternehmen des Emittenten dieses Wertpapiers erworben wird, oder das anderweitig die Anforderungen an ein frei handelbares Wertpapier für die Zwecke des *Securities Act* erfüllt, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt, bzw. (ii) in Bezug auf eine andere Rechtsordnung ein Wertpapier, das keinen sonstigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in dieser Rechtsordnung unterliegt.

(b) *Rechte von Wertpapierinhabern*

Durch den Kauf der Wertpapiere erlangt ein Inhaber dieser Wertpapiere keine mit Maßgeblichen Vermögenswerten verbundenen Stimmrechte, Ausschüttungsansprüche oder sonstigen Rechte oder Ansprüche.

(c) *Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung in Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung*

In Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung kann die Emittentin nach eigenem Ermessen davon absehen, die Lieferungsmenge an die jeweiligen Wertpapierinhaber zu liefern bzw. für eine solche Lieferung Sorge zu tragen, und stattdessen am Fälligkeitstag an die jeweiligen Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag einen Betrag in Höhe des fairen Marktwerts der Lieferungsmenge (oder eines Teils davon), wie von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf von ihr als angemessen erachtete Quellen bestimmt, zahlen. Die jeweilige Auswahl wird den Wertpapierinhabern entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

ISSUE-SPECIFIC SUMMARY – Airbag Memory Express Notes Based Upon Shares of Continental AG

SUMMARY

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus. Any decision to invest in the Securities should be based on a consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor. In certain circumstances, the investor could lose all or part of the invested capital. Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Base Prospectus, including any supplements, and the related final terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary, including any translation thereof, but only where the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid the investor when considering whether to invest in the Securities.

The investor is about to purchase a product that is not simple and may be difficult to understand.

The Securities: Issue of up to 10,000 Airbag Memory Express Notes Based Upon Shares of Continental AG (ISIN: XS2690043802).

The Issuer: Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. Its registered office is at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and its telephone number is +352 45 14 14 447. Its Legal Entity Identifier ("LEI") is 549300EVRWDFJUNNP53.

The Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Competent authority: The Base Prospectus was approved on 14 July 2023 by the Central Bank of Ireland of New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3, Ireland (Telephone number: +353 1 224 6000).

B. KEY INFORMATION ON THE ISSUER

I. Who is the Issuer of the Securities?

Domicile and legal form of the Issuer, LEI, law under which the Issuer operates and country of incorporation: The Issuer was incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) on 24 May 2012 under the laws of Luxembourg and is operating under the laws of Luxembourg for an unlimited duration and is registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés, Luxembourg*) under number B 169.199. Its LEI is 549300EVRWDFJUNNP53.

Issuer's principal activities: The Issuer grants loans and other forms of funding to Citigroup Inc. and its subsidiaries (the "**Group**"), and therefore may compete in any market in which the Group has a presence, and may finance itself in whatever form, including through issuance of the Securities, and carry on incidental activities.

Major shareholders, including whether it is directly or indirectly owned or controlled and by whom: The shares of the Issuer are held by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. and Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" or the "**Guarantor**"). All of the issued share capital of CGML is owned by Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, which is an indirect subsidiary of Citigroup Inc.

Key managing directors: The Issuer is managed by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. in its capacity as manager (the "**Corporate Manager**"). The members of the board of managers of the Corporate Manager are Mr. Eduardo Gramuglia Pallavicino, Mr. Herbert Muck, Mr. Vincent Mazzoli, Ms. Milka Krasteva and Mr. Dimba Kier.

Statutory auditors: The Issuer's approved statutory auditor (*réviseur d'entreprises agréé*) is KPMG Audit S.à. r.l of 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg.

II. What is the key financial information regarding the Issuer?

The following key financial information has been extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Issuer for the years ended 31 December 2022 and 2021, and from the unaudited non-consolidated interim financial statements of the Issuer for the period ended 30 June 2023.

Summary information – income statement				
	Year ended 31 December 2022 (audited)	Year ended 31 December 2021 (audited)	Six months ended 30 June 2023 (unaudited)	Six months ended 30 June 2022 (unaudited)
Profit before income tax (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	203	134	153	46
Summary information – balance sheet				
	As of 31 December 2022 (audited)	As of 31 December 2021 (audited)	As of 30 June 2023 (unaudited)	
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	27,115,261	25,387,512	28,336,027	
Current ratio (current assets/current liabilities)	100%	100%	100%	
Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity)	2142167%	2271318%	2053971%	
Interest cover ratio (operating income/interest expense)*	Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable	
Summary information – cash flow statement				
	Year ended 31 December 2022 (audited)	Year ended 31 December 2021 (audited)	Six months ended 30 June 2023 (unaudited)	Six months ended 30 June 2022 (unaudited)
Net cash flows from operating activities (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	(101,533)	97,426	(1,849)	(185,616)
Net cash flows from financing activities (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	6,764,831	7,505,356	(423,934)	6,449,382
Net cash flows from investing activities (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	(6,764,800)	(7,505,354)	423,950	(6,449,360)

*In accordance with IFRS, the Issuer does not present any interest expenses.

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Issuer on its audited historical financial information.

III. What are the key risks that are specific to the Issuer?

The Issuer is subject to the following key risks:

- The Issuer is subject to intra-group credit risk. From time to time, the Issuer enters into derivative transactions with CGML to offset or hedge its liabilities to securityholders under securities issued by it (which may include the Securities). As such, the Issuer is exposed to the credit risk of CGML in the form of counterparty risk in respect of such derivative transactions. In particular, the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities is primarily dependent on CGML performing its counterparty obligations owed to the Issuer in respect of such derivative transactions in a timely manner, and any failure by CGML to do so will negatively affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities. Securityholders will not have any recourse to CGML under any such derivative transactions.
- The Issuer may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Issuer and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Issuer), could adversely affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

C. KEY INFORMATION ON THE SECURITIES

I. What are the main features of the Securities?

Type and class of Securities, including security identification numbers

The Securities are derivative securities in the form of notes and are linked to an Underlying Share. The Securities will be cleared and settled through Euroclear Bank SA/NV.

The Issue Date of the Securities is 18 April 2024. The Issue Price of the Securities is EUR 1,000.

Series Number: CGMFL75168; ISIN: XS2690043802; WKN: A3PMJH.

Currency, Calculation Amount, Number of Securities and Maturity Date of the Securities

The Securities are denominated in Euro. The Securities have a Calculation Amount is EUR 1,000. The Number of the Securities to be issued is up to 10,000 units.

Maturity Date: 20 April 2028. This is the date on which the Securities are scheduled to redeem, subject to an early redemption of the Securities.

Rights attached to the Securities

The return on the Securities will derive from the Interest Amount payable in respect of each CA in relation to the respective Interest Payment Date and, the potential payment of a MER Amount following early redemption of the Securities due to the occurrence of a MER Barrier Event and, unless the Securities have been previously redeemed or purchased and cancelled, the payment of the Redemption Amount on the Maturity Date of the Securities.

The "**Calculation Amount**" or "**CA**" is EUR 1,000.

Interest

The Interest Amount (if any) in respect of each CA and an Interest Payment Date will be payable as set out below.

If, in respect of an Interest Payment Date,

- an Interest Barrier Event has not occurred, no amount in respect of interest will be paid on such Interest Payment Date; or
- an Interest Barrier Event has occurred, the Interest Amount will be paid on such Interest Payment Date.

A definition of the Interest Amount is set out below at "*Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date*".

Dates

An "**Interest Barrier Observation Date**" is, in respect of an Interest Payment Date, each date or dates specified as such for such Interest Payment Date in the table below (subject to adjustment – see "Adjustments" below).

An "**Interest Payment Date**" is each date specified as such in the table below adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention (i.e. if an Interest Payment Date is not a Business Day, such Interest Payment Date shall be the immediately following day which is a Business Day, unless that day falls into the next calendar month, in which case the Interest Payment Date will be the immediately preceding Business Day. A Securityholder is not entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.).

The "**Interest Strike Date**" is 11 April 2024 (subject to adjustment – see "*Adjustments*" below).

Definitions relating to the underlying relevant for interest, the performance of such underlying and levels of such underlying

An "**Interest Underlying**" means the Underlying specified as such in the Underlying table below.

The "**Interest Initial Level**" means, in respect of the relevant Interest Payment Date and the Interest Underlying, the Underlying Closing Level of such Interest Underlying on the Interest Strike Date.

"**Closing Level**", being the Underlying Closing Level for such Interest Underlying for the Interest Strike Date.

Definitions relating to the determination of an Interest Barrier Event

An "**Interest Barrier Event**" will occur in respect of an Interest Payment Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level is greater than (or equal to) the relevant Interest Barrier Level on the Interest Barrier Observation Date.

"**Interest Barrier Level**" means, in respect of an Interest Payment Date and an Interest Barrier Underlying, the percentage level specified as such for such Interest Payment Date in the table below.

"**Interest Barrier Underlying**" means the Interest Underlying.

Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date

The "**Interest Amount**", means that the Interest Amount in respect of each CA, an Interest Payment Date and if due as provided above, is fixed interest and will be: the relevant amount specified for such Interest Payment Date in the table below plus the sum of the Interest Amounts (if any) specified in the table below in respect of all of the Interest Payment Dates falling prior to such Interest Payment Date on which an Interest Barrier Event did not occur and, therefore, such Interest Amounts had not previously been paid.

TABLE			
Interest Barrier Level (%)	Interest Barrier Observation Date	Interest Amount	Interest Payment Date
55.00% of the Interest Initial Level	11 April 2025	EUR 60.00 per Calculation Amount	22 April 2025
55.00% of the Interest Initial Level	13 April 2026	EUR 60.00 per Calculation Amount	20 April 2026
55.00% of the Interest Initial Level	12 April 2027	EUR 60.00 per Calculation Amount	19 April 2027
55.00% of the Interest Initial Level	11 April 2028	EUR 60.00 per Calculation Amount	20 April 2028 (Maturity Date)

Mandatory Early Redemption ("MER")

The Mandatory Early Redemption amount ("**MER Amount**") due on the relevant Mandatory Early Redemption Date ("**MER Date**") if a Mandatory Early Redemption Event ("**MER Event**") occurs will be determined as follows:

If in respect of a MER Date, a MER Barrier Event has occurred, the Securities will be redeemed on the relevant MER Date at an amount for each CA equal to the amount specified as the MER Amount for the relevant MER Date in the table below.

If the Securities are redeemed early, only the relevant MER Amount and any final amounts in respect of interest shall be payable and no further amounts shall be paid or assets deliverable.

A "**MER Barrier Observation Date**" is, in respect of a MER Date, each date or dates specified as such for such MER Date in the table below (subject to adjustment – see "Adjustments" below).

A "**MER Date**" is each date specified as such in the table below adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention (i.e. if a MER Date is not a Business Day, such MER Date shall be the immediately following day which is a Business Day, unless that day falls into the next calendar month, in which case the MER Date will be the immediately preceding Business Day. A Securityholder is not entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.).

The "**MER Strike Date**" is 11 April 2024, in respect of the MER Underlying.

Definitions relating to the underlying relevant for mandatory early redemption, the performance of such underlying and levels of such underlying

A "**MER Underlying**" means the Underlying specified as such in the Underlying table below.

The "**MER Initial Level**" means in respect of a MER Underlying and a MER Date the Underlying Closing Level of such MER Underlying on the relevant MER Strike Date.

Definitions relating to the determination of whether the MER Amount is due on a MER Date

A "**MER Barrier Event**" will occur in respect of a MER Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the MER Barrier Underlying is greater than (or equal to) the relevant MER Barrier Level on the MER Barrier Observation Date.

The "**MER Barrier Level**" means, in respect of a MER Date, the percentage level specified for the MER Barrier Underlying in the table below.

The "**MER Barrier Underlying**" means the MER Underlying.

TABLE			
MER Date	MER Barrier Observation Date	MER Barrier Level (%)	MER Amount
22 April 2025	11 April 2025	100.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
20 April 2026	13 April 2026	95.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
19 April 2027	12 April 2027	90.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA

Redemption

The Redemption Amount due or assets deliverable in relation to physical delivery securities on the Maturity Date will be determined in accordance with the redemption provisions as follows.

- If a Redemption Barrier Event has not occurred, the Issuer shall pay EUR 1,000 per CA.
- If a Redemption Barrier Event has occurred, the Issuer shall deliver the Entitlement in respect of each CA.

(the "**Redemption Amount**").

Definitions relating to Redemption

Dates

Final Valuation Date: means 11 April 2028 and such date shall be a Specified Valuation Date.

Redemption Barrier Observation Date: means 11 April 2028 and such date shall be a Specified Valuation Date.

Redemption Strike Date: means 11 April 2024 and such date shall be a Specified Valuation Date.

Each date specified above is subject to adjustment – see "Adjustments" below).

Definitions relating to the Underlying relevant for redemption, the performance and levels of such Underlying

Redemption Underlying: means the Underlying specified as such in the Underlying table below.

Redemption Strike Level: means the Redemption Initial Level.

Final Reference Level: means, in respect of a Redemption Underlying the Underlying Closing Level of such Redemption Underlying on the Final Valuation Date.

Redemption Initial Level: means, in respect of a Redemption Underlying, 55 per cent. Of the Underlying Closing Level of such Redemption Underlying on the Redemption Strike Date.

Definitions relating to the determination of the barrier event

Redemption Barrier Event: will occur in the determination of the Calculation Agent if the Underlying Closing Level of the Redemption Barrier Underlying is less than the Final Barrier Level on the Redemption Barrier Observation Date.

Final Barrier Level: means the Redemption Initial Level.

Redemption Barrier Underlying: means each Underlying specified as a Redemption Barrier Underlying for the purpose of the redemption provisions in the Underlying table below.

Definitions relating to the determination of the redemption amount due, including any entitlement deliverable in relation to physical delivery securities

Entitlement: the quantity of the Relevant Asset, which a Securityholder is entitled to receive on the maturity in respect of each CA (subject to any expenses and rounded down), as determined by the Calculation Agent, including any documents evidencing such entitlement and, for such purpose, the quantity of the Relevant Asset shall be determined as an amount of the Relevant Asset (the "**Entitlement Underlying**") determined by reference to the following formula:

$$\frac{\text{CA} \times \text{FX of Entitlement Underlying}}{\text{Redemption Initial Level of Entitlement Underlying}}$$

Relevant Asset: means the Redemption Underlying.

FX for the Entitlement Underlying: is 1.

UNDERLYING TABLE			
Underlying	Identification Number	Classification	Electronic Page
SHARES OF CONTINENTAL AG This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying, an Interest Underlying, an Interest Barrier Underlying, a MER Underlying, a MER Barrier Underlying and an Entitlement Underlying.	ISIN: DE0005439004 WKN: 543900	Share	Bloomberg: CON GY Equity

TABLE U-4					
Share	ISIN	Electronic Page	Share Company	Exchange	Related Exchange
SHARES OF CONTINENTAL AG	DE0005439004	Bloomberg: CON GY Equity	CONTINENTAL AG	XETRA	All Exchanges

Early Redemption: The Securities may be redeemed early following the occurrence of certain specified events or circumstances (for example, including an event affecting the Underlying or the Issuer's hedging arrangements, an event of default, and circumstances relating to taxation and illegality) at an amount which will be determined by the Calculation Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Adjustments: The terms and conditions of the Securities contain provisions, as applicable, relating to events affecting the relevant Underlying, modification or cessation of the relevant Underlying, settlement disruption and market disruption provisions and provisions relating to subsequent corrections of the level of an underlying and details of the consequences of such events. Such provisions may permit the Issuer either to (i) require the Calculation Agent to determine what adjustments should be made following the occurrence of the relevant event (which include in the case of an increased cost of hedging, adjustments to pass onto Securityholders such increased cost of hedging (including, but not limited to, reducing any amounts payable or deliverable in respect of the Securities to reflect any such increased costs), deduction of amounts in respect of any applicable taxes, delay of payments, or, (ii) extraordinarily redeem the Securities and to pay an amount equal to the Early Redemption Amount. The "**Early Redemption Amount**" in relation to an Additional Adjustment Event shall be equal to the Fair Market Value.

Meetings of Securityholders: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 9 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – SchVG*). The terms and conditions of the Securities do not provide for meetings of Securityholders or majority resolutions by Securityholders pursuant §§ 5 et seq. SchVG and will not provide for the election of a joint representative.

Governing law: The Securities are governed by German law.

Status of the Securities: The Securities constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and will at all times rank *pari passu* and rateably among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated outstanding obligations of the Issuer, save for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application.

Description of restrictions on free transferability of the Securities

The Securities are transferable, subject to offering, selling and transfer restrictions with respect to the United States of America, the European Economic Area, the United Kingdom and the laws of any jurisdiction in which the Securities are offered or sold and the applicable rules and processes of the relevant clearing system.

II. Where will the Securities be traded?

Application will be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) with effect from on or around the Issue Date.

Application will also be made to the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, for the Securities to be admitted to the official list and to trading on its regulated market with effect from on or around the Issue Date.

III. Is there a guarantee attached to the Securities?

Brief description of the Guarantor: CGML is a private company limited by shares and was incorporated in England and Wales on 21 October 1983. CGML operates under the laws of England and Wales and is domiciled in England. Its registered office is at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB and its telephone number is +44 (0)207 986 4000. The registration number of CGML is 01763297 on the register maintained by Companies House. Its LEI is XKZZ2JZF41MRHTR1V493. CGML is a wholly-owned indirect subsidiary of Citigroup Inc. and has a major international presence as a dealer, market maker and underwriter, as well as providing advisory services to a wide range of corporate, institutional and government clients.

Nature and scope of guarantees: The payment and delivery of all amounts due in respect of the Securities will be unconditionally and irrevocably guaranteed by CGML pursuant to (i) a deed of guarantee dated 25 January 2019 (the "**Deed of Guarantee**") and (ii) a guarantee relating to all sums payable by CGMFL in respect of any liability of CGMFL dated 11 May 2017 (the "**All Monies Guarantee**"), each as amended and/or supplemented and/or replaced from time to time executed by the CGML.

The Deed of Guarantee and the All Monies Guarantee constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of CGML and rank and will rank *pari passu* (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws) with all other outstanding, unsecured and unsubordinated obligations of CGML.

Key financial information of the Guarantor: The following key financial information has been extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Guarantor for the years ended 31 December 2022 and 2021, and from the unaudited non-consolidated interim financial statements of the Guarantor for the six-months period ended 30 June 2023.

Summary information – income statement				
	Year ended 31 December 2022 (audited)	Year ended 31 December 2021 (audited)	Six months ended 30 June 2023 (unaudited)	Six months ended 30 June 2022 (unaudited)
Profit after taxation (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	278	403	621	53
Summary information – balance sheet				
	As of 31 December 2022 (audited)	As of 31 December 2021 (audited)	As of 30 June 2023 (unaudited)	
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	14,668	7,338	8,435	
Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity)	17.2	14.8	17.4	
Summary information – cash flow statement				
	Year ended 31 December 2022 (audited)	Year ended 31 December 2021 (audited)	Six months ended 30 June 2023 (unaudited)	Six months ended 30 June 2022 (unaudited)
Net cash flows from operating activities (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	(2,689)	(1,982)	(442)	(2,412)
Net cash flows from financing activities (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	2,237	5,305	(267)	(2,222)
Net cash flows from investing activities (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	(586)	(1,780)	(58)	(533)

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Guarantor on its audited historical financial information.

Key risks in respect of the Guarantor: The Guarantor is subject to the following key risks:

- The Guarantor is exposed to concentrations of risk, particularly credit and market risk. As regulatory or market developments continue to lead to increased centralisation of trading activities, the Guarantor could experience an increase in concentration of risk, which could limit the effectiveness of any hedging strategies and cause the Guarantor to incur significant losses. The Guarantor may also be affected by macroeconomic, geopolitical and other challenges, uncertainties and volatilities, which may negatively impact the businesses of the Guarantor and its ability to fulfil its obligations under the Securities, and the value of and return on the Securities.

- The Guarantor may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Guarantor and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Guarantor), could adversely affect the ability of the Guarantor to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

IV. What are the key risks that are specific to the Securities?

The Securities are subject to the following key risks:

- The investor should be prepared to sustain a total or partial loss of the purchase price of the Securities. If, at maturity, a Redemption Barrier Event has occurred and the Final Reference Level of the Final Performance Underlying is less than its Redemption Initial Level, the Securities will be redeemed for less than the initial investment or even zero.
- The Issuer's obligations under the Securities and the Guarantor's obligations under the deeds of guarantee represent general contractual obligations of each respective entity and of no other person. Accordingly, payments under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor. Securityholders will not have recourse to any secured assets of the Issuer and Guarantor in the event that the Issuer or Guarantor is unable to meet its obligations under the Securities, including in the event of an insolvency, and therefore risk losing some or all of their investment.
- Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop, so the investor should be prepared to hold the Securities until maturity. If a market does develop, it may not be liquid. Consequently, the investor may not be able to sell the Securities easily or at all or at prices equal to or higher than the initial investment and in fact any such price may be substantially less than the original purchase price. Illiquidity may have a severely adverse effect on the market value of Securities.
- Amounts due in respect of the Securities are linked to the performance of the Underlying, which is a Share. The investor will not have voting rights or rights to receive dividends or distributions or any other rights with respect to an Underlying. The value of a share may go down as well as up and the value of a share on any date may not reflect its performance in any prior period. The value and price volatility of a share may affect the value of and return on the Securities.
- The Securities do not create an actual interest in, or ownership of, the relevant Underlying. A Security will in principle not represent a claim against any Underlying and, in the event that the amount paid on redemption of the Securities is less than the investment, the investor will not have recourse under any relevant Security to the Underlying in respect of such Securities. The investor will have no legal or beneficial interest in an Underlying. The investor may receive a lower return on the Securities than the investor would have received if the investor had invested directly in an Underlying or through another product.
- The terms and conditions of Securities include provisions dealing with the postponement of dates on which the level of an Underlying is scheduled to be taken. Such postponement or alternative provisions for valuation provided in the terms and conditions of the Securities may have an adverse effect on the value of such Securities.
- The Calculation Agent may make adjustments to the terms of the Securities to account for the effect of certain adjustment events occurring in respect of the Securities or an Underlying and/or hedging arrangements, or may replace an Underlying with a new Underlying. Any such adjustments may have an adverse effect on the value of such Securities. In certain circumstances (for example, if the Calculation Agent determines that no calculation, adjustment or substitution can reasonably be made, following an event of default or certain events affecting an Underlying or the Issuer's hedging arrangements, or for reasons relating to taxation or illegality), the Securities may be early redeemed. If the securities are redeemed early, the amount paid may be less than the initial investment and the investor may therefore sustain a loss.
- Investment in Fixed Rate Securities involves the risk that if market interest rates subsequently increase above the rate paid on the Fixed Rate Securities, this will adversely affect the value of the Fixed Rate Securities.
- Following the occurrence of a MER Barrier Event, the Securities will be redeemed on the relevant MER Date at the relevant MER Amount and no further amount shall be payable in respect of the Securities after the MER Date. In this case, the investor is subject to a reinvestment risk, as the investor may not be able to replace the investment in the Securities with an investment that has a similar profile of chances and risks as the Securities.

D. KEY INFORMATION ON THE OFFER OF SECURITIES TO THE PUBLIC AND/OR THE ADMISSION TO TRADING ON A REGULATED MARKET

I. Under which conditions and timetable can I invest in the Securities?

Terms and conditions of the offer

An offer of the Securities will be made in Germany during the period from (and including) 22 March 2024 to (and including) 11 April 2024 (12 pm, Frankfurt time). Such period may be shortened at the option of the Issuer. The Issuer reserves the right to cancel the offer of the Securities.

The offer price is EUR 1,000 per CA and the minimum subscription amount is EUR 1,000. The Issuer may decline in whole or in part an application for the Securities and/or accept subscriptions which would exceed the Number of Securities of 10,000 units. In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of one unit (each unit represents an amount equal to the calculation Amount), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount.

Description of the application process: Applications for the purchase of Securities may be made by a prospective investor in Germany to the Authorised Offeror. Each prospective investor in Germany should ascertain from the Authorised Offeror when the Authorised Offeror will require receipt of cleared funds from it in respect of its application for the purchase of any Securities and the manner in which payment should be made to the Authorised Offeror.

Details of method and time limits for paying up and delivering the Securities: Securities will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Securities will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.

Manner in and date on which results of the offer are to be made public: By means of a notice published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>).

Estimated expenses or taxes charged to investor by Issuer/Offeror

The dealer and/or any distributors will be paid up to 2.50 per cent. Of the Calculation Amount per unit as fees in relation to the issue of Securities. No expenses are being charged to an investor by the Issuer.

II. Who is the Offeror and/or the person asking for admission to trading?

The Issuer is the entity requesting for the admission to trading of the Securities.

Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Citigroup Global Markets Europe AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) and was incorporated in Germany on 10 June 2010. Citigroup Global Markets Europe AG operates under the laws of and is domiciled in Germany

III. Why is the Prospectus being produced?

Use and estimated net amount of proceeds: The net proceeds of the issue of the Securities will be used primarily to grant loans or other forms of funding to CGML and any entity belonging to the same Group, and may be used to finance the Issuer itself. The estimated net amount of proceeds is 100 per cent. Of the final Aggregate Principal Amount of the Securities issued on the Issue Date.

Underwriting agreement on a firm commitment basis: The offer of the Securities is not subject to an underwriting agreement on a firm commitment basis.

Description of any interest material to the issue/offer, including conflicting interests

Fees are payable to the dealer and the distributors. The terms of the Securities confer on the Issuer, the Calculation Agent and certain other persons discretion in making judgements, determinations and calculations in relation to the Securities. Potential conflicts of interest may exist between the Issuer, Calculation Agent and holders of the Securities, including with respect to such judgements, determinations and calculations. The Issuer, CGML and/or any of their affiliates may also from time to time engage in transactions or enter into business relationships for their own account and/or possess information which affect or relate to the Securities and/or the Underlying. The Issuer, CGML and/or any of their affiliates have no obligation to disclose to investors any such information and may pursue actions and take steps that they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for investors. Save as described above, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG – Airbag Memory Express Schuldverschreibungen basierend auf Aktien der Continental AG

ZUSAMMENFASSUNG

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt gelesen werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger den Basisprospekt als Ganzes berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen könnte der Anleger das investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Wird vor einem Gericht ein Anspruch in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht, könnte der klagende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Einleitung des Gerichtsverfahrens tragen müssen. Zivilrechtlich haftbar sind ausschließlich diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen eingereicht haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Schlüsselinformationen vermittelt, die erforderlich sind, um Anleger bei der Entscheidung über eine Anlage in den Wertpapieren zu unterstützen.

Der Investor ist im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.

Die Wertpapiere: Ausgabe von bis zu 10.000 Airbag Memory Express Schuldverschreibungen basierend auf Aktien der Continental AG (ISIN: XS2690043802).

Die Emittentin: Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. mit eingetragenem Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und ihrer Telefonnummer: +352 45 14 14 447. Die Kennung der juristischen Person (*Legal Entity Identifier ("LEI")*) lautet 549300EVRWDWFJUNNP53.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist Citigroup Global Markets Europe AG im Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Zuständige Behörde: Der Basisprospekt wurde am 14. Juli 2023 von der *Central Bank of Ireland* mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3, Irland (Telefonnummer: +353 1 224 6000) gebilligt.

B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

I. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, anwendbares Recht und Gründungsland: Die Emittentin ist eine am 24. Mai 2012 auf unbegrenzte Zeit errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31 - Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, Telefonnummer +352 45 14 14 447, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 169.199. Ihre LEI lautet 549300EVRWDWFJUNNP53.

Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Emittentin gewährt der Citigroup Inc. Und deren Tochterunternehmen (die "**Gruppe**") Darlehen und andere Finanzierungsformen und könnte daher auf jedem Markt konkurrieren, auf dem die Gruppe präsent ist, und kann sich in jeder Form, auch durch die Ausgabe von Wertpapieren, finanzieren und Nebentätigkeiten ausüben.

Hauptanteilseigner, einschließlich der Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: Die Anteile an der Emittentin werden von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. und der Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" oder die "**Garantiegeberin**") gehalten. Das gesamte ausgegebene Aktienkapital der CGML befindet sich im Besitz der Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, die eine indirekte Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. Ist.

Hauptgeschäftsführer: Die Emittentin wird von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. in ihrer Funktion als Verwalter (die "**Verwaltungsgesellschaft**") verwaltet. Die Mitglieder des Geschäftsführerrats der Verwaltungsgesellschaft sind Herr Eduardo Gramuglia Pallavicino, Herr Herbert Muck, Herr Vincent Mazzoli, Frau Milka Krasteva und Herr Dimba Kier.

Abschlussprüfer: Der zugelassene Abschlussprüfer der Emittentin (*réviseur d'entreprises agréé*) ist KPMG Audit S.à. r.l mit Sitz in 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg.

II. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2022 und 2021 endenden Geschäftsjahre und den ungeprüften nicht-konsolidierten Zwischenfinanzberichten der Emittentin für den zum 30. Juni 2023 endenden Sechsmonatszeitraum entnommen.

Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 (ungeprüft)

Gewinn bevor Ertragsteuern (in Tausend US-Dollar)	203	134	153	46
Zusammenfassende Informationen – Bilanz				
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Tausend US-Dollar)	27.115.261	25.387.512	28.336.027	
Liquiditätskoeffizient (Umlaufvermögen/ laufende Verbindlichkeiten)	100%	100%	100%	
Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital)	2142167%	2271318%	2053971%	
Zinsdeckungsgrad (Betriebseinkommen/ Zinsaufwand) *	Entfällt	Entfällt	Entfällt	
Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung				
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 (ungeprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Tausend US-Dollar)	-101.533	97.426	-1.849	-185.616
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Tausend US-Dollar)	6.764.831	7.505.356	-423.934	6.449.382
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Tausend US-Dollar)	-6.764.800	-7.505.354	423.950	-6.449.360

*In Übereinstimmung mit den IFRS-Bestimmungen weist die Emittentin keine Zinsaufwendungen aus.

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

III. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Emittentin unterliegt einem gruppeninternen Kreditrisiko. Mitunter geht die Emittentin derivative Geschäfte mit der CGML ein, um ihre Verbindlichkeiten, aus von ihr ausgegebenen Wertpapieren, gegenüber Wertpapierinhabern auszugleichen oder abzusichern (unter diesen ausgegebenen Wertpapieren können auch die hiesigen Wertpapiere sein). Durch diese derivativen Geschäfte ist die Emittentin dem Kreditrisiko der CGML, in der Form des sog. Kontrahentenrisikos, ausgesetzt. Insbesondere hängt die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen, in erster Linie davon ab, dass zunächst die CGML ihre Verpflichtungen aus den derivativen Geschäften gegenüber der Emittentin rechtzeitig erfüllt. Jedes Versäumnis der CGML, diese Verpflichtungen zu erfüllen, wird sich wiederum negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre eigenen Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen. Wertpapierinhaber werden keinen Rückgriff auf die CGML im Rahmen solcher derivativen Geschäfte haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.
- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Emittentin) könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

I. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Klasse von Wertpapieren, einschließlich Wertpapierkennnummern

Bei den Wertpapieren handelt es sich um derivative Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, denen ein Basiswert unterliegt. Bei dem Basiswert handelt es sich um eine Aktie. Die Wertpapiere werden durch Euroclear Bank SA/NV abgerechnet und abgewickelt.

Der Ausgabetag der Wertpapiere ist am 18. April 2024. Der Ausgabepreis der Wertpapiere beträgt EUR 1.000.

Seriennummer: CGMFL75168; ISIN: XS2690043802; WKN: A3PMJH.

Währung, Berechnungsbetrag, Anzahl der Wertpapiere und Fälligkeitstag der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf Euro. Die Wertpapiere haben einen Berechnungsbetrag von EUR 1.000. Die Anzahl der Wertpapiere, die ausgegeben werden, beträgt bis zu 10.000 Stücke.

Fälligkeitstag: 20. April 2028. Dies ist das Datum, an dem die Rückzahlung der Wertpapiere geplant ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Der Ertrag aus den Wertpapieren ergibt sich aus dem für jeden BB zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf den entsprechenden Zinszahlungstag und, der möglichen Zahlung eines ZVR-Betrags nach vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines ZVR-Barriere-Ereignisses und, außer die Wertpapiere wurden vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekauft und gekündigt, der Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag der Wertpapiere.

Der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" beträgt EUR 1.000.

Zinsen

Der (ggf.) fällige Zinsbetrag in Bezug auf jeden BB und einen Zinszahlungstag ist wie nachstehend beschrieben zahlbar.

Falls in Bezug auf einen Zinszahlungstag

- ein Zinsbarrierenereignis nicht eingetreten ist, wird an diesem Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt; oder
- ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird an diesem Zinszahlungstag der Zinsbetrag gezahlt.

Eine Definition des Zinsbetrags ist nachstehend unter "Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags" aufgeführt.

Tage

Ein "**Beobachtungstag der Zinsbarriere**" ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag jeder Tag, der für diesen Zinszahlungstag in der untenstehenden Tabelle als solcher angegeben ist (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "**Anpassungen**").

Ein "**Zinszahlungstag**" ist jeder Tag, der in der untenstehenden Tabelle als solcher angegeben ist, der gemäß der Modifiziert Folgenden Geschäftstagekonvention angepasst wird (d.h. ist ein Zinszahlungstag Tag kein Geschäftstag, so ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag, sofern dieser Tag jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag. Ein Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.).

Der "**Zinsfestlegungstag**" ist der 11. April 2024 (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "**Anpassungen**").

Definitionen in Bezug auf den für den Zins maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung dieses Basiswerts und den Stand dieses Basiswerts

"**Zinsbasiswert**" bezeichnet den nachstehend in der Basiswerttabelle als solchen bezeichneten Basiswert.

Der "**Zinsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Zinszahlungstag und den Zinsbasiswert den Schlusstand des Basiswerts dieses Zinsbasiswerts am Zinsfestlegungstag.

Der "**Schlussstand**" bezeichnet den Schlusstand des Basiswerts für diesen Zinsbasiswert am Zinsfestlegungstag.

Definitionen in Bezug auf die Feststellung eines Zinsbarrierenereignisses

Ein "**Zinsbarrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlusstand des Basiswerts höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand am Beobachtungstag der Zinsbarriere ist.

"**Zinsbarrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in der untenstehenden Tabelle angegeben ist.

"**Basiswert der Zinsbarriere**" bezeichnet den Zinsbasiswert.

Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bedeutet, dass es sich bei dem Zinsbetrag in Bezug auf jeden BB, einen Zinszahlungstag und bei Fälligkeit wie vorstehend vorgesehen um einen Festzins in folgender Höhe handelt: in Höhe des maßgeblichen, für diesen Zinszahlungsbetrag in untenstehender Tabelle angegebenen, Betrags zuzüglich der Summe der Zinsbeträge (falls vorhanden), die in der untenstehenden Tabelle in Bezug auf alle Zinszahlungstage, die vor diesem Zinszahlungstag liegen, an dem ein Zinsbarrierenereignis nicht eingetreten ist, angegeben sind und die deshalb noch nicht gezahlt worden sind.

TABELLE			
Zinsbarrierenstand (%)	Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere	Zinsbetrag	Zinszahlungstag
55,00 % des Zinsanfangsstands	11. April 2025	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag	22. April 2025
55,00 % des Zinsanfangsstands	13. April 2026	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag	20. April 2026
55,00 % des Zinsanfangsstands	12. April 2027	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag	19. April 2027
55,00 % des Zinsanfangsstands	11. April 2028	EUR 60,00 je Berechnungsbetrag	20. April 2028 (Fälligkeitstag)

Zwingende vorzeitige Rückzahlung ("ZVR")

Der Rückzahlungsbetrag der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Betrag**"), der am maßgeblichen Rückzahlungstag der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Tag**") fällig ist, falls ein Rückzahlungsereignis der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Ereignis**") eintritt, wird folgendermaßen ermittelt:

Falls in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am maßgeblichen ZVR-Tag zurückgezahlt, und zwar zu einem Betrag für jeden BB, der in der untenstehenden Tabelle als der ZVR-Betrag für den maßgeblichen ZVR-Tag angegeben ist.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere sind lediglich der maßgebliche ZVR-Betrag und etwaige finale Zinsbeträge zahlbar; darüber hinaus werden keine weiteren Beträge gezahlt und sind keine Vermögenswerte zu liefern.

Ein "**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**" ist in Bezug auf einen ZVR-Tag jeder Tag, der für diesen ZVR-Tag in der untenstehenden Tabelle angegeben ist (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "Anpassungen").

Ein "**ZVR-Tag**" ist jeder Betrag, der als solcher in der untenstehenden Tabelle angegeben ist, der gemäß der Modifiziert Folgenden Geschäftstageskonvention angepasst wird (d.h. ist ein ZVR-Tag kein Geschäftstag, so ist der ZVR-Tag der unmittelbar folgende Geschäftstag, sofern dieser Tag jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag. Ein Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.).

Der "**ZVR-Festlegungstag**" ist, in Bezug auf den ZVR-Basiswert, der 11. April 2024.

Definitionen in Bezug auf den für die zwingende vorzeitige Rückzahlung maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung dieses Basiswerts und den Stand dieses Basiswerts

Ein "**ZVR-Basiswert**" bezeichnet den nachstehend in der Basiswerttabelle als solchen angegebenen Basiswert.

Der "**ZVR-Anfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert und einen ZVR-Tag den Schlusstand des Basiswerts dieses ZVR-Basiswerts an dem maßgeblichen ZVR-Festlegungstag.

Definitionen in Bezug auf die Festlegung, ob der ZVR-Betrag an einem ZVR-Tag fällig ist

Ein "**ZVR-Barrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlusstand des Basiswerts der ZVR-Barriere an dem Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

Der "**ZVR-Barrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in der untenstehenden Tabelle angegeben ist.

Der "**Basiswert der ZVR-Barriere**" bezeichnet den ZVR-Basiswert.

TABELLE			
ZVR-Tag	Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere	ZVR-Barrierenstand (%)	ZVR-Betrag
22. April 2025	11. April 2025	100,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
20. April 2026	13. April 2026	95,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
19. April 2027	12. April 2027	90,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB

Rückzahlung

Der am Fälligkeitstag fällige Rückzahlungsbetrag oder die in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung zu liefernden Vermögenswerte werden nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen folgendermaßen ermittelt:

- Falls ein Rückzahlungsbarrierenereignis nicht eingetreten ist, wird die Emittentin EUR 1.000 je BB zahlen.
- Falls ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, wird die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden BB liefern.

(der "**Rückzahlungsbetrag**").

Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:

Tage

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den 11. April 2028 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag.

"**Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet den 11. April 2028 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag.

"**Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet den 11. April 2024 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag.

Jeder der vorstehend aufgeführten Tage unterliegt Anpassungen (siehe im Folgenden "Anpassungen").

Definitionen in Bezug auf den für die Rückzahlung maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung und den Stand dieses Basiswerts

"**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet den in der nachstehenden Basiswerttabelle als solchen bezeichneten Basiswert.

Der "**Rückzahlungsbasisstand**" bezeichnet den Rückzahlungsanfangsstand.

Der "**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert den Schlusstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag.

Der "**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet, in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert, 55,00% des Schlusstands des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

Definitionen in Bezug auf die Feststellung des Barrierenereignisses

Ein "**Rückzahlungsbarrierenereignis**" tritt nach Feststellung der Berechnungsstelle ein, wenn der Schlusstand des Basiswertes der Rückzahlungsbarriere niedriger als der Finale Barrierenstand an dem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere ist.

Der "**Finale Barrierenstand**" bezeichnet den Rückzahlungsanfangsstand.

"**Basiswert der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet jeden Basiswert, der als Basiswert der Rückzahlungsbarriere nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen in der untenstehenden Basiswerttabelle festgelegt ist.

Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags, einschließlich einer in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung zu liefernden Lieferungsmenge

"**Lieferungsmenge**" bezeichnet die Menge des maßgeblichen Vermögenswerts, zu deren Erhalt ein Wertpapierinhaber bei Fälligkeit in Bezug auf jeden BB berechnigt ist (vorbehaltlich etwaiger Aufwendungen und abgerundet), wie von der Berechnungsstelle festgelegt, einschließlich aller Dokumente, die einen Nachweis für diese Lieferungsmenge darstellen; für diesen Zweck ist die Menge des maßgeblichen Vermögenswerts ein Betrag des maßgeblichen Vermögenswerts (der "**Lieferungsbasiswert**"), der auf Grundlage der folgenden Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{BB} \times \text{FX des Lieferungsbasiswert}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts}}$$

"**Maßgeblicher Vermögenswert**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert.

"**FX für einen Lieferungsbasiswert**": ist 1.

BASISWERTTABELLE			
Basiswert	Identifikationsnummer	Klassifizierung	Elektronische Seite
AKTIEN DER CONTINENTAL AG Bei diesem Basiswert handelt es sich um einen Rückzahlungsbasiswert, einen Basiswert der Rückzahlungsbarriere, einen Zinsbasiswert, einen Basiswert der Zinsbarriere, einen ZVR-Basiswert, einen Basiswert der ZVR-Barriere und einen Lieferungsbasiswert.	ISIN: DE0005439004 WKN: 543900	Aktie	Bloomberg: CON GYEquity

TABELLE U-4					
Aktie	ISIN	Elektronische Seite	Emittent der Aktie	Börse	Verbundene Börse
AKTIEN DER CONTINENTAL AG	DE0005439004	Bloomberg: CON GY Equity	CONTINENTAL AG	XETRA	Alle Börsen

Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere können nach Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse oder Umstände (z.B. einschließlich eines Ereignisses, das den/die Basiswert(e) oder die Hedginggeschäfte der Emittentin betrifft, eines Kündigungsereignisses und Umständen in Bezug auf Besteuerung und Rechtswidrigkeit) vorzeitig zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wird.

Anpassungen: Die Angebotsbedingungen der Wertpapiere enthalten Bestimmungen, die sich, sofern sie anwendbar sind, auf Ereignisse beziehen, welche den entsprechenden Basiswert, eine Änderung oder Einstellung des entsprechenden Basiswerts, eine Abwicklungsstörung, die Marktstörungenbestimmungen und die Bestimmungen über nachträgliche Korrekturen des Basiswertstands sowie Einzelheiten über die Folgen solcher Ereignisse betreffen. Solche Bestimmungen können es der Emittentin ermöglichen, entweder (i) von der Berechnungsstelle zu verlangen, dass sie bestimmt, welche Anpassungen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses vorgenommen werden sollen, wozu im Falle Erhöhter Hedgingkosten auch Anpassungen zur Weitergabe der Erhöhten Hedgingkosten an die Inhaber der Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Verringerung aller in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Beträge, um solchen erhöhten Kosten Rechnung zu tragen), der Abzug von Beträgen in Bezug auf anwendbare Steuern, Zahlungsverzug oder (ii) eine außerordentliche Rückzahlung der Wertpapiere und die Zahlung eines Betrags in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags gehören. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

Versammlungen von Wertpapierinhabern: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes vom 9. August 2009 (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"). Die Bedingungen der im Rahmen dieses Programms emittierten Wertpapiere sehen keine Versammlungen von Wertpapierinhabern oder Mehrheitsbeschlüsse von Wertpapierinhabern gemäß den §§ 5 ff. SchVG vor.

Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

Status der Wertpapiere: Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind vorbehaltlich der Angebots-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten, den Europäischen Wirtschaftsraum, das Vereinigte Königreich und der Gesetze von Rechtsordnungen, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden, sowie der geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems übertragbar.

II. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG) wird durch die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) mit Wirkung vom oder um das Ausgabedatum beantragt.

Auch bei der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, wird die Zulassung von Wertpapieren, zum amtlichen Handel (die "Official List") und zum Handel mit Wirkung vom oder um das Ausgabedatum am geregelten Markt beantragt.

III. Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Kurze Beschreibung der Garantiegeberin: Die CGML ist eine am 21. Oktober 1983 in England und Wales errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischen Recht (*private company limited by shares*). Die CGML unterliegt dem Recht von England und Wales, u. a. dem *Companies Act 2006*, und ist in England ansässig. Der Sitz der Gesellschaft ist: Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Telefonnummer +44 (0)207 986 4000. Die CGML ist unter der Nummer 01763297 im Register des *Companies House* eingetragen. Der *Legal Entity Identifier (LEI)* der CGML lautet XKZZ2JZF41MRHTR1V493. Die CGML ist ein indirektes hundertprozentiges Tochterunternehmen der Citigroup Inc. mit einer bedeutenden internationalen Präsenz als Händler, Marketmaker und Emissionshaus und erbringt Beratungsleistungen für zahlreiche Geschäftskunden, institutionelle Kunden und staatliche Kunden.

Art und Umfang der Garantien: Die Zahlung und Lieferung sämtlicher in Bezug auf die Wertpapiere fälliger Beträge bzw. Mengen wird unbedingt und unwiderruflich von der CGML gemäß (i) einer Garantiekunde vom 25. Januar 2019 (die "**Garantiekunde**") und (ii) einer Garantie bezüglich jeglicher fälligen Zahlungen durch CGMFL in Bezug auf jegliche Verbindlichkeit der CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsgarantie**"), in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder vollständig neuen und von der CGML ausgestellten Fassung garantiert.

Die Garantiekunde und die Umfassende Zahlungsgarantie begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGML und stehen (vorbehaltlich gemäß den anwendbaren Gesetzen zwingend als vorrangig zu behandelnder Schulden) im gleichen Rang wie alle sonstigen ausstehenden, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der CGML.

Wesentliche Finanzinformationen der Garantiegeberin: Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften, nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantiegeberin für die am 31. Dezember 2022 und 2021 endenden Geschäftsjahre und den ungeprüften nicht-konsolidierten Finanzinformationen der Garantiegeberin für den zum 30. Juni 2023 endenden Sechsmonatszeitraum entnommen.

Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 (ungeprüft)
Gewinn nach Steuern (in Millionen US-Dollar)	278	403	621	53

Zusammenfassende Informationen - Bilanz

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Millionen US-Dollar)	14.668	7.338	8.435
Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital)	17,2	14,8	17,4

Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 (ungeprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	-2.689	-1.982	-442	-2.412
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	2.237	5.305	-267	-2.222
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	-586	-1.780	-58	-533

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantiegeberin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

Wesentliche Risiken der Garantiegeberin: Die Garantiegeberin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Garantiegeberin ist Risikokonzentrationen, insbesondere Kredit- und Marktrisiken, ausgesetzt. Da regulatorische Entwicklungen oder Marktentwicklungen weiterhin zu einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten führen, könnte die Risikokonzentration bei der Garantiegeberin zunehmen, was die Wirksamkeit jeglicher Absicherungsstrategien einschränken und für die Garantiegeberin erhebliche Verluste verursachen könnte. Die Garantiegeberin könnte auch von makroökonomischen, geopolitischen und anderen Herausforderungen, Ungewissheiten und Volatilitäten betroffen sein, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Garantiegeberin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken könnte.
- Die Garantiegeberin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Garantiegeberin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.

- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Garantiegeberin) könnte die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

IV. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die Wertpapiere unterliegen folgenden wesentlichen Risiken:

- Der Investor sollte darauf vorbereitet sein, einen vollständigen oder teilweisen Verlust des Kaufpreises der Wertpapiere hinnehmen zu müssen. Wenn bei Fälligkeit ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und der Referenzendstand des Basiswerts der Finalen Wertentwicklung unter seinem Rückzahlungsanfangsstand notiert, werden die Wertpapiere zu einem geringen Betrag als dem Anfangsinvestitionsbetrag zurückgezahlt, wobei der Betrag auch Null betragen könnte.
- Die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der von ihr ausgegebenen Wertpapiere und die Verbindlichkeiten der Garantiegeberin im Rahmen der Garantiekunden stellen allgemeine vertragliche Pflichten des jeweiligen Rechtsträgers und keiner anderen Person dar. Somit unterliegen sämtliche Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantiegeberin. Wertpapierinhaber haben keinen Rückgriff auf besichertes Vermögen der Emittentin und der Garantiegeberin im Falle, dass die Emittentin oder die Garantiegeberin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, so beispielsweise auch nicht im Insolvenzfall, und riskieren damit den gesamten oder teilweisen Verlust der Anlage.
- Es kann sein, dass für Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission kein etablierter Markt existiert und sich ein solcher auch nie entwickeln wird; Anleger sollten daher darauf vorbereitet sein, ihre Wertpapiere bis zur Fälligkeit zu halten. Falls sich ein Markt entwickelt, ist dieser möglicherweise nicht liquide. Infolgedessen kann es sein, dass der Investor die Wertpapiere nicht ohne Weiteres oder gänzlich nicht oder nicht zu Preisen verkaufen kann, die gleich oder höher als die ursprüngliche Investition sind. Tatsächlich kann ein solcher Verkaufspreis wesentlich niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis. Illiquidität kann den Marktwert von Wertpapieren stark negativ beeinflussen.
- Unter den Wertpapieren fällige Beträge sind mit der Entwicklung des Basiswerts, welcher eine Aktie darstellt, verbunden. Der Investor hat weder Stimmrechte noch ein Recht auf Dividenden oder Ausschüttungen, noch sonstige Rechte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Der Wert von Aktien kann sinken oder steigen und es ist möglich, dass der Wert einer Aktie zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht die Wertentwicklung der Aktie in einem früheren Zeitraum widerspiegelt. Die Wert- und Kursvolatilität der maßgeblichen Aktien könnten den Wert und die Rendite der Wertpapiere beeinflussen.
- Die Wertpapiere begründen keine tatsächliche Beteiligung und auch kein tatsächliches Eigentum an dem maßgeblichen Basiswert bzw. den maßgeblichen Basiswerten. Ein Wertpapier begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Basiswert, und für den Fall, dass der bei der Rückzahlung der Wertpapiere gezahlte Betrag geringer ist als die Investition, so hat der Investor in Bezug auf diese Wertpapiere keinen Rückgriff auf einen oder mehrere Basiswerte. Der Investor hat zudem kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an einem Basiswert erworben. Die Rendite aus den Wertpapieren könnte höher ausfallen, wenn der Investor das Investment direkt in den jeweiligen Basiswert oder in ein anderes Produkt getätigt hätte.
- Die Wertpapierbedingungen enthalten Bestimmungen, die sich mit der Verschiebung von Daten befassen, an denen das Level eines Basiswerts bestimmt werden soll. Eine solche Verschiebung oder alternative Bestimmungen zur Bewertung, die in den Wertpapierbedingungen vorgesehen sind, können sich nachteilig auf den Wert dieser Wertpapiere auswirken.
- Die Berechnungsstelle kann die Wertpapierbedingungen anpassen, um die Auswirkungen bestimmter Anpassungsereignisse in Bezug auf die Wertpapiere oder einen Basiswert und/oder Hedginggeschäfte zu berücksichtigen, oder sie kann einen Basiswert durch einen neuen Basiswert ersetzen. Solche Anpassungen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Unter bestimmten Umständen (z.B. wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass nach einem Kündigungsereignis oder nach anderen bestimmten Ereignissen, die sich auf einen Basiswert oder die Hedginggeschäfte des Emittenten auswirken, oder aus Gründen der Besteuerung oder Rechtswidrigkeit keine Berechnung, Anpassung oder Ersetzung angemessen vorgenommen werden kann), können die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden. Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der gezahlte Betrag geringer sein als die ursprüngliche Investition und der Investor kann daher einen Verlust erleiden.
- Anlagen in Festverzinsliche Wertpapiere beinhalten das Risiko, dass bei einem anschließenden Anstieg der Marktzinssätze über den für die Festverzinslichen Wertpapiere gezahlten Satz der Wert der Festverzinslichen Wertpapiere beeinträchtigt wird.
- Nach Eintritt eines ZVR-Barrierenereignisses werden die Wertpapiere am entsprechenden ZVR-Tag zum entsprechenden ZVR-Betrag zurückgezahlt und nach diesem ZVR-Tag wird kein weiterer Betrag in Bezug auf die Wertpapiere gezahlt. In diesem Fall unterliegt der Investor einem Reinvestitionsrisiko, da der Investor möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Anlage in die Wertpapiere durch eine Anlage mit einem ähnlichen Chancen- und Risikoprofil wie die Wertpapiere zu ersetzen.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

I. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebotsbedingungen

Die Wertpapiere werden in Deutschland während des Zeitraums von dem 22. März 2024 (einschließlich) bis zu dem 11. April 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) angeboten. Dieser Zeitraum kann nach Wahl der Emittentin verkürzt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere zurückzuziehen.

Der Angebotspreis beträgt EUR 1.000 pro BB, wobei der minimale Zeichnungsbetrag EUR 1.000 beträgt. Die Emittentin kann Anträge für Wertpapiere ganz oder teilweise ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die eine Gesamtanzahl an Wertpapieren von 10.000 Stücke übersteigen würden. Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von einem Stück (jedes Stück repräsentiert einen

Betrag in Höhe des Berechnungsbetrags), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Beschreibung des Antragsverfahrens: Anträge auf den Kauf von Wertpapieren können von einem potenziellen Anleger in Deutschland beim Zugelassenen Anbieter gestellt werden. Jeder potenzielle Anleger in Deutschland sollte sich beim Zugelassenen Anbieter erkundigen, wann der Zugelassene Anbieter für die Antragstellung des Wertpapierkaufs mit ihm abrechnet und auf welche Weise die Zahlung an den Zugelassenen Anbieter erfolgen soll.

Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere: Die Wertpapiere werden auf der Basis Lieferung gegen Zahlung erhältlich sein. Die Emittentin geht davon aus, dass die Wertpapiere am oder um den Ausgabetermin auf die jeweiligen buchmäßigen Wertpapierkonten des Käufers geliefert werden.

Art und Weise und Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen: Mittels einer Mitteilung, die von der Emittentin auf der Website von der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>) veröffentlicht wird.

Geschätzte Ausgaben oder Steuern, die dem Anleger von der Emittentin/Anbieterin in Rechnung gestellt werden

Der Vertriebspartner und/oder andere Vertriebsstellen werden mit bis zu 2,50 % des Berechnungsbetrags pro Stück als Gebühren im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere bezahlt. Einem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

II. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist die Citigroup Global Markets Europe AG im Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Die Citigroup Global Markets Europe AG ist eine am 10. Juni 2010 in Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Die Citigroup Global Markets Europe AG unterliegt deutschem Recht und ist in Deutschland ansässig.

III. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die CGML und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der CGMFL selbst eingesetzt werden. Die geschätzten Nettoerlöse betragen 100 Prozent des Gesamtnennbetrags der am Ausgabetermin emittierten Wertpapiere.

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung: Der Anbieter der Wertpapiere unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung der für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenslagen, einschließlich Interessenskonflikte

Die Gebühren sind an den Vertriebspartner und die Vertriebsstellen zu zahlen. Die Bedingungen der Wertpapiere räumen der Emittentin, der Berechnungsstelle und bestimmten anderen Personen einen Ermessensspielraum bei Beurteilungen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ein. Potenzielle Interessenkonflikte können zwischen der Emittentin, der Berechnungsstelle und den Inhabern der Wertpapiere bestehen, auch im Hinblick auf Festlegungen und Berechnungen. Die Emittentin, CGML und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können auch von Zeit zu Zeit Transaktionen vornehmen oder Geschäftsbeziehungen auf eigene Rechnung eingehen und/oder über Informationen verfügen, die sich auf die Wertpapiere und/oder den/die Basiswert(e) auswirken oder sich darauf beziehen. Die Emittentin, CGML und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Anlegern derartige Informationen offenzulegen, und können ohne Rücksicht auf die Folgen für die Anleger Maßnahmen und Schritte einleiten, die sie für notwendig oder angemessen halten, um ihre Interessen zu schützen. Wie oben beschrieben und nach dem Kenntnisstand der Emittentin bestehen bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können.